Crim.
295
-7-

Ctm.
295 C7.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Bon Jules Göter
de Ravensburg

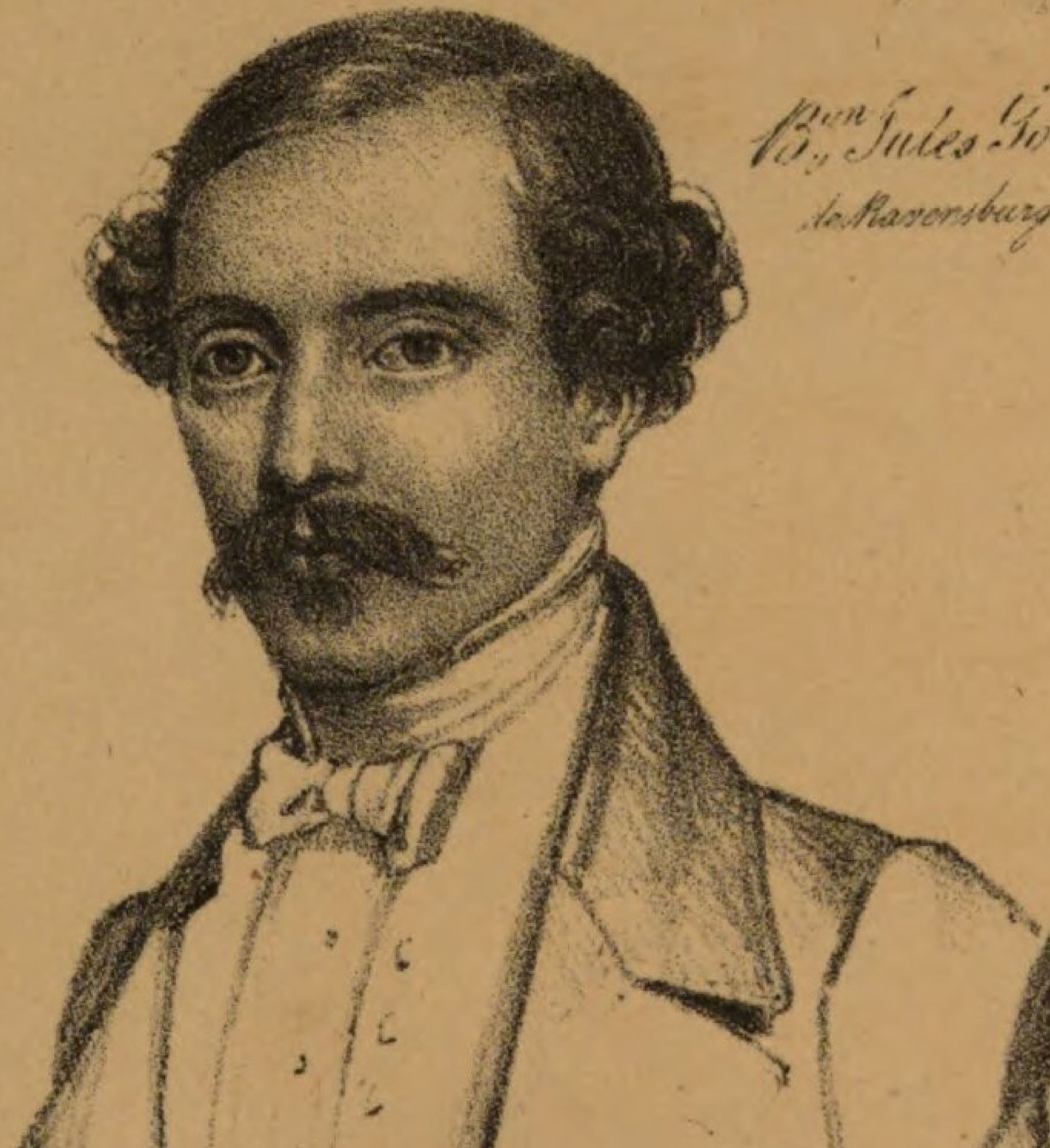

M„ de Verefkine.

George de' Sarachága.

Georg v. Saarachaga's

Vermächtniß

oder

Neue Folgen

in der

Göler-Haber'ſchen Sache.

Stuttgart.
L. F. Rieger'ſche Buchhandlung.
(Adolph Becher.)
1843.

188. a.
Bayerische Staatsbibliothek München

Gedruckt auf einer Schnellpreſſe bei K. Fr. Hering & Comp.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Mein letztes Wort

in der Sache gegen

Herrn Moriz v. Haber.

Von

Georg v. Sarachaga.

(Mit erläuternden Dokumenten.)

Der erſten Broſchüre zweiter Theil.

Stuttgart.

L. F. Rieger'ſche Buchhandlung.

(Adolph Becher.)

1843.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Nur mit Widerſtreben ergreife ich nochmals die Feder um über eine Sache öffentlich zu ſprechen, die ich als völlig beendigt zu betrachten, durchaus berechtigt war.

Was mich dazu zwingt, iſt die Nothwendigkeit, der Welt unter Darlegung der Urſachen zu beweiſen, daß ich unmöglich mehr ausweichen konnte, mich mit Herrn von Haber zu ſchlagen, ſelbſt auf die Gefahr hin, dadurch den Vorwurf der Inkonſequenz auf mich zu laden, den man mir allerdings mit Recht machen kann. Wo iſt aber der Mann, der ſich nicht, durch Umſtände genöthigt, in dem Falle geſehen hat, einmal in ſeinem Leben inkonſequent zu ſeyn? Ja, es gibt Fälle, wo die Konſequenz als Starrſinn und Thorheit betrachtet werden müßte, und wäre dies in der außergewöhnlichen, höchſt ſeltenen Lage, in der ich mich befand, wirklich nicht der Fall geweſen? Denn hätte ich mich nicht an Herrn von Haber gehalten, ſo würde ich mir noch eine Menge von Duellen zugezogen, und einerſeits mein Leben, ohne irgend etwas damit zu erreichen, blosgeſtellt haben, während ich andererſeits in dem für mich glücklichſten Falle braven Männern das ihrige hätte rauben müſſen, die vielleicht wider ihren Willen in dieſe Sache verwickelt worden wären. Denn Jedermann wird anerkennen, daß Herr Moriz von Haber in überaus hohem Grade das Talent beſitzt, Andere in ſeinem Intereſſe bloszuſtellen und ſie mehr und mehr ſo zu verwickeln, daß am Ende ſeine Sache zu der ihrigen wird.

Uebrigens iſt dieſes Duell kein gewöhnliches; es findet nicht unter den nach allgemeinen Begriffen von Ehre üblichen

Vorausſetzungen Statt; von meiner Seite wenigſtens nicht. Denn ein Duell iſt hiernach eine Ehre, die ſich zwei Ehrenmänner erzeigen, indem ſie ſich gegenſeitig für würdig erachten, ſich miteinander zu meſſen. Dies iſt Herrn von Haber gegenüber bei mir nicht der Fall, und darum meine Rechtfertigung. Wie Herr v. Haber mich betrachtet, weiß ich nicht, und iſt mir dieſes auch vollkommen gleichgültig. Was mich betrifft, ſo muß ich es hier ausſprechen, daß ich durch einen Zweikampf mit Herrn Moriz v. Haber eine ungeheure Schranke überſchreite, die nämlich, als Gegner einen Menſchen ohne Ehre zu haben, wie ſein ganzes Leben es beweist.

Zwei Dinge ſind es, die den ächten und biedern Mann charakteriſiren, die Religion und die Ehre. Herr Moriz v. Haber war in Portugal und in Spanien Katholik (er hat den Chriſtusorden und den Calatravaſtern, und bekanntlich muß man, den Ordensſtatuten zu Folge, Katholik ſeyn, um ſie zu erhalten); in England bekannte er ſich zum Proteſtantismus; und in Karlsruhe erklärte er in ſeinem Verhöre, er gehöre dem moſaiſchen Glauben an. Er iſt in der That ein geborner Israelit und darum in den Liſten der Karlsruher Judenſchaft.

Was die Ehre betrifft, ſo befrage man die ausgezeichnetſten Offiziere des Don Carlos um Nachweiſungen über den Herrn Banquier und Finanzkünſtler Moriz v. Haber.*) Man erkundige ſich nach den Urſachen, die ihn aus dem Hauptquartier des Don Carlos ſo ſchnell vertrieben. In Paris hat Herr v. Haber Banqueroute gemacht, ohne dadurch ſeine Vermögensverhältniſſe zu verſchlimmern, er iſt im Gegentheil bis heute nicht unbedeutend bei der Badener Spielbank betheiligt, für welche er den berüchtigten Vertrag abgeſchloſſen hat, der in der badiſchen Kammer ſeiner Zeit zu ſo großem Skandal Veranlaſſung gab, und wobei die Beſchuldigung koloſſaler Beſtechun-

*) So ſchreibt General Balmaſeda unterm 25. September an einen meiner Freunde, der bei ihm deshalb Erkundigung einzog, unter Anderem ironiſch: „Herr Haber genießt keines vortrefflichen Rufes (**Mr. Haber ne jouit pas d'une excellente réputation.**)

gen zur Sprache kamen. England darf er nicht mehr betreten. In ſeinem Vaterlande, dem Großherzogthum Baden, braucht man nur ſeinen Namen auszuſprechen, um eine Verwünſchung zu hören: hier hat die öffentliche Meinung **aller Stände** längſt über ihn gerichtet. Es beſteht ein geſelliger Verein in Karlsruhe, Muſeum, unter dem Protektorat Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs, wo man, um zugelaſſen zu werden, nur ein Ehrenmann und ſelbſtſtändig ſeyn muß; wo Edelleute, Offiziere, Beamte, Künſtler und Bürger die gleichen Rechte genießen: ſeine beiden Brüder, angeſehene und geachtete Banquiers, ſind Mitglieder der Geſellſchaft, er ſelbſt ward eingeführt als Fremder und hatte Zutritt, wagte es jedoch nach Ablauf der hiefür feſtgeſetzten Zeit nicht, über ſich zur Aufnahme ballotiren zu laſſen, nachdem er die Stimmung ſondirt hatte, obgleich er, um zu imponiren, in glänzender Uniform und mit Stern und Kreuz behangen erſchienen und ein ganzes Jahr lang Beſucher geweſen war.

Soll ich noch von ſeinem politiſchen Glaubensbekenntniſſe ſprechen? In Portugal, Spanien und Frankreich, am Hofe Carls X., huldigte er dem abſolutiſtiſchen Legitimismus und wußte ſich unter der hohen Ariſtokratie Eingang zu verſchaffen, bei der er ſich auch in ſeinem Vaterlande einzudringen verſuchte. In Karlsruhe gründete er mit einem pſeudoliberalen Theologen die oberdeutſche Zeitung, die das Abonnentenzehrfieber in eine deutſche Wochenzeitung verwandelte, welch letztere, noch in ihren Windeln liegend, an Nachlaß der Natur verſchied. In dieſen beiden griff er Alles an, rüttelte an Allem, ward aber von Allen durchſchaut und verlaſſen, worauf er ſich in ſeiner letzten Noth einigen feilen Skriblern des Liberalismus in die Arme warf und als Chriſtusritter mit dem modernliberalen Judenthum liebäugelte, um es gegen ſein Vaterland zu hetzen.

Welches iſt, frage ich nun billig, des Herrn Moriz v. Haber Religion? wo iſt ſeine Ehre? welches ſein politiſcher Glaube?

Wenn ich es ſomit nicht fühlte, daß ich mir durch ein Duell mit Herrn M. v. Haber einen Flecken anhänge, ſo würde ich ſicherlich die Feder nicht wieder ergriffen haben, um durch Darlegung der Urſachen, die mich dazu zwangen, mich einiger-

maßen rein zu waſchen. Ich hoffe indeß, daß in den Augen des Leſers dieſer Schrift der Flecken in Etwas von ſeiner grellen Farbe verlieren wird.

Wie ich dieſen unglücklichen Zweikampf betrachte, wird dem Leſer aus dem oben Geſagten bereits deutlich geworden ſeyn; die Umſtände nöthigten mich ſogar, denſelben ſelbſt hervorzurufen. Ich betrachte ihn, nach der Vorſtellung unſerer Vorfahren, als einen Gottesgerichtskampf zwiſchen dem Guten und dem Böſen, zwiſchen dem Recht und dem Unrecht. Und wenn mich der Allmächtige dabei unterliegen läßt, ſo unterwerfe ich mich in Demuth ſeinem Willen und nehme es als eine Strafe für meine Sünden.

Nach dem unglückſeligen Duell, wobei zwei tapfere Edelleute, voll der beſten Eigenſchaften, das Leben verloren, der Eine in der Vertheidigung der Sache des Herrn v. Haber, und weil er ihm um jeden Preis eine Genugthuung verſchaffen wollte, welche der Andere einem Menſchen nicht geben konnte, dem ſeine im Korps verſammelten Kameraden ſie zu gewähren verboten hatten, — nach dieſem Kampfe, nachdem der Tod ſeine Ernte gehalten, glaubte ich die Rechnung abgeſchloſſen. Ich ſah mich indeß in meiner Erwartung getäuſcht, bei dem Erſcheinen des Haber'ſchen Exposé und des Nachtrags dazu, das er, um ihm die größtmögliche Verbreitung zu geben, ſelbſt in die Allgemeine Zeitung einrücken ließ und das von Unrichtigkeiten und Lügen wimmelt, ferner durch die von feilen Söldlingen des Herrn v. Haber verfaßten Artikel in der Cölniſchen Zeitung, den Sächſiſchen Vaterlandsblättern und einigen anderen (zur Ehre der deutſchen Journaliſtik ſey es geſagt, nicht zahlreichen) Zeitſchriften ihres Glaubens. Zum erſten Mal veröffentlichte ich damals eine mit meiner Namensunterſchrift verſehene Broſchüre. Mein Widerſtreben, eine Ehrenſache publik zu machen, war ungemein groß, denn ich fühlte wohl, daß ich manchen Anfeindungen und Angriffen werde ausgeſetzt ſeyn; freilich nicht von Ehrenmännern und Edelleuten, welche die Geſetze der Ehre verſtehen, die in allen Ländern dieſelben ſind; auch nicht von braven Bürgern, denn dieſe werden ihrem Vaterlande ſtets Ehre machen (ſie wiſſen, welche Behandlung Leuten gebührt,

die, wie Herr Moriz v. Haber, überall, wohin ſie den Fuß ſetzen, nur Zwietracht ſäen und Unheil verbreiten); ſondern von einigen entarteten Schriftſtellern, welche ſich ihre Ehre mit einigen Thalern bezahlen laſſen, und denen jedes Mittel recht iſt, ſich Geld, ihr höchſtes Gut, zu verſchaffen. Einen Ehrenmann angreifen, rechtſchaffene Beamte, ein Offizierkorps, das in allen Verhältniſſen ſeinem Vaterlande Ehre gemacht hat, eine allenthalben hochgeachtete Regierung verunglimpfen — das will nichts heißen und beweist nichts für die Ehrenhaftigkeit ſeiner Sache; mit einigen hundert Gulden konnte es Herrn Moriz v. Haber gelingen, einige Journale mit Lügen und Gehäſſigkeiten anzufüllen, um ſein eigenes Vaterland in der Meinung des Auslandes herabzuſetzen, — ein des Herrn Moriz v. Haber und ſeines Gleichen würdiges Unterfangen! Und was wagen ſolche verächtliche Weſen, welche die Geißel aller gebildeten Nationen ſind? Ihr Name findet ſich nie unter einem Artikel. Fragt man bei der Redaktion des Blattes nach, ſo verweigert ihn dieſe, und gelingt es am Ende auch, den Namen des Individuums zu erfahren, das den Artikel geſchrieben hat, ſo iſt es meiſt ein ſo erbärmliches, daß man ſich ſchämen müßte, es nur zur Rede zu ſtellen. Verachtung iſt daher der einzige Tribut, der ſolchen Menſchen neben dem empfangenen Gelde gebührt.

Was ſoll man aber von ſolchen Aufſätzen ſagen, wenn ſie in einem Lande erſcheinen, wo noch die Cenſur ihre Macht übt? Sollte man da nicht ſtatt der Redaktion den Cenſor verantwortlich machen? — Der Cenſor, der Artikel paſſiren läßt, worin alles Heilige angegriffen und mit Füßen getreten wird, der Cenſor in einem deutſchen Bundesſtaate, der es zugibt, daß ein ganzer der Vertheidigung des gemeinſamen Vaterlandes lebender Stand eines einzelnen Bundesſtaates herabgewürdigt wird, der ſollte für ſolche Artikel tenent ſeyn müſſen. Denn auch einen Redakteur kann man mit Geld gewinnen: der der Cölniſchen Zeitung wenigſtens war jedenfalls im höchſten Grade parteiiſch, indem er allen Schmähartikeln gegen das badiſche Offizierkorps und zu Gunſten des ſehr ehrenwerthen Herrn Moriz v. Haber bereitwillig die Spalten ſeines

Blattes öffnete, diejenigen Artikel aber, die, wie mir bekannt iſt, ihm zum Beweiſe der Unwahrheit ſeiner Korreſpondenzberichte eingeſandt wurden, niemals aufnahm. — Ein Cenſor dagegen, der vom Staate angeſtellt iſt, muß verantwortlich für die Unantaſtbarkeit des Beamtenſtandes durch Verläumdung ſeyn. Und eine Regierung muß den Cenſor, der in ihrem Lande ſeine Pflicht verletzt und niederträchtige Schmähartikel gegen verbündete Regierungen paſſiren läßt, beſtrafen. Ich ſehe mich nach alle dem, was in Cöln gedruckt wird, zu dem Glauben veranlaßt, daß auch der Cenſor unerklärlicher Einwirkung zugänglich geweſen iſt; an der betreffenden Regierung aber wäre es nun, zu beweiſen, daß ſie zu ſtrafen weiß. In Deutſchland beſonders ſollte keine Regierung es dulden, daß ein ganzes dem deutſchen Bunde angehöriges Offizierkorps ungeſtraft angegriffen wird, denn man ſollte den bekannten Spruch nie aus dem Gedächtniß verlieren: Einigkeit gibt Kraft! Was übrigens von dieſen Artikeln zu halten, beweist am beſten die mit der Karlsruher Zeitung ausgegebene und am Ende dieſer Schrift abgedruckte amtliche Widerlegung.

Uebrigens durfte ich nach Erſcheinen meiner Broſchüre die Geſchichte als beendigt betrachten, denn ich hatte meine Pflicht gegen den verblichenen Freund erfüllt, mein Gewiſſen war ruhig und ich feſt entſchloſſen, mich um das Geſchrei des Herrn v. Haber und ſeiner Söldlinge nicht zu kümmern oder auf Journalartikel zu antworten. Auch ließ ich es Jedem frei, über das unglückliche Duell nach Belieben zu denken und zu ſprechen, denn ich hatte geſagt, was ich wußte und was meine Ueberzeugung war.

Aber ſchon den Tag nach Erſcheinen meiner Schrift ſah ich, daß ich mich getäuſcht hatte: Herr Peter Thouret, ein Stuttgarter, kam zu mir in meine Wohnung im deutſchen Hofe und ſagte, er habe mit mir in Betreff meiner Broſchüre zu ſprechen. —

„Gut, mein Herr," entgegnete ich, „aber ich will einen „Zeugen haben, der bei unſerer Unterredung gegenwärtig iſt."

Herr Hauptmann von Adelsheim hatte die Güte, zu dieſem Behufe zu mir heraufzukommen.

Herr Thouret begann nun, er habe meine Broſchüre ge-

leſen und komme, mich um eine Erklärung darüber zu bitten, ob, was ich über ihn geſagt habe, Ironie ſey oder nicht.

„Mein Herr,“ antwortete ich, „was ich geſagt habe, iſt ganz klar, und ich begreife nicht, wie Sie eine Erklärung haben wollen?“

Er ſagte mir ſofort, daß er das hinſichtlich ſeiner gebrauchte Wort Advokat in einer Ehrenſache nicht paſſend angewendet finde.

„Ich habe die Broſchüre franzöſiſch geſchrieben und ſie in's Deutſche überſetzen laſſen, denn ich glaubte, da die Sache in Deutſchland vor ſich gegangen ſei, ſo müſſe die Erzählung in der Sprache des Landes niedergeſchrieben werden. Im Franzöſiſchen war das Wort Advokat gut angewendet, wenigſtens war ich dieſer Meinung. Uebrigens, ſetzte ich hinzu, will ich Ihnen die betreffende Stelle nochmals vorleſen. Wollen Sie einen Unparteiiſchen darüber urtheilen laſſen, ſo bin ich überzeugt, daß Jeder es für ein Lob erklären wird, welches ich Ihnen zuerkannte, weil ich geſehen, daß Sie, obgleich Sie eine ſchlechte Sache vertheidigten, doch aus Ueberzeugung und von Herzen geſprochen haben, im Glauben an Herrn v. Habers Unſchuld.“

„Um dieſer Erklärung ein Ende zu machen, gebe ich Ihnen in Gegenwart des Herrn Hauptmann von Adelsheim mein Ehrenwort, daß ich, was ich über Sie geſagt, nur zu Ihrem Vortheil gemeint habe.“

„Gut,“ erwiederte Herr Thouret, „aber es kann auf verſchiedene Art ausgelegt werden.“

„An meiner Broſchüre ändere ich nichts, mein Herr, und wenn Ihnen mein in Gegenwart eines Offiziers gegebenes Ehrenwort nicht genügt, ſo kann ich nichts Anderes glauben, als daß Sie von Herrn Moriz v. Haber beauftragt ſind, Händel mit mir zu ſuchen; alsdann ziehe ich mein Ehrenwort zurück und gebe Ihnen gar keine Genugthuung.“

Hierauf entgegnete mir Herr Thouret, daß dies nicht der Fall ſey und daß ihm mein Ehrenwort genüge. Er bemerkte mir ferner, daß noch andere Schritte gegen mich geſchehen würden.

„Geſchehe, was da wolle,“ ſagte ich, „ich werde es ſchon durchzufechten wiſſen. Da die Sache in Betreff Ihrer geſchlichtet iſt und Sie befriedigt ſind, ſo ſprechen wir nicht weiter davon.“ Ich gab ſofort dem Geſpräch eine andere Wendung, und Herr Thouret verabſchiedete ſich.

Herrn Thouret's Vorausſagung traf bald genug ein. Am 25. September empfing ich von Herrn Major v. Klock folgendes Schreiben:

S. Hochwohlgeboren dem Herrn Georg von Saracha ga.
recommand. in Karlsruhe.

Euer Hochwohlgeboren!

„In Ihrer mir zu Handen gekommenen Broſchüre, betitelt: Vollſtän„dige Darſtellung der Streitſache zwiſchen Freiherrn Julius Göler von „Ravensburg und Herrn Moriz v. Haber ꝛc.“ haben Sie das, was Sie „von meiner in jener Angelegenheit mit Herrn v. Göler gehabten Unter„redung ſagen; theilweiſe ſo entſtellt und auf eine Art geſagt, die nur zu „deutlich Ihre Abſicht, meinen Charakter und meine Ehre in der öffent„lichen Meinung blos zuſtellen, zu erkennen gibt.

Ich fordere Sie daher hiemit auf, dieſe Sache vor der Welt auf den Standpunkt der reinen Wahrheit, wie ich ſie in meiner Erklärung vom 21. Auguſt d. J. gegeben, zurückzuführen. Verweigern Sie mir dieſes, ſo betrachten Sie ſich durch Gegenwärtiges, als von mir auf Piſtolen gefordert.

Herr Hauptmann Hoffmann, beim hieſigen Regiment, wird mein Sekundant ſeyn.

In Erwartung einer baldigen Antwort bin ich mit Hochachtung
Raſtatt den 24 September 1843.

v. Klock, Major.

Der Herr Major v. Klock, den ich nicht die Ehre habe perſönlich näher zu kennen, genießt in der badiſchen Armee eines ſehr guten Rufes; ich weiß von einem meiner vertrauten Freunde Züge aus ſeinem Leben, die ihm die größte Ehre machen. Auch muß ich geſtehen, daß es mir ſehr unangenehm war, mit Herrn v. Klock in eine Duell-Sache verwickelt zu werden. Ich nahm mir vor, ſolche zu vermeiden, ſo lange es auf ehrenvolle Weiſe möglich wäre.

In dieſer Abſicht entſchloß ich mich, ihm ein ſo ausgedehntes Dokument zuzuſtellen, als es, ohne meine Ehre blos zu ſtellen, geſchehen konnte, welches zugleich Herrn

v. Klock zu befriedigen geeignet war. Da ich wußte, daß ich es mit einem Biedermanne zu thun hatte, ſo ließ ich folgendes Schreiben an ihn abgehen, das ich ſicherlich keinem andern geſchrieben hätte.

Hochverehrteſter Herr Major!

Euer Hochwohlgeboren verehrliches Schreiben vom 24. September habe ich geſtern Abend erhalten und beeile mich ſolches zu erwiedern.

Ich bin überzeugt, daß Euer Hochwohlgeboren nur für Beleidigungen Genugthuung zu fordern die Abſicht haben können. Beleidigung liegt aber hier keine vor. — Wenn ich in meiner Broſchüre mit Beſtimmtheit etwas als wahr hinſtellte, dem eine Ausſage von Euer Hochwohlgeboren widerſpricht, ſo that ich, was ich meiner Pflicht und Ueberzeugung ſchuldig war; denn die Sache nach beſten eigenen Kräften wahrheitsgemäß darzuſtellen, war meine Abſicht, und da konnte ich nicht anders ſprechen. Als ich, bei Abfaſſung meiner Broſchüre hier angekommen war, that es mir leid, Euer Hochwohlgeboren entgegentreten zu müſſen, und ich fühlte gar wohl daß ich mit meinen Worten Ihnen wehe thue, darum ſchloß ich mit Vorbedacht den Nachſatz bei,

daß von Ihrer Seite, Herr Major, ein Irrthum nur ſolche Aeuſſerung thun kann;

Denn die Ehrenhaftigkeit Ihres Charakters kennend und heute noch verehrend, könnte ich nie zugeben, daß mein Mund einen Tadel auf Sie häufe. Euer Hochwohlgeboren werden mir vielleicht hierauf erwiedern „das „weiß nur ich; aber der Vorwurf und das kränkende Mißverſtändniß, das zu „meinem Nachtheile in dem Publikum fortbeſteht, wird dadurch nicht redreſ„ſirt." Darauf erwiedere ich: „Machen Euer Hochwohlgeboren von dieſer Erklärung beliebigen Gebrauch."

Sollten Euer Hochwohlgeboren mit dieſem ſich nicht begnügen, da in der Broſchüre nichts mehr geändert werden wird, ſo kann ich nur annehmen, daß Euer Hochwohlgeboren einen Streit wünſchen, der, da von meiner Seite keine Beleidigung vorlag, nur von Euer Hochwohlgeboren herbeigeführt werden kann. Zu dieſem Zwecke werden Sie, Herr Major, ſehr leicht gelangen, indem es nur einer kleinen Beleidigung bedarf, um mich Euer Hochwohlgeboren gegenüber zu ſtellen.

Mit Hochachtung verbleibe ich

Karlsruhe den 26. September 1843.

Georg v. Sarachaga.

S. Hochwohlgeboren Herrn Major v. Klock im 3. Infanterie-Regiment
Raſtatt.

Mit dieſem Briefe glaubte ich, werde Herr v. Klock die ganze Sache fallen laſſen, ich hatte mich jedoch geirrt. Es war,

glaube ich, am 27. September Morgens, als Herr Hauptmann Hoffmann zu mir eintrat und mir ſagte, daß er im Auftrag des Herrn Major v. Klock komme, mir zu erklären, daß mein Schreiben an denſelben ihm nicht genüge, daß er verlange, ich ſolle darauf zurückkommen und ſeine Erklärung vom 21. Auguſt *) als authentiſch und richtig anerkennen.

„Herr Hauptmann," bemerkte ich, „dies iſt eine ſehr zarte Sache. Sie, wie ich, können uns irren, daher müſſen zwei Zeugen bei unſrer Unterredung zugegen ſeyn, damit, wenn wir eines Tages ihres Zeugniſſes bedürfen, zwei Unparteiiſche ſich finden, die es uns zu geben im Stand ſind. Wir können dazu zwei Offiziere nehmen. In ihrer Gegenwart kann ſich alsdann der Herr Hauptmann ſeines Auftrags entledigen, und ich werde darauf antworten."

Herr Hauptmann Hoffmann wendete mir ein, die Sache würde dadurch zu verbreitet, und die zwei Zeugen ſeyen nicht nothwendig.

Ich erläuterte dagegen dem Herrn Hauptmann, daß dieſe Vorſicht in unſerm beiderſeitigen Intereſſe liege, und ich ohne Zeugen nichts anhören und keine Antwort ertheilen werde.

Endlich willigte Herr Hauptmann Hoffmann in mein Begehren, und wir begaben uns zuſammen zum Herrn Grafen Carl von Enzenberg, der ſich bereitwillig zeigte, und von dieſem zum Herrn Grafen Herrmann von Kageneck, welcher ſo gütig war, der zweite Zeuge zu ſeyn.

„Herr Hauptmann," begann ich nun, „wollen Sie jetzt die Güte haben, ſich vor dieſen Herrn Ihres Auftrags zu entledigen."

„Ich komme," ſagte dieſer, „von Seiten des Herrn Major v. Klock, um Sie zu fragen, ob Sie auf ſeinen Vorſchlag eingehen wollen, den er Ihnen in ſeinem Briefe gemacht hat; ich erwarte eine beſtimmte Antwort, und bin beauftragt, nur ein Ja oder N e i n anzunehmen."

„Herr Hauptmann," war meine Erwiederung, „ich werde Ihnen weder mit einem Ja noch mit einem N e i n antworten. Die Herren Grafen v. Enzenberg und v. Kageneck ſind als

---

*) S. 23. 24. meiner Broſchüre.

Zeugen unſerer Unterredung zugelaſſen worden, ich will daher, daß ſie auch mit der ganzen Sache bekannt werden. Herr Graf v. Enzenberg wollen Sie dieſen Brief des Herrn v. Klock an mich gefälligſt vorleſen." (Der Brief vom 24. September wurde mit lauter Stimme vorgeleſen). Auf dieſen Brief, antwortete ich folgendermaßen (Verleſung meiner Antwort vom 26. September): „Sie ſehen, meine Herren, daß ich meiner Seits den Herrn Major nicht beleidigt habe, um ſo weniger, als ich es jetzt wieder vor zwei Zeugen erkläre."

„Indeß, mein Herr," ſagte der Hauptmann, „liefert die Tendenz Ihrer Broſchüre den Beweis vom Gegentheil."

„In meiner Broſchüre, mein Herr, ſage ich, der Herr Major habe ſich geirrt, das iſt keine Beleidigung; ein Mann von Ehre und Rechtſchaffenheit kann ſich irren. Ich erzähle nur vollbrachte Thatſachen und mußte es meiner Pflicht gemäß thun, als Vertheidigung des Andenkens meines Freundes, der letzten Worte, die er an ſeine im Muſeum verſammelten Kameraden richtete. Auch er hatte vor Allen erklärt, er ſey bereit, ſein Ehrenwort zu geben, daß er nie eine Ausforderung von Herrn v. Klock erhalten hatte; er war auch ermächtigt, das meinige zu geben, daß es in der vielbeſprochenen Unterredung nicht geſchehen. Jeder, der den Baron Julius v. Göler gekannt hat, wird wiſſen, daß er für nichts in der Welt ein aufmerkſameres Ohr hatte, als für eine Ausforderung. Der Herr Prinz von Salm ſelbſt erklärt, ſie nicht gehört zu haben. Es ſcheint mir daher, daß der Herr Major v. Klock ſich irren kann, und das zu ſagen, iſt keine Beleidigung. Denn da ich den Herrn v. Klock ſeinem Rufe nach kannte, durfte ich nie etwas Anderes glauben, und glaube es auch nicht, als daß er ſich geirrt hat. — Konnte man übrigens die ganze Sache mit mehr Schonung beſchreiben, als ich es in meiner Broſchüre that?"

Der Herr Hauptmann bemerkte mir hier, wir, Herr v. Göler und ich, könnten uns gleichfalls geirrt haben.

„Ja," antwortete ich, „aber es iſt wahrſcheinlich, daß Einer ſich eher irrt, als Drei. Uebrigens werde ich kein Wort an meiner Broſchüre ändern. Ich habe von Anfang an mein

Möglichſtes gethan, dem Herrn Major zu beweiſen, daß von meiner Seite keine Beleidigung vorhanden iſt. Mein Brief beweiſt das; eine andere Genugthuung kann ich nicht geben."

Jetzt ſagte mir Herr Hauptmann Hoffmann, daß Herr v. Klock ſich den andern Tag mit mir ſchlagen wolle.

„Da ich von Herrn v. Klock nicht beleidigt worden bin, ſo kann ich dieſe Ausforderung nicht annehmen, denn durch Annahme derſelben würde ich zugeben, daß ich ihn beleidigt habe. Will jedoch der Herr Major ſich durchaus mit mir ſchlagen, ſo wollen Sie nur die Gefälligkeit haben, mir mit dem Finger vor dieſen beiden Zeugen einen kleinen Schlag auf den Arm zu verſetzen und mir zu ſagen, ich ſolle das als eine Beleidigung von Seiten des Herrn v. Klock nehmen, ſo werde ich der Beleidigte ſeyn und Herr v. Klock der Beleidiger, worauf ich meine Sekundanten zu ihm ſchicken und Genugthuung von ihm verlangen laſſen werde."

„In dieſem Fall, mein Herr," ſagte Herr Hauptmann Hoffmann, „bin ich beauftragt, Ihnen dieſe Beleidigung von Seiten des Herrn v. Klock zuzufügen, und wenn dieſe Erklärung Ihnen nicht Beleidigung genug ſcheint, ſo werde ich genöthigt ſeyn, Ihnen die Worte zu hinterbringen, die auszuſprechen Herr v. Klock mich beauftragt hat."

Die Herren Grafen v. Enzenberg und v. Kageneck entſchieden, dieſe Worte ſollten nicht ausgeſprochen werden; ich hatte es ihnen nämlich anheim geſtellt, zu entſcheiden, ob ich mich als beleidigt betrachten könne, da Herr Hoffmann mit dem ausdrücklichen Befehl gekommen war, mich zu beleidigen, wenn ich nicht nachgeben würde.

Ich antwortete daher dem Herrn Hauptmann, daß ich der Beleidigte ſey und meine Sekundanten zu dem Herrn Major ſchicken werde. Indeß theilte ich ihm mit, daß ich Arreſt für die Stadt und ihre Umgebung habe und mich auf Ehrenwort nicht entfernen dürfe, indeß würde ich ſogleich meine Schritte thun, um die Erlaubniß zu einer kurzen Abweſenheit zu erlangen, damit das Duell jenſeits der Grenze ſtattfinden könne, weil ich genöthigt ſey, wieder vor das Kriegsgericht zu treten, und nicht für ein zweites Duell beſtraft werden wolle.

Hier wendete der Herr Hauptmann ein, daß wir ebenſo gut, als er, wüßten, wie peinlich die Zeit ſey zwiſchen einer Ausforderung und der Entſcheidung durch die Waffen, und daß der Herr Major die Sache ſo bald als immer möglich beendigt wünſche. Im Namen deſſelben verſpreche er uns, daß er bis in die Nähe von Karlsruhe kommen werde, damit der Streit entſchieden werde, ohne daß ich mein Wort bloßſtelle.

„Außer dieſem Hinderniſſe,“ verſetzte ich, „das nunmehr durch das eben von Ihnen Geſagte gehoben iſt, bieten ſich noch andere, die mich abhalten, mich ſogleich zu ſchlagen: es iſt dies die Erledigung dringender Angelegenheiten, wozu ich einen Aufſchub von mehreren Tagen bedarf.“

Hier brach Herr Hauptmann Hoffmann auf; ehe er jedoch das Zimmer verließ, ſagte ich noch zu ihm: „Vergeſſen Sie nicht, Herr Hauptmann, daß ich nunmehr der Beleidigte bin und der Herr Major der Beleidiger iſt.“

Ich habe bereits geſagt, mit welchem Widerſtreben ich dieſen Zweikampf mit Herrn v. Klock einging. Ich ſah, daß ein weiteres Opfer in der Sache Moriz v. Haber's fallen werde. Nach dieſem Opfer würde die Glut aufs Neue entbrennen.

Mein Gewiſſen ſchrieb mir vor, jetzt dem Vorwurf der Inkonſequenz einmal Trotz zu bieten. Ich wollte das noch lieber, um ferneres Unheil zu verhüten, denn ich hatte zwar als Sekundant meines Freundes mir vorgenommen, die Sache, ſo viel in meinen Kräften ſtand, zu Ende zu führen, — wenn ſie aber je für mich unglücklich ausgegangen ſeyn würde, ſo wäre ſie noch nicht beendigt geweſen, denn der Bruder des Verſtorbenen, Baron Louis v. Göler, hätte das Wort ſeines Bruders aufrecht erhalten, und wenn ich für dieſe Sache gefallen wäre, ſo hätte nothwendig ein zweites Duell erfolgen müſſen. Ich hoffte nämlich die Sache dadurch zu beendigen, daß ich Herrn v. Haber angriff. Denn entweder mußte er ſelbſt vor die tödtliche Waffe und würde ſo vielleicht unſchädlich und unfähig gemacht, weitere Zwietracht zu ſäen, oder aber, er ließ den Schimpf auf ſich ſitzen, und alsdann hatte er ſich ſein Urtheil ſelbſt gefällt. Es konnte ſich Niemand mehr ſeiner Sache annehmen, weil Jedermann im Stande war zu ſehen, was mir aus

Mangel an Dokumenten vor den Gerichten zu beweiſen unmöglich geweſen, nämlich daß Herr v. Haber die Schuld an dem Tode zweier braven Offiziere trägt.

Sollte indeß Herr v. Haber, durch die Blicke ſo Vieler, durch die Umſtände und den Einfluß einiger Perſonen auf ihn genöthigt, dennoch beſchließen, ſich zu ſchlagen, was auch als möglich anzunehmen war, — denn wohin führt nicht am Ende die Verzweiflung? — ſo wollte ich wenigſtens nicht geradezu der Erklärung der Offiziere, meiner ehemaligen Kameraden, entgegen handeln, welche ausgeſprochen hatten, daß Herr Moriz v. Haber nicht würdig ſey, ſich mit einem Ehrenmanne zu ſchlagen.

Ich begab mich daher zum Oberſt Schuberg, dem Präſidenten der Offiziers-Verſammlung vom 30. Auguſt, ſetzte ihm auseinander, wie und warum ich ſo zu handeln entſchloſſen ſey, bat ihn aber ſpäter, die Herren wiſſen zu laſſen, daß ich durchaus ihre Anſicht über Herrn v. Haber theile und mich nur durch die außergewöhnlichen Umſtände gezwungen ſehe, gegen ihre Entſcheidung zu handeln. Ich bat ihn ferner, nachdem mein ehemaliger Oberſt mir vorläufige Verſchwiegenheit zugeſagt, er möchte, falls man mich tadle, eine Ausforderung von einem ſolchen Menſchen acceptirt zu haben, ſich meiner gütigſt annehmen, zu welchem Behufe ich ihn mit Allem bekannt machte. Der Herr Oberſt Schuberg billigte mein Verfahren; ebenſo mehrere andere Offiziere verſchiedener Grade. Es läßt ſich daſſelbe gewiß dadurch rechtfertigen, daß ich einen Menſchen unſchädlich machen mußte, welcher mich bereits meines Freundes beraubt, welcher der ruſſiſchen Armee einen Offizier entriſſen hatte, deſſen Tapferkeit jede Probe beſtand, und welcher die Urſache eines neuen, bereits eingegangenen Zweikampfes, ſowie die Urſache ſo vielen Unheiles und großer Zwietracht in ſeinem Vaterlande war. Tauſchte man doch für den Vorwurf der Inkonſequenz wenigſtens die Hoffnung ein, nicht das von ihm angerichtete Unglück erſt zu rächen, ſondern vielleicht weiterem Unheil vorzubeugen.

Ehe ich jetzt in meiner Erzählung der neueren Begebenheiten weiter fortfahre, muß ich zuerſt noch derjenigen Vorfälle gedenken, welche ſich an das Ende meiner früheren Broſchüre anſchließen und dem Tode meines geliebten und edlen Freundes unmittelbar folgten, und woraus feile Skribler im Solde des Herrn Moriz v. Haber ſo vielfache Veranlaſſung nahmen, gegen ſein eigenes Vaterland zu Felde zu ziehen und einen ganzen, von Freund und Feind gleich hochgeachteten Stand zu verunglimpfen und zu ſich herab in den Koth zu ziehen.

Wie groß zu Karlsruhe die Theilnahme an dem Schickſal des Baron Julius v. Göler war, als man kaum ſeine Verwundung kannte, davon kann ſich Niemand leicht eine Vorſtellung machen: man muß es geſehen haben, um zu glauben, wie angelegentlich alle Klaſſen der Bevölkerung ſich nach dem Befinden des Verwundeten erkundigten. Perſonen, die ihn kaum kannten, ließen nach ihm fragen. Im Hauſe befanden ſich beſtändig Leute, und man durfte ſich nur dem Fenſter nahen, um die Geſpräche und Aeußerungen von Bürgern zu hören, welche das innigſte Mitgefühl mit dem Schickſal des Verwundeten ausdrückten.

Am Tage, wo das Publikum v. Göler's Tod vernahm, las man auf allen Geſichtern Theilnahme; man hätte ſagen können, die ganze Stadt ſey von Mitgefühl ergriffen; in allen Geſellſchaften, Kafehäuſern, in den Wohnungen von Hoch und Nieder war er der Gegenſtand theilnahmsvoller Geſpräche. Eine unermeßliche Menge drängte ſich, um die ſterblichen Reſte deſſelben zu ſehen: man ſtritt ſich, das unbedeutendſte Andenken an den Verſtorbenen zu erhalten. Ich ſah viele Offiziere in Thränen ausbrechen vor ſeinem Sarge, und alle Anſtrengungen, ſolche zurückzuhalten, waren vergeblich. Man mache ſich eine Vorſtellung von meinem Schmerz! Ich vermochte nichts Anderes zu thun, als fortwährend zu ihm zurückzukommen, das Tuch zu lüften, das ſein Geſicht bedeckte, die ſterblichen Reſte meines Freundes zu küſſen, mich auf die Kniee vor ihnen niederzuwerfen und für ſeine Seele die inbrünſtigſten Gebete zum Himmel zu ſchicken. Was ich gelitten

habe, weiß Gott allein, und es mit Worten auszudrücken, wäre eine Unmöglichkeit. Ich habe in ihm einen Freund verloren, der mir in der Lage, worin ich mich befand, Alles in Allem war.

Das ſonſt ſo ruhige Karlsruhe war völlig verwandelt; man drängte ſich um das Göler'ſche Haus, wo die Menge gleichſam in Prozeſſion erſchien. Wer nicht die Hunderte von Menſchen mit Thränen in den Augen aus dieſem Hauſe kommen ſah, vermag ſich keinen Begriff davon zu machen, welchen großen Antheil eine geſammte Volksmenge an dem Tode eines jungen Mannes nehmen kann. Aber die Vorzüge ſeines Körpers und Geiſtes machen dieſe Erſcheinung erklärlich.

Der Baron Julius Göler von Ravensburg war ein ſchöner Mann, ſein ganzes Weſen edel. Er zählte erſt 29 Jahre, und war geſchickt in Handhabung jeder Waffe und jeder Leibesübung, und verband damit eine Staunen-erregende Körperkraft.

Sein Charakter war vortrefflich, und wer das Glück hatte, ſein Freund zu ſeyn, konnte mit Sicherheit darauf rechnen, daß ſelbſt das Leben für den Freund einzuſetzen, ihm kein zu großes Opfer war. Freundſchaft war ein von ihm heilig geachtetes Gefühl und ſein ganzes Leben hindurch bewies er, daß er ihren Geſetzen gleich denen der Ehre gehorchte; wie dagegen auch ſeine Feindſchaft unverſöhnlich, offen und anhaltend war. Konnte ſein Freund ſich auf ihn verlaſſen, ſo durfte ſein Feind den Fuß nicht aus dem Bügel ſetzen, denn das Turnier konnte jeden Augenblick beginnen. Tugenden und Fehler traten bei ihm als Handlungen auf. Mit freundlichen Reden war er zu Vielem zu bewegen, zwingen ließ er ſich zu nichts. Sein Muth ſcherzte mit dem großen Ernſt, und wenn er gereizt war, ſtellte er meiſt ſchnell die Dinge ſo, daß diplomatiſche Verhandlungen überflüſſig wurden. Ausnehmend unterrichtet, redete er neben ſeiner Mutterſprache franzöſiſch, engliſch und ſpaniſch mit Leichtigkeit. Ein ausgezeichneter Artillerie-Offizier, war er geliebt von ſeinen Kameraden und insbeſondere auch von Untergebenen, gegen die er ſtets leutſelig war. Auf ſeinen Reiſen hatte er viele wichtige Kenntniſſe geſammelt, die einſt ſeinem Vaterlande hätten nützlich werden können. Baron Julius v. Göler war von ſo

durchaus ritterlichen Gefühlen und Geſinnungen durchdrungen, daß er im neunzehnten Jahrhundert, wo der Materialismus die Grundlage aller Geſellſchaft bildet, vielleicht nicht ganz an ſeinem Platze war. Hätte er in bewegteren Zeiten gelebt, ſo würde ſich ſein Name wohl mehr als einmal in die Tafeln der Geſchichte eingezeichnet finden. Jetzt verſchwand er aus einer Welt, in die er zu ſpät oder vielleicht zu früh gekommen iſt.

Daß für einen ſolchen Mann viele Sympathieen im Volke vorhanden ſeyn mußten, wenn er auch, was nicht ausbleiben konnte, manche Feinde hatte, iſt ebenſo natürlich, als es gewiß und hier zu Lande Jedermann bekannt iſt, daß gegen Herrn Moriz v. Haber ſeit lange ein auf die tiefſte Verachtung gegründeter Haß in Aller Bruſt ſchlummerte, der nur eines äußeren Anſtoßes bedurfte, um ſich auf die eine oder die andere Weiſe Luft zu machen.

Die Beſtürzung und Entrüſtung der Menge erreichte daher ihren höchſten Grad, als man nach dem Tode des Herrn v. Göler auch erfuhr, daß Herr Moriz v. Haber im Augenblicke des Duells in Durmersheim, einem Dorfe in der Nähe des Kampfplatzes, verweilte, ſtatt ſich ſelbſt Herrn v. Göler gegenüber zu ſtellen und ihn zu zwingen, auf ſeine Bruſt die tödtliche Kugel zu lenken, wie er im Nachtrag zu ſeinem Exposé wehklagt.

Die Entrüſtung einer ungeheuern Menſchenmenge machte ſich den Tag nach Herrn v. Göler's Tode in den beklagenswertheſten Auftritten und Unordnungen Luft, nachdem ſich das Gerücht verbreitet hatte, Herr v. Haber habe die ſchamloſe Frechheit gehabt, nach Karlsruhe zu kommen, um wohlgefällig von den Fenſtern ſeines Hauſes aus den Leichenzug des Opfers ſeiner Tücke mit anſehen zu können. Das Haber'ſche Haus ward angegriffen, eine Seitenthüre des Hauſes erbrochen und ſelbſt das Hauptthor einzurennen verſucht; die Menge drang in das Haus, Leute mit Stricken rannten umher und ſchrieen: „Nieder mit dem Juden!" in der Abſicht, Herrn Moriz an ſeinem eigenen Balkon aufzuhängen. Die Möbel wurden zertrümmert und zum Fenſter hinausgeworfen, ſo daß in wenigen Minuten die Straße mit Trümmern angefüllt war. Mittler=

weile wurde Herr Moriz von der Polizei durch eine Hinterthüre in Haft und vor der Wuth des Volkes in Sicherheit gebracht.

Dieſer Ausſchweifungen ungeachtet, welche in Karlsruhe etwas ganz Unerhörtes ſind (denn nie, ſelbſt in den ſturmvollſten Zeiten nach der franzöſiſchen Revolution, wo es an ſo vielen Orten, auch in Deutſchland, ſpuckte, war etwas hier vorgekommen), legte das Volk einen Beweis der Geſinnungen ab, die allein es ſo weit hatten treiben können, indem es die reiche Kaſſe des Bankhauſes Haber unangetaſtet ließ und ſeinen Grimm hauptſächlich gegen die Möbel und die Wohnung des Herrn Moriz v. Haber richtete.

Polizei und bewaffnete Macht erſchienen zwar bald auf dem Platze, aber leider Anfangs nicht in genügender Zahl, um eine ſo ungeheure Volksmaſſe im Zaum halten zu können. Eine nur kurze Zeit war hinreichend geweſen, das Haus zu verwüſten, was nicht vorhergeſehen werden konnte, denn wer vermöchte im erſten Augenblicke den Ausbruch einer Entrüſtung zu verhindern, der wie ein elektriſcher Strahl plötzlich eine ganze Bevölkerung durchzuckte? In welchem Lande, in welcher Stadt hat man nicht ſchon ähnliche Auftritte erlebt? Ja, es werden nur wenige vorhanden ſeyn, von denen man ſagen kann, wie von Karlsruhe, daß ſolche Unordnungen nur ein einziges Mal ſtattgehabt haben.

Ohne die Anordnungen und Maßregeln der oberſten Militärbehörden wäre das Haber'ſche Haus wohl ein Raub der Flammen geworden.

Man hat behauptet, die bewaffnete Macht ſey nicht mit dem gehörigen Nachdruck eingeſchritten. — Nehmen wir aber an, ein Offizier hätte ſogleich rückſichtslos einen Bajonettangriff auf die Menge machen laſſen, und es wäre einiges Unglück daraus entſtanden, würde dies das Volk nicht noch mehr erbittert und zu ernſteren Auftritten geführt haben? In dieſem Fall hätte ich das Geſchrei der ewigen Feinde jeder geordneten Regierung hören mögen! wie würden ſie die bewaffnete Macht angegriffen haben? — Nein, ich ſage es, das Militär und die Behörden ſind ſehr gut, und mit all' der Klugheit zu Werke

gegangen, welche die ſchwierigen Umſtände erheiſchten. Laſſen wir daher gewiſſe Leute die Regierung kritiſiren; ſie werden es doch immer und zu allen Zeiten thun, und verachten wir diejenigen, welche, das Wohl des Landes im Munde führend, im Grunde des Herzens doch nur an ihre eigene Perſon denken.

Den Tag nach dem Angriffe auf das Haber'ſche Haus zogen die ſterblichen Reſte meines Freundes in feierlichem Conduct vor dieſem halb zertrümmerten und mit Wachen umgebenen Gebäude vorüber. Der Zug war glänzend; nie noch war in Karlsruhe ein ſolcher geſehen worden. Bürger aus allen Kreiſen und Geſellſchaften hatten ſich demſelben angeſchloſſen, Fremde aus Baden, Mannheim, Heidelberg, Bruchſal und andern Orten ſich dabei eingefunden, um dem Verblichenen dieſe letzte Ehre zu erweiſen. Die Straßen und Zugänge waren von einer ungeheuren, in Karlsruhe ſelten noch in ſolcher Zahl zuſammengeſtrömten Menſchenmenge beſetzt, und von Zeit zu Zeit machten ſich die Rufe: „Es lebe Göler! — — — — — —!“ vernehmbar.

An demſelben Abend verbreitete ſich das Gerücht, die Studenten von Heidelberg kämen in Maſſe herangezogen, um das Haber'ſche Haus anzugreifen. Daher wurden von den Behörden energiſche Vorſichtsmaßregeln ergriffen. Die ganze Garniſon ſtand unter den Waffen. Die Ausmündungen ſämmtlicher auf die Hauptſtraße führenden Seitenſtraßen waren durch die Infanterie geſperrt, Cavallerieabtheilungen ritten beſtändig in geſchloſſenen Zügen, die ganze Breite der langen Straßen einnehmend, vor dem Haber'ſchen Hauſe hin und wieder, und zahlreiche Patrouillen durchzogen nach allen Richtungen die Quartiere der Hauptſtadt des Großherzogthums. Die Artillerie, welche ſich ihrer Uebungen wegen in ihrem Lager befand, erhielt den ausdrücklichen Befehl, daß Niemand ſich in die Stadt begeben dürfe, weil man befürchtete, die Kanoniere, welche Göler aufs Leidenſchaftlichſte verehrten, möchten ſich zu Ausſchweifungen hinreißen laſſen.

Dieſelben Maßregeln wurden in den drei nächſten Tagen ergriffen, um den Haß der Bevölkerung gegen Herrn Moriz

in Schranken zu halten. Noch nie machte das ſonſt ſo ruhige Karlsruhe ſolche imponirende Schritte nothwendig.

Statt indeß durch dieſe unzweideutige Stimmung, die ſich freilich hier auf bedauerliche Weiſe zu erkennen gegeben hatte, ſich belehren laſſen zu wollen, beutete Herr v. Haber und ſeine ſtets bereiten Söldlinge dieſe Vorfälle auf eine Weiſe aus, daß er als der geheiligte Märtyrer der tückiſchſten und ſchwärzeſten Bosheit und als Repräſentant wahrer Intereſſen der Menſchheit daſtand!

Was mich betrifft, ſo drangen meine Freunde, nachdem ich Herrn v. Göler den letzten Liebesdienſt erwieſen und ihm die Augen zugedrückt hatte, in mich, nun augenblicklich abzureiſen. Ich wußte, daß die gemeſſenſten Befehle gegeben waren, mich feſtzunehmen. Die Flucht war mir ſehr leicht; ein Freund machte mir den Vorſchlag, mich noch in derſelben Nacht in ſeiner Equipage nach Frankreich zu führen.

Da ich indeß vernommen hatte, daß Herr v. Haber in gefänglicher Haft ſich befinde, hielt ich es für meine Pflicht, meine Freiheit zu opfern, um der Gerechtigkeit authentiſche Auskunft zu geben, was nur ich zu thun im Stande war, weil durch den Tod des Herrn v. Göler deſſen ſämmtliche auf dieſe Sache bezügliche Papiere in meinen Beſitz übergegangen waren. Ich ſtellte mich bei dem Stadtkommandanten, dem Herrn General v. Kalenberg, welcher mir vorläufig Hausarreſt auf Ehrenwort und ſpäter erſt Stadtarreſt während der Dauer der Unterſuchung gab.

Ich fahre nun in meiner früheren Erzählung wieder fort, nachdem ich dieſe für das Verſtändniß eines Jeden, der mit den hieſigen Verhältniſſen nicht genug vertraut iſt, nothwendige Einſchaltungen gemacht habe.

Ich bat den Herrn Hauptmann K..., mein Sekundant ſeyn zu wollen, obgleich ich nicht die Ehre hatte, mit ihm in vertrauteren Verhältniſſen zu ſtehen, ſondern weil ich den ausgezeichneten Ruf kannte, den er als Mann von Ehre, Biederſinn, Charakterfeſtigkeit, ebenſoſehr wie als Soldat genoß, und wovon er ſchon zu wiederholten Malen Beweiſe gegeben hatte. Der Herr Hauptmann ertheilte ſogleich bereitwilligſt ſeine

Zuſtimmung, was ich ſtets aufs Dankbarſte anerkennen werde; Herr v. E..... wurde von mir zum zweiten Sekundanten gewählt.

Ich ertheilte dieſen Herren die nöthigen Verhaltungsmaßregeln und beauftragte ſie hiernach, zu dem wieder auf freien Fuß geſtellten Herrn Moriz v. Haber nach ſeiner Wohnung zu gehen. Den 27. September Mittags um 12 Uhr begaben ſie ſich dahin.

Herr Jordan v. Haber, Bruder des Herrn Moriz, ſagte ihnen: ſein Bruder ſey nicht zu Hauſe, er ſey abweſend, werde aber bald wieder zurückkommen. Um drei Uhr Nachmittags verfügten ſie ſich abermals nach ſeiner Wohnung, erfuhren jedoch, daß er ſich im Stadtgefängniß in Haft befinde.

Es war mir dies höchſt widerwärtig, denn die Herren waren beauftragt, ihm folgendes Schreiben eigenhändig zu übergeben:

An Herrn Moriz v. Haber.

Wenn ich mich noch einmal an Sie wende, ſo geſchieht dies, weil neuerdings ſehr ernſthafte Erörterungen ſtattgefunden haben, welche mit Ihrer Streitſache gegen Herrn Baron Julius v. Göler in unmittelbarem Zuſammenhange ſtehen.

Gleich dem Wurme in der Frucht ſitzen Sie ruhig und gemächlich innerhalb Ihrer vier Wände, beſtehen durch fremdes Unglück, pflegen ſich und kümmern ſich wenig darum, daß gar keine Ehre, aber ſehr viel Schande und Schmach auf Sie kömmt, indem Sie Andere eine Sache ausfechten laſſen, in welcher Sie als Erſter in vorderſter Reihe daſtehen ſollten. Hätten Sie Muth, Herr Moriz v. Haber, alles geſchehene Unheil wäre ungeſchehen geblieben, und alles fernere zum Voraus vermieden; aber Sie haben keinen Muth. Das iſt traurig, und darin eben liegt die Urſache des Gewebes von Intriguen, die ſo viele Störungen in dem geſellſchaftlichen Leben hervorrufen.

Die verläumderiſchen Artikel, die in mehreren, beſonders in rheiniſchen Zeitungen zu leſen ſind, als deren Quelle man von Ihnen bezahlte Federn angibt, bemühen ſich, die Ehre des Offizierſtandes anzugreifen, und erſcheinen als Folgen jenes Muthes, der das Licht ſcheut und ſich fürchtet, offen aufzutreten.

Machen Sie einmal dieſem elenden Krieg ein Ende — widerlegen Sie meine Behauptungen, die ich ſtets und überall offen und laut ausſprach, aus denen klar wird, daß Sie die Würde des Bartes nicht verdienen, welchen Sie durch eine wirklich memmenhafte Aufführung beſchimpfen. Beweiſen Sie der Welt, daß Ihre muthvollen Publikationen und ſenti-

mentalen Klagen darüber, daß Sie ſich vergeblich bemüht haben, die mörderiſche Kugel auf ſich zu lenken, kein leeres Komödienſpiel waren.

Haben Sie Muth, Herr Moriz v. Haber, ſo zeigen Sie es jetzt! Ich glaube es nicht.

Karlsruhe, den 28. September 1843.

Georg v. Sarachaga.

Bei Durchleſung dieſes Schreibens wird Mancher nicht begreifen können, wie ich eine ſolche Botſchaft einem Menſchen zuſchicken konnte, der moraliſch bereits todt und aufs Tiefſte in der öffentlichen Meinung geſunken war.

Meine Abſicht ging jedoch dahin, mein Duell mit dem Herrn Major v. Klock entweder zu verhindern, indem ich hoffte, daß, wenn ich mit ſeinem Schwager ein Ende mache, die Sekundanten ein Mittel finden würden, die Sache auf ehrenvolle Weiſe auszugleichen; oder aber in jedem Fall es dahin zu bringen, daß das Duell mit Herrn v. Klock das letzte in dieſer Angelegenheit wäre, was nie eintreten konnte, ſo lange nicht mit dem Herrn Moriz ſelbſt ein Ende gewagt war.

Die beiden Herren waren beauftragt, dem Herrn Moriz v. Haber nach Durchleſung dieſer Botſchaft jene Mittheilung zu überbringen und den Empfang unterzeichnen zu laſſen.

Mit dem folgenden Tage lief die Friſt zu Ende, nach welcher ich meine Sekundanten nach Raſtatt ſchicken mußte, um die Sache mit Herrn v. Klock zu bereinigen. Deshalb beſchloß ich, ein letztes Mittel gegen Herrn Moriz v. Haber zu verſuchen.

Herr Hauptmann K..., Herr v. E..... und ich, wir begaben uns nach der Hauptwache im Rathhaus. Der Herr Lieutenant S... hatte die Wache.

„Mein Herr,“ ſagte ich zu ihm, „wir möchten Sie erſuchen, dieſes Schreiben hier dem Gefangenen, Herrn v. Haber ſelbſt einzuhändigen, und ſich eine Empfangsbeſcheinigung geben zu laſſen; ich ſage Ihnen aber zum Voraus, es wäre möglich daß Sie Arreſt dafür bekommen.“

„Gleichviel, ich gehe gerne, wenn ich Ihnen einen Dienſt damit erweiſen kann.“

Der Herr v. E..... ſiegelte den Brief ein, nachdem er einige Zeilen, welche die Bedeutung des Inhalts erläuterten, angeſchloſſen hatte.

Er übergab ſie dem Herrn Lieutenant S..., welcher ſogleich ging, ſie an ihre Adreſſe auszufolgen. Letzterer kam jedoch bald wieder und ſagte uns, daß man ihm erklärt habe, er dürfe mit Herrn Moriz v. Haber, als einem Civilarreſtanten nicht verkehren. Wir ſahen uns nun genöthigt, den Gefangenwärter kommen zu laſſen, den wir beauftragten, den Brief Herrn Moriz v. Haber ſelbſt einzuhändigen und uns eine Empfangbeſcheinigung von demſelben zurückzubringen. Nach einer Weile kam derſelbe mit der Nachricht, er habe das Schreiben ſelbſt übergeben und werde die Beſcheinigung uns bald bringen, worauf er wieder ins Gefängniß zurückkehrte. Einige Minuten ſpäter brachte er uns den verſiegelten Brief mit der Antwort zurück, der Gefangene habe ihm geſagt, er ſolle uns ausrichten, Herr Sander, ſein Anwalt, hätte ihm verboten, während ſeiner Gefangenſchaft irgend etwas Verſiegeltes anzunehmen. Hier kann ich die Bemerkung nicht unterdrücken, wie auffallend es iſt, daß Herr v. Haber, wie man bald ſehen wird, ſeinen Brüdern verboten hat, in Ehrenſachen etwas für ihn anzunehmen, weil er ſelbſt Mann ſey, ſie auszufechten, daß er aber dennoch ſtets eines Anwalts dazu bedarf.

Da ich den Herrn Moriz nun bereits aus Erfahrung kannte, ſo zweifelte ich nicht, daß dahinter irgend ſonſt etwas ſtecke; ich nahm den Brief und unterſuchte ihn genau nach allen Seiten. Wie groß war indeß nicht meine Verwunderung, als ich bemerkte, das Couvert ſei ſo gemacht, daß der Brief des Herr v. C..... ohne das Siegel zu löſen, aus dem Umſchlag gezogen, geleſen, und wieder in den Umſchlag zurückgebracht werden konnte. In Gegenwart einiger Offiziere, die ſich eben auf der Wache befanden, bewies ich die Möglichkeit meiner hier aufgeſtellten Behauptung.

Mir ſchien es nun außer Zweifel, daß er auf ſeine frühere Rolle zurückkehren wollte, die darin beſtand, eine Beleidigung, ſo lange als möglich, zu ignoriren.

So blieb mir denn kein Mittel mehr, ihm den Brief zukommen zu laſſen, den er nicht leſen wollte. Hierauf ließ ich zu dieſem Behuf eine Anzahl Exemplare des oben angeführten Schreibens an Herrn Moriz v. Haber mit folgendem Beiſatze drucken:

„Da Herr Moriz v. Haber gegenwärtiges Schreiben uneröffnet „zurückgab, ich es aber durchaus zu ſeiner Kenntniß bringen will, „ſo bleibt mir leider kein anderer Ausweg, als der der Oeffent„lichkeit.“

Den 29. September entſchloß ich mich, ein letztes Mittel zu verſuchen, ehe ich den gedruckten Brief in Umlauf ſetzen ließ. Deßhalb adreſſirte ich ein Exemplar mit folgendem Begleitſchreiben an das Haus S. v. Haber und Söhne:

(Das Original iſt franzöſiſch.)

Mein Herr!

„Da ich mein Möglichſtes gethan, mitfolgende Erklärung in die „Hände Ihres Herrn Bruders zu bringen, dieſer aber das Schreiben nicht „öffnen wollte, ſo ſehe ich mich in die traurige Nothwendigkeit verſetzt, ſolche „Ihnen hier beizuſchließen, damit Sie ihm ſelbe dergeſtalt zukommen laſſen „daß ihm kein Vorwand bleibt, er habe ihren Inhalt vor ſeiner Abreiſe „von Karlsruhe nicht gekannt.“

Uebrigens, mein Herr, kann ich Sie verſichern, daß ich nichts gegen Ihr Haus habe, im Gegentheil ſämmtliche Mitglieder Ihrer Familie achte, mit Ausnahme des Herrn Moriz v. Haber, dem ich dieſe Erklärung zuſchicke.

Genehmigen Sie die Geſinnungen meiner vollkommenen Hochachtung,

Karlsruhe den 29. September 1843.

Georg v. Sarachaga.

Dieſem Schreiben war das erſte gedruckte Exemplar des Briefes beigeſchloſſen, welches die Herren Hauptmann Koch, und Herr v. E..... im Original dem Herrn Moriz v. Haber zu überbringen beauftragt geweſen waren.

Ich trug das Schreiben ſelbſt an Ort und Stelle. Im Bureauzimmer neben der Kaſſe fand ich Herrn Jordan v. Haber und Herrn Littauer. Nach den gewöhnlichen Begrüßungen wandte ich mich an Herrn Jordan mit den Worten:

„Ich glaube die Ehre zu haben, den Herrn Jordan v. Haber zu ſprechen.“

„Ja, mein Herr.“

„Hier iſt ein Schreiben an Ihr achtungswerthes Haus, wollen Sie die Güte haben, mir eine Empfangsbeſcheinigung zu geben.“

Herr Jordan, nachdem er nach langem Zaudern den Brief geleſen, erwiderte, er bedaure, in die Angelegenheiten ſeines

Bruders ſich nicht miſchen zu können und betrachte den Inhalt des Briefes als ungeleſen.

Es iſt hier am Orte, für gewiſſe Leute zu bemerken, daß wenn man den Edelmann ſpielen, die große Welt beſuchen und ihre Annehmlichkeiten genießen will, man auch ihre Konſequenzen tragen muß. Will man die Ehre einer Bruſt voll Ordensſterne haben, ſo muß man auch beweiſen, daß unter dieſer ehrenvollen Hülle das Herz, die Gefühle und der Muth in Ehrenſachen mit den Kleidern in Uebereinſtimmung ſtehen; und nicht, daß derſelbe Mißklang herrſcht, als wenn der Chriſtusorden auf der Bruſt eines Juden prangt. Wollt ihr aber das nicht, ſo tretet nicht aus der Sphäre eurer Väter heraus!

Die gedruckten Briefe wurden ſofort von meinen Freunden vertheilt. Als ich mich am andern Mittag eben zu Tiſch ſetzen wollte, fand ich den Major Silberrad meiner harrend; er überbrachte mir den Befehl Sr. Hoheit des Markgrafen Wilhelm, wonach ich wieder in Hausarreſt verſetzt ward.

Ich vernahm, Herr Jordan habe Klage geführt beim Miniſter Freiherrn v. Blittersdorff, bei Sr. Hoheit dem Markgrafen Wilhelm und ſelbſt bei Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog. Man ſagte mir zugleich, er habe die Sache auf eine Weiſe darzuſtellen ſich bemüht, als ſey er nicht mehr ſicher in ſeinem eigenen Hauſe in Folge welcher Klage meine Haft verſchärft wurde.

Am andern Tage kamen mehrere Freunde zu mir und theilten mir mit, daß zwei Franzoſen in der Stadt ſeyen, welche ſich der Sache des Herrn v. Haber annehmen wollten und vorhätten, mich anzugreifen; ich ſolle daher auf meiner Huth ſeyn. Ich verſchaffte mir unverweilt ein Paar Terzerolen, die mich nicht mehr verließen, — feſt entſchloſſen, jeden Unbekannten, der mir auf beleidigende Weiſe zu nahe käme, über den Haufen zu ſchießen; denn es war klar, daß ein ſolches Individuum nur von Herrn Moriz v. Haber bezahlt ſeyn konnte, daher nichts Beſſeres verdiente.

Ich hielt es für nöthig, die vorgeſetzte Behörde davon in Kenntniß zu ſetzen, und that dies in einem an den Stadtkom-

mandanten, den Herrn General v. Kalenberg, gerichteten Schreiben, worin ich zugleich den ganzen Hergang im Haber'ſchen Bureau der Wahrheit gemäß erzählte. —

Da die mit Herrn Major v. Klock beſtimmten Tage abgelaufen waren, ſo ſchickte ich meine Sekundanten, den Herrn Hauptmann Koch und den Oberlieutenant Graf v. Enzenberg, nach Raſtatt. Während beide Herren abgingen, ward ich von Herrn Major Silberrad zum Stadtkommandanten, Herrn General v. Kalenberg, beſchieden, der mir das Wort abnehmen wollte, mich nicht mit Herrn v. Klock zu ſchlagen. Die Unterredung, die in dieſem Betreff nun Statt hatte, geht am beſten aus einem Schreiben an den Herrn Stadtkommandanten hervor.

(Das Original iſt franzöſiſch.)

Mein General!

Erlauben Sie, daß ich Ihnen unſrer Abſprache gemäß die Antwort auf die mir gütigſt vorgelegten Fragen ſchriftlich gebe. — Sie haben mir geſagt, S. Hoheit der Hr. Markgraf Wilhelm v. Baden hätte Ihnen mitgetheilt, daß ich mich aus der Gegend entfernt habe. — Ich antwortete darauf: „Wenn S. Hoheit der Markgraf Ihnen dieſes hat ſagen laſſen, ſo iſt kein Zweifel, daß er nicht wußte, daß ich Ihnen mein Ehrenwort gegeben habe, mich nicht aus der Umgegend von Karlsruhe zu entfernen, ehe die Angelegenheit, um deretwillen ich mich vor den Behörden geſtellt habe, völlig beendet iſt. Somit iſt meine Verſicherung überflüßig, daß ich immer hier und in der Umgegend geweſen bin und mich nie ohne Ihre Ermächtigung, mein General, daraus entfernen werde.

Sie haben mir geſagt: S. Hoheit der Markgraf hätte offizielle Mittheilungen aus Raſtatt empfangen, denen zufolge ich etwas mit dem Herrn Major v. Klock habe, und Sie erwarteten daher, daß ich Ihnen mein Ehrenwort gebe, mich nicht mit ihm in dieſem Lande zu ſchlagen. — Hierauf antwortete ich Ihnen: Alles was ich thue, erſcheine als unvermeidliche Folge des Benehmens des Herrn Major v. Klock. Sagen Sie mir alſo offiziell, der Herr Major v. Klock habe ſein Ehrenwort gegeben, nichts gegen mich in dieſem Lande zu unternehmen, ſo kann ich Ihnen daſſelbe auch geben, denn ich kann mich nicht mit Herrn v. Klock ſchlagen, wenn er ſich ſeinem Ehrenwort zufolge nicht mit mir in dieſem Lande ſchlagen will.

Ich erkläre zu gleicher Zeit, daß, da ich nicht ſo gut deutſch ſpreche, um mich immer unzweifelhaft genau auszudrücken, ich nichts geſprochen haben will, als was ich hier niederſchreibe, damit ich überzeugt bin, daß jedes ſpätere Mißverſtändniß vermieden ſey.

Wollen Sie die Güte haben, mein General, die Gefühle der größten Hochachtung zu genehmigen, mit welcher ich die Ehre habe zu ſeyn

Karlsruhe den 27. September 1843.

mein General

Ihr

ganz ergebenſter Diener
Georg v. Sarachaga.

Ueber die in Raſtatt ſtattgefundenen Verhandlungen ertheilte mir Herr Graf v. Enzenberg auf mein Verlangen folgenden ſchriftlichen Bericht:

Auf das ausdrückliche Verlangen des Herrn v. Sarachaga berichte ich hiemit ſchriftlich und der Wahrheit gemäß, die Unterredung, welche unter dem 2. Oct. zwiſchen Herrn Hauptm. Hoffmann, Hauptm. Koch und mir in Raſtatt ſtatt fand.

Es war Abend, als Koch und ich in Raſtatt ankamen, um eine Verlängerung der Friſt von 3 Tagen nachzuſuchen. Herr Hauptm. Hoffmann war zu Hauſe und folgendes Geſpräch begann:

Wir kommen, da der feſtgeſtellte Termin abgelaufen iſt, weniger um die letzten Arrangemens über das Duell ſelbſt, wie es eigentlich ſich erwarten ließ, zu beſprechen, ſondern vielmehr, um eine Verlängerung der eingeräumten Friſt von 3 Tagen nachzuſuchen. Die Gründe, welche dieſes unerwartete Begehren motiviren, ſind:

1. Hat Herr v. Sarachaga die vorgeblichen dringenden Arrangemens, welche uns die erſte Friſt von 3 Tagen verſchafften, noch nicht zu Ende bringen können; damit aber der Herr Major klar ſehe, möge er erfahren, daß Sarachaga keine anderen Geſchäfte hatte, als wo möglich, bevor er ſich mit dem Herrn Major ſchlägt, Herrn Moriz v. Haber zum Kampfe zu treiben, denn es war ihm ſchmerzlich, neuerdings brave Leute zum blutigen Streite ſich rüſten zu ſehen; und in der humanen Abſicht, daß dieſes Duell das letzte zwiſchen wackern Männern in ſolcher Sache ſeyn möge, entſchloß er ſich, auf die Gefahr des öffentlichen Tadels hin, Moriz ſelbſt in's Feuer zu treiben, um damit dieſer Geſchichte ein Ende zu machen. — Zu dieſem Zwecke ſchrieb er dieſen Brief (hier gab ich ihm 2 Exemplare des gedruckten Schreibens und erzählte ihm die Verſuche, Moriz dieſes bekannt zu geben, welche Verſuche alle erfolglos blieben, was endlich Sarachaga bewog, den Brief in Druck zu geben, damit er gewiß Kenntniß deſſelben erhalte).
2. Kann der Herr Major von Klock um ſo leichter dieſen nachgeſuchten Aufſchub genehmigen, da nun Herr von Sarachaga der Beleidigte iſt, und der Nachtheil an ihn kömmt, wenn er keine Genugthuung verlangt, was jedoch ſeiner Zeit ſicher geſchehen wird.

Wenn Sie auf dieſe Gründe nicht eingehen wollen, ſo wird Herr

Saracʒaga ſein Wort halten, wie unangenehm es ihm für dieſen Augenblick auch iſt, morgen ſich zu ſtellen, und dann bin ich in der Eigenſchaft ſeines Sekundanten hier, um das Wo, Wann und Wie genau zu beſprechen. —

Herr Hauptmann Hoffmann erwiderte hierauf, daß auch von Seiten des H. M. v. Klock Hinderniſſe ſich erhoben hätten, welche ſich für den Augenblick ſeiner Abſicht in den Weg legen, und ſomit die nachgeſuchte Verlängerung gar keinem Anſtand unterliege.

Nachdem ich dem Herrn Hauptmann Hoffmann nun bemerkt hatte, daß, was jetzt nachfolgt, nicht von Herrn v. Saracʒaga ausgehe, und daß ich damit ſeinen Befehlen ſchnurgerade entgegen handle: ſo könne ich doch nicht umhin, im Intereſſe eines gütlichen Vergleichs einige Worte zu ſprechen, er möge daher das, was ich ſage, nicht als von Herrn Saracʒaga ausgehend betrachten, ſondern nur als von mir geſprochen annehmen. Auch ſehen Sie wohl ein, ſetzte ich fort, daß ſeit der letzten, von Ihnen an Herrn v. Saracʒaga überbrachten Beleidigung, ſeine Stellung dem Herrn Klock gegenüber ſo entſchieden und klar iſt, daß von ihm gar kein Entgegenkommen erwartet werden kann, welches nur ſein Anſehen als Mann von Muth compromittiren könnte. —

„Der Herr Major," hub ich an, „behauptet und verſichert mit ſeinem „Ehrenworte, bei der Unterredung vom 9. Auguſt Herrn Julius v. Göler „gefordert zu haben. Herr v. Saracʒaga behauptet das Gegentheil und „bringt als Beweis für ſeine Ausſage die ganze nachherige Entwickelung „vor." —

Wer hat Recht? —

Der Herr Major wirft für die Wahrheit ſeiner Ausſage ein ganzes Leben voll Rechtſchaffenheit und ehrenfeſter Geſinnungen in die Wagſchaale, und Jeder ſieht, daß ein Mann, der ſein ganzes Leben hindurch nur eine wackere und gerade Handlungsweiſe zeigte, der in allen Situationen den Namen eines Mannes von Ehre ſich zu erhalten wußte, daß dieſer Mann nicht auf einmal wortbrüchig werden kann und auf ein Anſehen verzichten werde, welches ſein Ziel und ſein Streben immer ausgemacht hat. — Alſo hat er die Ueberzeugung, Wahrheit zu erzählen, und Niemand wird dies anders glauben. —

Herr v. Göler wirft in die andere Schaale nicht minder das Anſehen eines Mannes, der keine Herausforderung überhört, auch wäre es lächerlich, nach dem Erlebten nur zu denken, daß Nachläßigkeit Urſache ſeyn könnte, eine Forderung nicht zu hören, eine Forderung, auf welche er damals wartete, um ihr alle Anerkennung zu Theil werden zu laſſen. Sein Ohr war für nichts ſo ſcharf, als für eine Forderung, und daß er hiefür ſo außerordentlich empfänglich war, wird ihm häufig zur Laſt gelegt. — Der Umſtand, daß er und die Anweſenden keine Forderung vernahmen, läßt ihn und ſeine Wortführer, jetzt, da er todt iſt, dieſe Behauptung ſouteniren.

Die Wahrſcheinlichkeit ſpricht für Herrn v. Göler's Behauptung; wo

aber die Wahrheit liege, iſt nicht mehr zu erweiſen, und wird unerwieſen bleiben, wenn Herr v. Sarachaga und Hr. Major v. Klock ſich auch ſchlagen. Sterbend wird jeder die Ueberzeugung der Wahrheit ſeiner Darſtellung von dieſer Unterredung wiederholen, und die Lage der Sache wird durch ein weiteres Unglück nicht um ein Haar verändert ſeyn.

Herr v. Sarachaga ſtellte ſchon bei Verfaſſung ſeiner Broſchüre die Perſon des Hrn. Major v. Klock durch die Worte, „daß nur ein Irrthum ihn ſo könne reden laſſen,“ gegen den Verdacht in Schutz, daß er etwas anderes glaube, als ſpreche, und gibt ſpäter in ſeinem Briefe der Perſon des Herrn Major die glänzendſte Satisfaction; aber daß Herr v. Sarachaga ſeine Ueberzeugung ändere, weil die des Hrn. Majors eine andere iſt, iſt eine ungerechte Zumuthung; er verlangt dieß auch nicht von dem Herrn Major, nur wünſchte er, ſeine Abſicht, den Herrn Major nicht beleidigen zu wollen, wäre erkannt worden. Jener Beiſatz, „daß ein Irrthum nur Urſache jener Mittheilung ſeyn könne,“ trägt zur Darſtellung des Factums gar nichts bei, und ſteht lediglich da, um der Perſon des Herrn Major v. Klock einen Schutz zu verleihen, welchen die Achtung erheiſcht, die er demſelben nicht vorenthalten kann, die Anſicht des ganzen Publikums hierin theilend. — Seine Ueberzeugung öffentlich auszuſprechen, hat Herr v. Sarachaga nie Anſtand genommen, darum hat er auch dem Herrn Major den freien Gebrauch ſeines Briefes ſchriftlich und deutlich zugeſtanden. — Aber daß er ſeiner Ueberzeugung untreu werde, ſeinen Glauben gar öffentlich abſchwöre, iſt eine Zumuthung, die über die Gränzen des Möglichen hinaus liegt. —

Man hat ſich in Dingen von größerer oder eben ſo großer Wichtigkeit geirrt, Irrthum bringt keine Schande auf einen Mann, zumal nicht auf einen Mann, der ſeiner Ehre nie etwas vergab und in dieſem Anſehen ſteht.

Wenn der Herr Major damals ſeine Ueberzeugung ausſprach, ſo wird er den Irrthum auf der andern Seite finden, und dieſer ſein ausgeſprochener Glaube wird Herrn v. Sarachaga nicht entrüſten, denn das kann ihn nie beleidigen, was er von einem Andern fordert, daß er es, ohne ſich beleidiget zu fühlen, hinnehme.

Sagen Sie dieß dem Herrn. Major und ſetzen Sie ihm, ſo wie ich eben gethan habe, die Sache auseinander. Jeder Mann weiß, daß in bewegten Momenten, wie ſolche Unterredungen ſind, und wo man zum Voraus vermuthen darf, daß es mit einer Forderung enden muß, man leicht glauben kann, das Einzige und Natürlichſte, was zu thun war, gethan und ausgeſprochen zu haben, ſo wie daß in Wechſelgeſprächen ſich Manches ungehört verliert, und Manches nicht geſagt wird, was man doch geſagt zu haben, die lautere Ueberzeugung mit nach Hauſe nimmt. —

Hier wird die wirkliche Wahrheit ewig unermittelt bleiben, was auch im Intereſſe ihrer Ermittelung geſchieht, aber die Perſonen, welche hier leiden könnten, ſind durch die Broſchüre ſchon und durch das Schreiben des

Herrn v. Sarachaga vor jedem Nachtheil bewahrt. — Suchen Sie den Herrn Major davon zu überführen.

Herr Hauptmann Hoffmann erwiderte mir, daß der Hr. Major ſehr ſchwierig ſey, dieſe Verzögerung des Duells ihn ſehr verſtimme, er Hin- und Hererklärungen nicht liebe, daß er jedoch nicht unterlaſſen wolle, im Intereſſe eines ehrenvollen Friedens zu ſprechen, nur erwarte er keine günſtige Aufnahme. —

Und ſomit ſchieden wir. —

Hauptmann Koch war bei dieſer Unterredung.

Fortſetzung der Verhandlungen
zwiſchen Hauptm. Hoffmann und mir.

Deſſelben Abends noch ſprach ich Herrn Hauptmann Hoffmann in dem Gaſthof zum Badiſchen Hof. Er theilte mir mit, daß er mit Hrn. Major v. Klock geſprochen habe, und ſolcher geſonnen ſey, dadurch ſeine Differenz mit Hrn. v. Sarachaga beizulegen, daß er beide Briefe, ſo wie ſie lauten, in den Zeitungen bekannt gebe.

Der wörtlichen Einrückung des Briefes jedoch, wie ſolcher von Herrn Major v. Klock an Herrn v. Sarachaga kam, widerſetzte ich mich, indem ich erörterte:

Daß v. Sarachaga in ſeiner Broſchüre den Herrn Major des Irrthums zeihe, während in dieſem erſten Briefe der Herr Major nicht die gleiche Rückſicht auf Herrn v. Sarachaga nehme, und wenn der Herr Major einer Beilegung nicht entgegen ſey und durch den Druck beider Briefe dieß beabſichtige, ſo möge er in ſeiner Anſchuldigung Alles vermeiden, was dem Herrn v. Sarachaga die Abſicht der Entſtellung der Wahrheit vorwirft. —

Herr Hauptmann Hoffmann benahm ſich hierüber mit Herrn Major v. Klock, welcher die Billigkeit dieſes Wunſches erkennend, darauf einging; als ich einige Tage ſpäter nach Raſtatt kam, ſah ich mein Anliegen gehoben, dagegen wünſchte der Herr Major auch manche kleine Veränderungen an dem Schreiben des Herrn. v. Sarachaga an ihn, welchem, da es an der Weſenheit der Antwort des Herrn v. Sarachaga nichts änderte, um ſo lieber entſprochen wurde, als dieſe Wechſelrückſichten zwei anerkannt wackere Männer verglich.

Die Original-Briefe wurden mit gegenſeitiger Genehmigung ſo abgeändert, wie ſie in den Zeitungen zu leſen ſind. Hierauf nahm Herr Major v. Klock ſeine überſchickte Beleidigung zurück und das gute Einvernehmen war hergeſtellt.

Karl Graf v. Enzenberg.
Oberlieutenant.

Oeffentliche Erklärung des Majors v. Klock
in Beziehung auf
die Streitſache zwiſchen Hrn. v. Göler und Hrn. v. Haber.

Nachdem die Streitſache zwiſchen Hrn. Julius v. Göler und Hrn.

Moriz v. Haber eine ſo große Veröffentlichung erfahren hat, und ich ſchon früher und noch in letzter Hand durch die Broſchüre des Hrn. v. Sarachaga gleichfalls darein verwickelt worden bin, ſo ſehe ich mich, ungerne zwar, aber nothgedrungen, in die Lage verſetzt, auch meinerſeits den Weg der Veröffentlichung deſſen zu betreten, was ich in Beziehung auf dieſe meine Verwicklung in die nur zu bekannt gemachte Streitſache gethan habe.

Ich habe in einer Erklärung vom 21. Auguſt dieſes Jahrs verſichert, daß ich in meiner Unterredung mit Hrn. Julius v. Göler am 9. Aug. gegen denſelben geäußert habe: in dieſem Fall nehmen Sie jetzt die Herausforderung von mir im Namen des Hrn. v. Haber an.

Ueber dieſe Unterredung ſagt nun Hr. v. Sarachaga, der bekanntlich dieſelbe in einem Nebenzimmer angehört haben will, in ſeiner Broſchüre über die Streitſache S. 23. Folgendes: „Was die Herausforderung
„betrifft, die Hr. Major v. Klock gegen Hrn. v. Göler ausgeſprochen
„zu haben behauptet, ſo muß ich dem geradezu widerſprechen; der Hr.
„Major hat ſie vielleicht vollbringen wollen, ausgeſprochen hat er ſie aber
„nicht, und er iſt dabei ohne Zweifel in einem Irrthum befangen.“

Sowie mir nun dieſe Broſchüre zu Geſicht kam, ſchrieb ich ſogleich an Hrn. v. Sarachaga, am 24. Sept. dieſes Jahrs:

„In Ihrer mir zu Handen gekommenen Broſchüre, betitelt: Voll-
„ſtändige Darſtellung der Streitſache zwiſchen Hrn. v. Göler und
„Hrn. v. Haber, haben Sie das, was Sie von meiner in jener
„Angelegenheit mit Hrn. v. Göler gehabten Unterredung ſagen,
„theilweiſe auf eine Art dargeſtellt, die mir Ihre Abſicht, meinen
„Character und meine Ehre bloß zu ſtellen, zu erkennen gibt. Ich
„fordere ſie daher auf, die Sache auf den Standpunkt meiner Aus-
„ſage, wie ich Sie in meiner Erklärung abgegeben, zurückzuführen.
„Verweigern Sie mir dieſes, ſo betrachten Sie ſich hiermit von mir
„auf Piſtolen gefordert. Herr Hauptmann H. wird mein Sekun-
„dant ſeyn.“

„In Erwartung einer baldigen Antwort bin ich mit Hochachtung

Ihr

v. Klock.“

Daraufhin erhielt ich folgende Antwort des Hrn. v. Sarachaga, vom 25. September:

„Ich bin überzeugt, daß Sie nur für eine Beleidigung Genugthuung
„zu fordern die Abſicht haben können. Beleidigung liegt aber hier
„keine vor. Wenn ich in meiner Broſchüre mit Beſtimmtheit etwas
„als wahr hinſtelle, dem eine Ausſage von Ihnen widerſpricht, ſo
„that ich, was ich meiner Pflicht und Ueberzeugung ſchuldig war;
„denn die Sache nach beſten eigenen Kräften wahrheitsgemäß darzu-
„ſtellen, war meine Abſicht, und da konnte ich nicht anders ſprechen.
„Als ich bei Abfaſſung meiner Broſchüre hier angekommen war, that

„es mir leid, Ihnen, Herr Major, entgegentreten zu müſſen, und „fühlte gar wohl, daß ich mit meinen Worten Ihnen wehe thue, „darum ſchloß ich mit Vorbedacht den Nachſatz bei, daß von Ihrer „Seite, Herr Major, nur ein Irrthum ſolche Aeußerung thun „konnte; denn die Ehrenhaftigkeit Ihres Charakters kennend und heute „noch verehrend, konnte ich nie zugeben, daß mein Mund einen Tadel „auf Sie werfe."

„Sie werden vielleicht erwidern: das weiß nun ich, aber der Vor„wurf und das kränkende Mißverſtändniß, das zu meinem Nachtheil „vor dem Publikum fortbeſteht, wird dadurch nicht redreſſirt."

„Hierauf erwidere ich aber: Machen Sie von dieſer meiner Erklä„rung beliebigen Gebrauch. Allein an der Broſchüre kann und werde „ich nichts mehr ändern."

„Mit Hochachtung verbleibe ich

Georg v. Saracha ga."

Hiernach ſieht Hr. v. Sarachaga meine Ausſage über die Unterredung mit Hrn. v. Göler nicht als eine Unrichtigkeit, ſondern nur als einen Irrthum von meiner Seite an, in welchem er übrigens ebenſowohl von ſeiner Seite befangen ſeyn kann. Auch ich ändere an meiner Ausſage, ſelbſt wenn ich Sie gerichtlich abgegeben hätte, ebenſo wenig irgend etwas ab oder nehme davon etwas zurück, vielmehr beſtehe ich auf ihr Wort für Wort. Da jedoch gewiſſe, nicht in mir liegende, nicht aus mir entſprungene Verhältniſſe weitere und andere Schritte unthunlich machen, ſo halte ich es zu meiner Sicherſtellung gegen eine mögliche Mißdeutung der Broſchüre des Hrn. v. Sarachaga für nöthig, Vorſtehendes bekannt zu machen.

Raſtatt den 15. Oktober 1843.

v. Klock, Major.

Hätte ich freilich ahnen können, daß die Sache mit Herrn v. Klock auf ehrenvolle Weiſe beendigt werde, wie Herr v. Enzenberg es ohne meinen Auftrag zu Stande brachte, ſo würde ich mich nie herbeigelaſſen haben, Herrn Moriz v. Haber zu ſchreiben und ihn zu einer Ausforderung zu veranlaſſen. Ich hätte überhaupt jetzt die ganze Sache fallen laſſen können, denn was mich betrifft, ſo kann ich von Herrn v. Haber nicht beleidigt werden, allein der Wurf war gefallen, ich mußte mein Möglichſtes thun, die Sache zu Ende zu bringen und das Land von einem Menſchen zu befreien, der ſo viel Unheil hier angerichtet.

Sonntag früh erfuhr ich durch einen Freund, daß Herr Moriz v. Haber, wie man mir zum Voraus geſagt hatte, ſchon in aller Frühe in Begleitung von Gensdarmen abgereist war.

Es wurden alle nur erdenklichen Maßregeln ergriffen, daß die Zeit ſeiner Abreiſe im Publikum nicht bekannt werde, damit keine Unruhen ausbrächen. Jede Unordnung zu verhindern, hatte die Gensdarmerie Auftrag. Der Wagen des Herrn v. Haber war angefüllt mit Waffen aller Art, ſo daß es ſchien, als ſey Herr Moriz äußerſt kriegeriſcher Natur. Und doch glaube ich, ſind dieſe Maßregeln ſehr überflüßig geweſen.

Am Morgen nach Herrn v. Haber's Abreiſe wurde mein Hausarreſt aufgehoben.

Als ich an dieſem Tage nach Tiſch meine Wohnung verließ, fand ich Herrn Th... auf der Straße, wie ich mich eben zum Stadtkommandanten begeben wollte. Herr Th... ſagte mir, er habe einen Auftrag an mich, wünſchte aber, daß einige Offiziere Zeugen unſerer Unterredung wären. Ich beſtellte ihn zwiſchen 5 und 6 Uhr in meine Wohnung.

Herr General v. Kalenberg eröffnete mir, S. H. der Markgraf Wilhelm habe den Befehl gegeben, daß mein Hausarreſt aufgehoben werde, ihn jedoch beauftragt, mir zu ſagen, daß ich das Haber'ſche Haus nicht mehr betreten ſolle, was ich natürlich gerne verſprach, da ich mir bereits das Wort gegeben hatte, keinerlei Art von Geſchäften mehr mit dieſem Hauſe zu machen.

Am Abend kamen Herr Leopold v. Schilling und Herr Friz v. Geuſau als Zeugen in meine Wohnung, wo ſich Herr Th... zur feſtgeſetzten Zeit einfand und mir folgendes Schreiben überreichte:

(Das Original iſt franzöſiſch.)

„Da die gegen mich in Folge des unglücklichen Duells ſeit mehr als drei Wochen eingeleitete gerichtliche Unterſuchung zu Ende iſt — und nachdem ich meine perſönliche Freiheit wieder erlangt habe, ſetze ich Sie in Kenntniß, daß Sie mir Rechenſchaft zu geben haben, ſowohl wegen Ihres Benehmens gegen meinen unglücklichen Freund, als auch wegen der Beſchimpfung, die Sie gegen mich auszuſprechen wagten.

In einem Lande angelangt, — — — — — — — — — — — — — —, ſchicke ich Ihnen, ohne einen Augenblick zu verlieren, dieſe Ausforderung zu, mit dem Anfügen, daß das Weitere über unſer Zuſammentreffen abgemacht werden wird.

Langenkandel am 1. Okt. 1843.

Sonntag um 6½ Uhr Morgens.

Moriz v. Haber.

Herrn Georg v. Sarachaga in Karlsruhe.

Ich konnte noch immer nicht glauben, daß ſich Herr v. Haber ſtellen würde, Herr Th... ſagte mir jedoch:

„Ich verſichere Sie, er wird kommen, Herr Moriz v. Haber kennt keinen andern Wunſch.“

„Er wird nicht kommen,“ ſagte ich, „er wird die Sache ſo ſehr in die Länge ziehen, als möglich.“

Herr T... verlangte eine ſchriftliche Antwort.

„Das iſt mir unmöglich,“ erwiederte ich; „nach dem gedruckten Brief, den er empfangen zu haben zugibt, werde ich nie wieder die Feder ergreifen, an ein ſolches Individuum zu ſchreiben.“

Der Abgeſandte des Herrn Moriz wollte nun, daß Herr v. Schilling oder Herr v. Geuſau antworten ſollten, ich gab es jedoch nicht zu. Jetzt ſchrieb Herr T... ſelbſt die Antwort. Er verſprach uns, unverzüglich nach Mainz zu gehen und eine Antwort zu bringen, die uns überzeugen werde von der wahren Abſicht des Herrn Moriz von Haber, „denn Sie werden ſehen, wie er ſogleich kommen wird,“ ſetzte er bei und ging.

Bei ſeiner Rückkunft von Mainz händigte mir Herr T... in Gegenwart des Grafen von Enzenberg und des Herrn Leopold von Schilling folgendes Schreiben ein:

„Sie haben erklärt, meiner ſchriftlichen Forderung, welche ich Ihnen „geſtern, am Tage meiner Freilaſſung durch Herrn Thouret in Gegen„wart des Herrn Oberlieutenant Freiherrn Leopold v. Schilling und des „Herrn Lieutenant Freiherrn v. Geuſau einhändigen ließ, vor der Hand „nur in der Nähe von Karlsruhe Folge leiſten zu können, angebend, daß „Sie gegenwärtig durch Ihr Ehrenwort gebunden ſeyen, Karlsruhe und „deſſen nächſte Umgebung nicht zu verlaſſen.

„Da ich mich im Großherzogthum Baden nie und nimmermehr ſchla„gen werde, ſo haben Sie mir durch Vermittlung des Herrn Wilhelm „Littauer (im Haber'ſchen Hauſe wohnhaft) ſogleich Kunde zu geben, ſo„bald Sie Ihres Wortes entbunden ſind. Ich werde Ihnen alsdann das „Nähere über Ort und Zeit unſeres Zuſammentreffens mittheilen laſſen.“

Mainz den 2. Okt. 1843.
Nachts Eilf Uhr.

Moriz v. Haber.

An Herrn Georg v. Saracha ga in Karlsruhe.

Jeder unparteiiſche Beurtheiler wird im Stande ſeyn, zu ſagen, ob Herr Moriz v. Haber nicht ſogleich hätte kommen ſollen, um mit mir zuſammenzutreffen; aber man wird jetzt auch ſehen, ob ich nicht von Anfang herein zu meiner Behauptung berechtigt war, daß Herr v. Haber die Sache in die Länge ziehen wollte.

Herr Thouret ſagte, Herr Moriz könne ſich nicht auf badiſchem Grund und Boden ſchlagen, weil er befürchten müſſe, das Haus Haber bloszuſtellen, indem er ſicher ſey, daß ein neuer Aufſtand in Karlsruhe ſtattfinde, wenn er mich nur verwunde.

„Mein Herr," antwortete ich, „wenn die ſogenannte Ehre des Herrn Moriz ſo blosgeſtellt iſt, ſollte keine Rückſicht in der Welt ihn abhalten und ſeiner Ungeduld Feſſeln anlegen, die Beleidigung mit Blut abzuwaſchen, und dies um ſo weniger, als ich ihn anklage, Schuld an dem Tode zweier Männer zu ſeyn."

Nach längerem Hin- und Herreden über dieſe Sache beſchloß ich, durch den Herrn Grafen v. Enzenberg eine Antwort geben zu laſſen, damit Herrn Moriz v. Haber keinerlei Vorwand mehr übrig bleibe, und er ſich zuletzt, wenn er doch nicht komme, zu der Erklärung genöthigt ſehe, er habe keinen Muth. Herr v. E..... ſchrieb ihm daher folgenden Brief:

Aus Auftrag des Herrn Georg von Sarachaga ſoll ich Ihnen mittheilen:

1. Daß er Ihre Forderung angenommen hat.
2. Wenn ſeine Freiheit eingetreten iſt, er durch Herrn Wilhelm Littauer Sie davon in Kenntniß ſetzen wird.
3. Außerhalb des Großherzogthums Baden auf einem von beiden Theilen angenommenen Terrain Ihnen begegnen will, aber ganz nahe der Grenze.

Hr. v. Sarachaga verlangt, daß Sie jetzt, da Ihre Forderung angenommen iſt, nirgends davon Erwähnung thun, damit ſeiner Zeit die Entſcheidung ohne irgend eine Störung von auſſen her ſtattfinden kann.

Herr v. Sarachaga fordert ferner, daß das Duell auf Barrière ſtattfinden ſoll, jeder Duellant 2 (ſage zwei) Piſtolen in der Hand antretend, auch ſoll jeder das Paar Piſtolen auf den Platz mitbringen, deſſen er ſich zu dieſer Angelegenheit bedienen mag.

Karlsruhe den 3. Okt 1843.

Aus Auftrag des Herrn v. Saracha ga
v. E.....

Dem Wunſche des Herrn Moriz war nun entſprochen, er hatte Zeit gewonnen. Als Antwort auf dieſes Schreiben ließ ſich Herr Moriz gegen Herrn von E..... folgendermaßen vernehmen:

Aus Ihrer, in Auftrag des Herrn v. Sarachaga an mich gerichteten Mittheilung vom 3/4 dieſes Monats entnehme ich:

1. Daß Herr v. Sarachaga meine Forderung v. 2. des Monats angenommen hat.
2. Daß er mich, wenn ſeine Freiheit eingetreten ſeyn wird, durch Herrn Wilhelm Littauer in Kenntniß ſetzen will.
3. Daß er mir auſſerhalb des Großherzogthums Baden, auf einem von beiden Theilen angenommenen Terrain begegnen will, aber ganz nahe der Grenze.

Obgleich die näheren Beſtimmungen über Ort, Art und Weiſe des Duells lediglich den Sekundanten hätten überlaſſen werden müſſen, ſo genehmige ich dennoch, um von meiner Seite keinerlei Hinderniß dem Vollzuge des Duells entgegen zu ſtellen, das Begehren: daß das Duell auf einem von beiden Theilen angenommenen Terrain und ganz nahe der badiſchen Grenze ſtattzufinden habe.

Aus dem gleichen Grunde willfahre ich auch dem weiteren Begehren des Herrn v. Sarachaga: daß das Duell auf Barrière ſtatt finden, jeder Duellant zwei Piſtolen in der Hand antretend, und das Paar Piſtolen auf den Platz mitbringen ſoll, deſſen er ſich zu dieſer Angelegenheit bedienen mag.

Daß nunmehr, da die Forderung angenommen, nirgends davon Erwähnung geſchieht, verſteht ſich von ſelbſt.

Ich erwarte, daß Sie mir durch Vermittlung des Herrn Wilhelm Littauer die ſchriftliche Anzeige machen, daß Sie gegenwärtiges Schreiben empfangen und dem Herrn v. Sarachaga mitgetheilt haben.

Mainz den 6. Oktober 1843.

Moriz v. Haber.

An Herrn v. E..... in Karlsruhe.

So ſtanden die Sachen, als am 28. Oktober endlich das Kriegsgericht verſammelt wurde, um meine Angelegenheit als Sekundant des Herrn v. Göler in deſſen Duell mit Herrn v. Wereſkine zu richten.

Nach Verleſung der bezüglichen Akten, der ich anwohnte, und welche durchaus mit meiner Broſchüre übereinſtimmen, wurde mir die übliche Frage vorgelegt, ob ich nichts mehr zu meiner Vertheidigung anzugeben habe, worauf

ich das Wort ergriff und nachſtehende, den Abend zuvor zu Papier gebrachte Vertheidigungsrede ablas:

Meine Herren!

Wenn ich zu meiner zu Protokoll niedergelegten Vertheidigung, wie ich ſie bereits durch den Druck veröffentlicht habe, noch etwas beizufügen mir erlaube, ſo geſchieht es weniger meiner ſelbſt, als vielmehr der Folgerungen willen, die man etwa in Bezug auf Ehrenſachen dieſer Art, das heißt, auf ſolche Ausnahmsfälle, wie hier nach meiner Anſicht einer vorliegt, ziehen könnte.

Aus den von mir vorgelegten Beweiſen glaube ich nemlich hinlänglich dargethan zu haben, daß ſo lange dieſe unglückſelige Streitſache nur eine individuelle Angelegenheit war, eine Sache, die nur meinen verſtorbenen Freund, den Oberlieutenant der Artillerie, Baron Julius v. Göler, betraf, daß ich ſolange allem nur Erdenklichen aufbot, die Sache auf eine ehrenvolle Weiſe beizulegen, und einen blutigen Zweikampf zu verhindern. Nach der Unterredung jedoch, die ich am Abende des 30ten Auguſt mit Herrn v. Wereſkine auf der Promenade hatte, und wobei ich leider ſah, daß ſich Verwicklungen ergaben, die das ganze badiſche Offizierkorps betrafen, mußte ich an gütlicher Beilegung verzweifeln, und nach dem Anſchlag auf der Promenade vom 31. Auguſt und den dabei gefallenen Aeuſſerungen ſah ich klar die Abſicht, Herrn v. Göler zu dem Zweikampf dadurch zu zwingen, daß die Ehre des ganzen badiſchen Offizierkorps gewiſſermaßen davon abhängig gemacht wurde.

Von dieſem Augenblicke an lag es meiner Ueberzeugung nach nicht mehr an mir, auf eine andere Entſcheidung zu bringen, als eine ſolche, die die Ehre des Offizierkorps, dem früher anzugehören ich mir ſtets zur höchſten Ehre rechne, unantaſtbar darzuſtellen geeignet war. Zudem ließ ſich beſtimmt vorausſehen, daß bei dem bekannten ehrenwerthen Charakter des Herrn v. Göler dieſer nie mehr zu einem Rücktritt veranlaßt werden konnte, wo es ſich um die Ehre ſeiner Kameraden und ſeine eigene handelte. Zwar weiß ich wohl, daß dieß nach dem ſtrengen Wortlaut des Geſetzes keine Rechtfertigung für mich iſt, aber es wird jedenfalls ein Milderungsgrund ſchon nach dem Geſetze ſeyn.

Aus den angeführten Gründen indeß glaube ich hier ganz insbeſondere auch an Ihr Gewiſſen, meine Herren, appelliren zu dürfen, das ich deshalb hier als meinen einzigen Fürſprecher erſcheinen laſſen will. Ich wenigſtens, meine Herren, darf es hier laut ausſprechen, mein Gewiſſen, meine Ueberzeugung von den Pflichten jedes Einzelnen für die Ehre des Ganzen erlaubte mir nicht, anders zu handeln.

Sie, meine Herren, die Sie nun berufen ſind, ebenſowohl nach dem Geſetze, als nach Ihrer Ueberzeugung, nach Ihrem Gewiſſen Recht zu ſprechen, will ich nach dem eben Geſagten nicht länger mit der Vertheidigung meiner Perſon aufhalten, indem ich mich des Weiteren darüber

verbreite, daß ich freiwillig mich geſtellt, um jede Aufklärung zu geben, daß der Hauptanſtifter der Sache dem Buchſtaben des Geſetzes auszuweichen gewußt hat und nur zu wenigen Tagen Arreſtſtrafe verurtheilt wurde. Das Alles wiſſen Sie bereits, ich erlaube mir daher ſchließlich nur noch, Sie zu erſuchen, mir die Gnade Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs unterthänigſt zu erbitten, damit Allerhöchſtſie geruhen, mir die erkannt werdende Strafe in Berückſichtigung der auſſerordentlichen hier vorliegenden Umſtände in Gnaden zu erlaſſen.

Nachdem dies zu Ende war, mußte ich das Zimmer verlaſſen, damit die Berathung und Urtheilsfällung ſtattfinden könne.

Ich erfuhr, daß die Offiziere mir gar keine Strafe zuerkennen wollten und mich völlig freizuſprechen Willens waren. Der Präſident des Kriegsgerichtes ließ indeß den Artikel des Reglements, ſo wie die betreffenden Geſetzesartikel vorleſen und ſagte den Verſammelten, daß ſie hiernach zu urtheilen verbunden ſeyen. Man könne mich übrigens der Gnade des Großherzogs empfehlen. Ich bin nicht durchaus der Anſicht des Herrn Präſidenten und zwar aus folgenden Gründen:

Der Eid, den jedes Mitglied eines Kriegsgerichts zu ſchwören hat, lautet dahin, daß er ebenſo ſehr nach Pflicht und Gewiſſen, als nach dem Geſetze, ganz ſeiner Ueberzeugung gemäß urtheilen wolle.

Vermöge dieſes Eids iſt jeder Offizier verbunden, nach dem Gewiſſen ebenſoſehr, als nach den Geſetzen zu urtheilen. Urtheilt nun ein Offizier nach den Geſetzen allein, ſo verletzt er ſeinen Eid ebenſoſehr, als wenn er nach dem Gewiſſen allein urtheilen wollte.

Hieraus ſieht man, daß es entweder ein großer Fehler in der Geſetzgebung iſt, einen ſolchen Eid leiſten zu laſſen, oder aber daß die Geſetzgeber, welche dieſe Eidesformel vorſchrieben, Prozeſſe vorausſahen, wobei der Kriegsrichter als in Ausnahmsfällen ebenſo gut nach dem Gewiſſen, als den Geſetzen urtheilen kann, und darum vielleicht iſt der Schwur, nach dem Gewiſſen zu urtheilen, zuerſt geſetzt und der nach den Geſetzen zuletzt. Auch läßt ſich weiter annehmen, daß dieſe Beſtimmung wohl nichts Anderes bedeuten ſolle, als daß bei den vielen im Geſetze unmöglich vorherzuſehenden Nuancen, die eine Sache

haben kann, dem Richter die Freiheit gelaſſen werden müſſe, nach den Umſtänden zu urtheilen oder in zweifelhaften Fällen das Geſetz nach ſeinem Gewiſſen auszulegen. Warum ſollte nun in einem ſolchen Falle, wo das Gewiſſen öfters in offenbarem Widerſpruch mit dem Geſetze ſteht, nicht der Auslegung der Vorzug gegeben werden, die für den Angeklagten vom meiſten Vortheil iſt? Mir wenigſtens ſcheint es, jeder Angeklagte habe das Recht, von ſeinen Richtern zu erwarten, daß ſie, wenn die Wage der Gerechtigkeit ſchwankt, die für ihn vortheilhafteſte Seite wählen. Sonſt wäre es viel natürlicher, nur ſchwören zu laſſen, daß man ſtreng nach dem Buchſtaben des Geſetzes richte. Alsdann wären die Offiziere freilich nur noch Richter-Maſchinen und der Auditor könnte ohne ſie das Geſetz auf den Angeklagten anwenden.

Zwar ſtellte man einſtimmig an den Großherzog die Bitte, mir die ganze Strafe gnädigſt zu erlaſſen, allein meiner Anſicht nach iſt es vorzuziehen, vom Richter freigeſprochen, als vom Regenten begnadigt zu werden; denn der Regent begnadigt den Schuldigen, die Richter aber erklären den Unſchuldigen für frei.

Am 11. November wurde mir nachſtehendes Urtheil verkündigt:

Urtheil.

In Unterſuchungsſachen gegen Georg v. Sarachaga, Großherzoglich Badiſcher Oberlieutenant à la suite, wegen Theilnahme an dem zwiſchen dem Großherzoglich Badiſchen Artillerie-Oberlieutenant Julius v. Göler und dem Kaiſerlich Ruſſiſchen Küraſſierlieutenant v. Wereſkine ſtattgehabten Piſtolenduell und wegen eines mit dem genannten v. Wereſkine intendirten Duells, wird auf amtspflichtiges Verhör durch kriegsgerichtliches Urtheil nach Stimmeneinheit zu Recht erkannt:

1. Der Angeſchuldigte Georg v. Sarachaga iſt der Theilnahme als Sekundant an dem in Rubro erwähnten Piſtolenduell, in Folge deſſen beide Duellanten getödtet wurden, für geſtändig und ſchuldig zu erklären und deshalb unter Rückſichtsnahme des bisher von ihm erſtandenen Unterſuchungsarreſtes, noch zu zehn Monaten in Kißlau zu erſtehenden Feſtungsarreſt, zu drei Fünfzehntel der Unterſuchungskoſten und zu ſeinen Straferſtehungskoſten zu verurtheilen.
2. Die Unterſuchung wegen intendirten Duells hat wegen Mangels des objectiven Thatbeſtandes auf ſich zu beruhen.

V. R. W.

Deſſen zur Urkunde wurde gegenwärtiges Urtheil doppelt ausgefertigt, von dem Präſes und dem Oberauditor des commandirten Kriegsgerichts unterzeichnet und beſiegelt.

Karlsruhe den 28ten Oktober 1843.

L. S. F. v. Noel, Oberſtlieutenant. L. S. Geider, Oberauditor.

K. M. Nr. 12854. Vorſtehendes kriegsgerichtliche Urtheil wird bezüglich des Satzes Nr. 1. beſtätigt, hinſichtlich des Satzes Nr. 2. aber ausgeſprochen, daß dem Grundſatze der Strafloſigkeit in Bezug auf die darin erwähnte Intendirung eines Duells nach der über die Beſtrafung der Duelle beſtehenden Verordnung vom 14ten April 1819 §. 7. die Zuſtimmung nicht ertheilt wird.

2tens. Die erkannte Strafe wird wegen mildernder Rückſichten im Wege der Gnade auf vierwöchentlichen einfachen Hauptwachenarreſt herabgeſetzt.

Karlsruhe den 9ten November 1843.

Auf beſondern höchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Kriegsminiſterium

v. Freydorf.

Die Gleichlautenheit vorſtehender Abſchrift mit dem Original wird hiermit beurkundet:

Karlsruhe den 11ten November 1843.

Großh. Garniſons-Auditorat.

Geider, Oberauditor.

Ich will indeß beweiſen, daß ich keine zu milde Strafe erhielt, wie hat behauptet werden wollen, und daß Se. K. H. der Großherzog mir jedenfalls die ganze Strafe hätte erlaſſen können. Ich laſſe deßhalb ein Gutachten hier abdrucken, das mir ein mit den Verhältniſſen genau vertrauter Freund zugeſtellt hat.

Begründung, daß Herr v. Sarachaga keine zu milde Strafe erhielt.

Nach dem großherz. badiſchen Geſetz von 1819 iſt bei Duellen, wo ein Duellant bleibt, für den Sekundanten eine Strafe von 12 Monaten Feſtungs-Arreſt feſtgeſetzt.

Herr v. Sarachaga würde alſo, mit Anrechnung der zwei Monate Stadt-Arreſt in Karlsruhe, nach dem Wortlaut der Geſetze eine Strafe von 10 Monaten erhalten haben.

Der Weg der Begnadigung ſtand ihm offen. Inwiefern er nun dieſe unter den beſtehenden Verhältniſſen verdiente, will ich dem Urtheil eines jeden rechtlich Denkenden dahingeſtellt ſein laſſen.

Bevor er aber ſeinen Ausſpruch thut, mache ich ihn noch auf Nachfolgendes aufmerkſam.

Herr v. Sarachaga konnte das Duell nicht hindern. So lange es nicht

der Ehre ſeines verſtorbenen Freundes entgegen war, verſuchte er jedes Mittel zur Verſöhnung; er that als Sekundant ſeine Pflicht. In einem ſolchen Fall nun wird gewiß Jeder obiges Geſetz zu ſtreng finden. Nach dem neuen Straf-Geſetzentwurf, der von der großherz.-badiſchen Regierung den Ständen noch vorgelegt werden muß, werden die Sekundanten, wenn ſie ihre Pflicht gethan haben, nicht beſtraft, was auch nach dem neuſten württembergiſchen Duellgeſetz der Fall iſt.

Wenn nun gleich der Richter darauf keine Rückſicht nehmen durfte, ſondern nach den beſtehenden Geſetzen urtheilen mußte, ſo konnte auf dem Weg der Gnade jetzt ſchon im Sinn des neuen Geſetzes gehandelt werden.

Die jetzige Strafe des Herrn v. Sarachaga wird gewiß nicht zu milde erſcheinen. Beſonders, wenn man berückſichtigt, daß, ihm gegenüber, kein Kläger war. Niemand gab ihn als Sekundant bei Gericht an. Freiwillig ſtellte er ſich und legte, der Wahrheit getreu, den Hergang der Sache in den Akten nieder. —

Die von Göler-Haber'ſche Geſchichte hatte eine ſo große Aufmerkſamkeit erregt, daß Herr v. Sarachaga, der Ehre ſeines verſtorbenen Freundes zu lieb, Moriz v. Habern gegenüber auch vor Gericht erſcheinen wollte. Die Eigenthümlichkeit des Duells zwang ihn zu dieſem Schritt.

Ich füge nur noch bei, daß mich gar nichts nöthigte, im Großherzogthum Baden zu bleiben, wo ich früher nur aus Liebe zum Militärdienſt in der Artillerie diente. Wenn ich mich den Behörden ſtellte, ſo geſchah es in ihrem eigenen Intereſſe, weil beinahe Jeder, der Aufklärungen hätte geben können, ſich augenblicklich aus dem Land entfernt hatte, wodurch es ohne mich unmöglich geweſen wäre, wahrheitsgetreue Nachweiſungen zu empfangen; denn auch der Bruder meines verewigten Freundes, Freiherr Louis v. Göler, kannte die ganze Sache nur aus meinen oder ſeines verewigten Bruders Mittheilungen.

Uebrigens betrachte ich mich als völlig frei aus dieſer Sache hervorgegangen: die Richter mußten mich nach ihrem Gewiſſen freiſprechen, und in einem ſolchen Falle kommt das Gewiſſen vor dem Geſetze, nach welchem ſie mich einſtimmig verurtheilten.

Ja, ich habe meiner Pflicht gemäß gehandelt und konnte nicht anders handeln, als ich gethan habe.

Jedermann wird leicht einſehen, daß, wenn mir daran gelegen war, vollſtändig frei auszugehen, dies nicht einiger

Wochen Arreſtes wegen geſchah, ſondern lediglich, weil es für mich eine ſehr große Genugthuung geweſen wäre, zu ſehen, wie man ſich in meine Lage ganz hineinzudenken vermochte und mir Gerechtigkeit widerfahren ließ. Ich appellire jedoch an die öffentliche Meinung und zweifle nicht, daß ſie mein Benehmen billigen wird.

Am 16. November ließ ich folgendes Schreiben abgehen.

Euer Hochwohlgeboren!

Da ich früher von Herrn Moriz v. Haber erſucht war, durch Ihre Vermittlung ihm den Zeitpunkt anzuzeigen, welcher Herrn v. Sarachaga in Freiheit ſetzt, ſo geſchieht dieß hiermit in einliegendem Brief an Herrn Moriz v. Haber, deſſen Empfang ich Euer Wohlgeboren geziemend an⸗gehe dem Ueberbringer beſcheinigen zu wollen.

Genehmigen Sie ꝛc. ꝛc. von

Euer Wohlgeboren

Gehorſamer Diener

v. E.....

S. Wohlgeboren Herrn Herrn Littauer dahier.

Aus Auftrag des Herrn v. Sarachaga benachrichtige ich Sie anmit, Ihrem Wunſche gemäß, durch die Vermittlung des Herrn Littauer, daß das Urtheil über Herrn v. Sarachaga ausgeſprochen worden iſt, und nach ſolchem bis den 9ten Dezember 1843 ſeine Haft zu Ende ſein muß. — Möglich iſt es, daß durch die Gnade Sr. Königl. Hoheit etwas an dieſer Strafdauer nachgelaſſen wird, wovon Sie im Eintretungsfalle ſogleich benachrichtigt werden werden.

Auf alle Fälle benachrichtigen Sie gleich Ihren Sekundanten von dieſer Mittheilung mit dem Auftrag, alsbald mit Herrn Hauptmann K... und mir, dem Endesgefertigten (den Zeugen des Herrn v. Sarachaga) ſich über die Details des Duells zu benehmen, auf daß ſogleich nach er⸗langter Freiheit ohne Verzug ſolches vor ſich gehen könne.

Ich bitte um ſchleunige Antwort

Karlsruhe den 16ten November. 1843.

Der Zeuge des Herrn v. Sarachaga.

v. E.....

NB. Der Brief an Herrn Moriz v. Haber befand ſich offen in dem an Herrn Littauer, damit dieſer ihn leſen könne.

Da mir der Beſteller des Briefs einen ungenügenden Schein brachte, ſahen wir uns veranlaßt, Herrn Littauer ge⸗nau anzugeben, wie der Schein zu beiderſeitiger Beruhigung ausgeſtellt ſeyn dürfte, welchem Anſinnen ſofort willfahrt wurde.

Am 21. November ſchickte mir Herr v. E..... folgendes Schreiben, von einem Briefe des Herrn Littauer begleitet, zu:

„Ihr Schreiben vom 16. dieſes Monats iſt mir durch Vermitte-„lung des Hrn. Wilhelm Littauer zugekommen.

„Ich erſehe daraus, daß Hr. v. Sarachaga am 9. Dezember dieſes Jahrs ſeiner Haft entlaſſen ſeyn wird. An dieſem Tage alſo werden meine Sekundanten im ſpäteſten Falle in Karlsruhe ſeyn, um ſich mit Ihnen und Hrn. Hauptmann K... über die Details des Duells zu benehmen, das dann auch augenblicklich vor ſich gehen ſoll.

„Sie ſchreiben, es wäre vielleicht möglich, daß Hr. v. Sarachaga durch die Gnade Seiner Königlichen Hoheit ſchon früher ſeiner Haft entlaſſen würde; — tritt dieſer Fall wirklich ein, ſo erwarte ich Ihre Anzeige davon, um ſogleich die nöthigen Maßregeln treffen zu können, welche Anzeige ich mir um ſo ſchleuniger zu machen bitte, weil mein Sekundant nicht anweſend iſt.

Ich erſuche Sie mir durch Vermittlung des Hrn. Wilhelm Littauer den Empfang des gegenwärtigen Schreibens zu beſtätigen.

Mainz den 18. November 1843.

Moriz v. Haber.

dem Herrn v. E..... in Karlsruhe.

Wie man hieraus ſieht, liegt dem Herrn Moriz v. Haber nicht beſonders viel daran, die Uebereinkommniſſe zu beſchleunigen, trotzdem, daß mein Freund, der Graf v. Enzenberg, ihm ſagte, er ſolle ſeine Sekundanten nennen, damit Alles bereinigt werden könne.

Am 28. November gegen Abend erhielt ich von Seiten der Karlsruher Stadtkommandantſchaft die erfreuliche Nachricht, daß mir Se. K. Hoheit der Großherzog den Reſt meiner Strafe gnädigſt nachgelaſſen habe, ich alſo von dieſer Minute an frei und wieder Herr meines Willens und meiner Perſon ſey.

Noch in derſelben Nacht ſchrieb Herr Oberlieutenant Graf v. Enzenberg an Herrn Moriz v. Haber nachſtehendes Schreiben, das am andern Morgen an Herrn W. Littauer hier zur Weiterbeförderung übergeben wurde. Ein Freund bat Herrn Grafen v. Enzenberg, ein verſiegeltes Schreiben beizuſchließen.

Kopie des Begleitungs-Briefes an Littauer zu dem Briefe an Herrn v. Haber vom 28. November 1843.

Euer Wohlgeboren!

In Einlage übergebe ich Euer Wohlgeboren einen mit meinem Familienſiegel verſiegelten Brief an Herrn Moriz v. Haber zur ſchleunigen Be-

ſorgung an ſeine Beſtimmung. Ich habe die Adreſſe mit Blei geſchrieben, weil ich nicht weiß, ob dies die nämliche ſeyn wird, welche den Brief nach ſeiner Beſtimmung führen wird. Ich erſuche Sie, auf meinem Briefe, da, wo mit Blei geſchrieben iſt, die geeignete Adreſſe mit Tinte anzubringen, damit mein Brief in verſiegeltem Zuſtande abgehe. Sollten Sie vorziehen, ſolchen mit Umſchlag zu verſenden, ſo beſorgen Sie daſſelbe, denn ich möchte nicht einen Brief verſenden, der nicht anſtändig verſiegelt und adreſſirt iſt.

Der Brief enthält die Ankündigung der Freiheit des Herrn v. Sarachaga, dies mögen Sie auf mein Wort mir glauben und den Empfang eines Briefes dieſes Inhaltes an Herrn Moriz v. Haber dem Ueberbringer beſcheinigen. Sie können keck dieſen Schein ausſtellen, denn E. W. ſehen ſelbſt ein, daß, wenn ſich die Sache nicht ſo verhielte und unter Anderem ſich dieſe Mittheilung nicht darin befände, dieſer Brief verderblich für mich werden könnte.

Auch die ſchleunige Beſorgung dieſes Briefes bitte ich höflich mir in der Beſcheinigung anzuzeigen.

Genehmigen E. W. die Verſicherungen der ꝛc. ꝛc. von

E. W. g. D.

Karl Graf v. Enzenberg.

Karlsruhe den 28. November 1843.

Sr. Wohlgeboren Hrn. H. Littauer in Karlsruhe.

Kopie des Briefes an Haber vom 28. November 1843.

In dieſem Augenblicke erfahre ich, daß Herr v. Sarachaga durch die Gnade Sr. Königlichen Hoheit in Freiheit geſetzt wurde, was ich Ihnen hiemit zur Kenntniß bringe.

Es ſteht nun nichts mehr der Ausführung Ihres Vorhabens im Wege, wenn Ihr Herr Schwager der Herr Major v. Klock als Zeuge auf Ihrer Seite ſich befindet, was wir (Herr v. Sarachaga und ſeine Zeugen) zu einer Bedingung des Duells machen.

Ihr Herr Schwager wird Ihnen **keine** abſchlägige Antwort geben.

Wollen Sie daher ungeſäumt Ihren Herrn Schwager um ſeine Hülfleiſtung angehen, denn mit ihm wollen wir verkehren, falls er nicht ſchon Ihr Sekundant wäre.

Um ſchleunige Antwort bitte ich.

Karlsruhe den 28. Nov. 1843.

Aus Auftrag des Herrn v. Sarachaga
Karl Graf v. Enzenberg.

P. S. So eben wird mir ein Brief zur Einlage zugeſchickt. Dieſes Briefes Inhalt iſt mir völlig unbekannt.

v. Enzenberg.

Herr Moriz ſelbſt hatte Herrn v. Enzenberg genöthigt, auf dieſe von den gewöhnlichen Regeln abweichende Art zu ſchreiben, denn bei dem Rufe des Herrn Moriz und bei den Erfahrungen, die man bereits mit ihm gemacht hatte, war man um ſo mehr alles zu glauben und jede Hinterliſt zu fürchten berechtigt, als er hartnäckig den Namen ſeines Zeugen verſchwieg, während ihm der Name der meinigen vom Anfang an bekannt und ich ſelbſt überhaupt nicht, ſondern gleich der Zeuge, Herr v. E..... über die Sache korreſpondirt hatte. Letzterer glaubte daher mit Recht, daß wenn Herr v. Klock Zeuge bei der Sache ſey, doch eine Garantie vorhanden wäre, daß Alles auf paſſende und anſtändige Weiſe vor ſich gehe. Es iſt möglich daß dieſe Befürchtungen als ungegründet ſich erweiſen, wenn wir die Namen der Zeugen hören und wir ſind weit entfernt, irgend einen Ehrenmann ausſchließen oder Herrn Moriz ſeines Rechts der freien Wahl berauben zu wollen, allein Vorſicht war durch ſein Benehmen geboten; beſonders da der Gedanke nicht ferne lag, Herr Moriz nennt die Zeugen abſichtlich nicht, um am Ende ſolche zu bringen, die wir durchaus nicht zulaſſen können und dadurch aufs Neue Zeit zu gewinnen.

Am 2. Dezember empfing Herr v. E..... folgendes Antwortſchreiben:

Mainz den 30. Nov. 1843.

So eben kommt mir Ihr Schreiben vom 28. ds. mit der Nachricht zu, daß Herr v. Sarachaga in Freiheit geſetzt worden iſt — gleichzeitig mit dieſem meinen Schreiben an Sie gehen zwei Briefe von mir an meine bereits gewählten Sekundanten und Zeugen ab. Dieſelben ſind, wie ſie bereits aus meinem Schreiben vom 18. d. M. wiſſen, hier nicht anweſend und werden ſo ſchnell als möglich perſönlich mit Ihnen die nöthigen Verabredungen treffen. Während wir bereits alle Grundbedingungen des Duells ein für allemal feſtgeſetzt haben, wollen jetzt Herr v. Sarachaga und ſeine Zeugen merkwürdigerweiſe mir Vorſchriften bezüglich der Wahl meiner Zeugen machen! Die Wahl meiner Zeugen ſteht **mir**, nicht meinem Gegner und deſſen Zeugen zu. Die freie Wahl der Zeugen iſt für jeden der Duellanten ein ſo weſentliches Recht, wie die Gleichheit der Waffe. Jeder Ehrenmann muß als Zeuge Herrn v. Sarachaga und ſeinen Zeugen genehm ſeyn. Ich beſtehe daher feſt auf meinem ganzen Rechte, ich proteſtire feierlichſt gegen jedes Attentat auf daſſelbe und werde folglich nur den Sekundanten und Zeugen meiner eigenen freien Wahl

mitbringen, ſo wie es dem Herrn v. Sarachaga unbenommen bleiben muß, Leute ſeiner Wahl mitzubringen. Sollten übrigens Herrn v. Sarachaga und Sie beſonderes Gewicht auf die Anweſenheit des Herrn Major v. Klock bei dem Duelle legen, ſo überlaſſe ich es ganz dem freien Willen des Herrn v. Sarachaga, denſelben als Zeugen zu dem Zweikampf herbeirufen zu wollen. Ich werde es nicht thun.

Was die Einlage Ihres Briefes betrifft, ſo iſt deren Inhalt Ihnen nach Ihrer Verſicherung völlig unbekannt. Ich kann Ihnen daher auch die Einlage nicht beantworten und ich bin weit davon entfernt, in unſre beiderſeitige Correſpondenz, die — in einer ernſten Ehrenſache — eine dienſtliche genannt werden muß, eine andere Angelegenheit einzuſchwärzen.

Moriz v. Haber.

Am 2. Dezember verfügte ſich der Graf v. Enzenberg nach Raſtatt, dieſes Schreiben des Herrn Moriz v. Haber dem Herrn Major v. Klock mitzutheilen. Da man indeß ſah, daß Herr v. Haber ihn nicht zum Zeugen nehmen wollte, mußte man auf dieſe Bürgſchaft Verzicht leiſten. Zwar hatte der Herr Major die Güte, dem Herrn v. Enzenberg zu ſagen, daß er als Zeuge von meiner Seite dem Duell anwohnen wolle, wenn ich ihn darum erſuche, ich glaubte es jedoch in unſrer gegenſeitigen Stellung zu meinem wirklichen Bedauern nicht thun zu dürfen.

Neun Tage wartete ich vergeblich auf die Sekundanten des Herrn Moriz v. Haber, als ich aus guter Quelle erfuhr, daß er gegen Herrn Thouret erklärt habe, er werde nicht zum Duell kommen, was dieſen nach den von ihm übernommenen Schritten nicht wenig komprommitirt hatte, daher er aufs Entſchiedenſte in Herrn Moriz gedrungen und ihm ſein Ehrenwort abgenommen habe, ſich zu ſchlagen. Da ich ſomit bereits an einen den Umſtänden angemeſſenen Schritt von Seiten des Herrn Moriz v. Haber verzweifelte, ſo wollte ich ein letztes Schreiben an Herrn Thouret befördern laſſen, das dieſem indeß nicht zugeſtellt wurde, wiewohl ein Verwandter deſſelben von deſſen Inhalte Kenntniß erhielt.

Am 7. Dezember endlich erſchienen die Sekundanten des Herrn von Haber bei mir, um die Sache nun hoffentlich definitiv der Entſcheidung durch die Waffen anheim zu ſtellen. Ich muß geſtehen, daß ich bereits ungeduldig, d. h. dieſer ewigen Zögerungen müde geworden war und gezweifelt hatte, Herrn Moriz v. Haber mir gegenüber auf dem Kampfplatze zu ſehen.

Einige Gedanken und Bemerkungen über die „reine Wahrheit des Herrn Moriz v. Haber".

Meine vorſtehende Schrift war größtentheils vollendet, und ſollte, um ausgegeben zu werden, nur den Ausgang des Duells abwarten, damit deſſen Beſchreibung noch angehängt werde, als mir die „reine Wahrheit des Herrn v. Haber" zu Geſicht kam.

Es kann mir natürlich nicht einfallen, dieſe Schmähſchrift „der Wahrheit" zu widerlegen oder ſie zu würdigen. Herr Moriz v. Haber iſt hiermit im Gegentheil von mir ermächtigt über mich zu ſchimpfen ſo lange es ihm beliebt, ich werde mich dadurch geehrt fühlen. Er wäre nur im Stande mich zu beleidigen, wenn er mich mit einem Lob niederdrückte. Eine Rechtfertigung gegen Herrn Moriz v. Haber iſt daher, namentlich im Großherzogthum Baden, durchaus überflüſſig, wo Jedermann weiß, was reine Wahrheit in ſeinem Munde zu bedeuten hat und welches ſeine Ehre iſt. Ich werfe daher nur einige flüchtige Gedanken hin, die beim Leſen dieſer „reinen Wahrheit" in mir aufgeſtiegen ſind.

Auch im Auslande kann der Eindruck, den ſie zu machen geeignet ſind, kaum zweifelhaft ſeyn, und der Grad ihrer Glaubwürdigkeit leicht ermeſſen werden; wenn man bedenkt, daß die ganze Schrift eigentlich nur zweierlei bezweckt:

1) der Welt zu zeigen, daß ſein Vaterland Baden, oder vielmehr deſſen 1,200,000 Bewohner die niederträchtigſten Menſchen des Erdballs ſind, und

2) daß nur er allein und nebenbei etwa ſeine wenigen Freunde, Vertheidiger und Kreaturen davon auszunehmen ſind, indem er das non plus ultra alles Guten, ein neuer Meſſias iſt.

Es bedarf wohl keines Commentars, wenn man einen Menſchen ſein eigenes, von Andern ſo hoch geprieſenes Vaterland in den Augen der Welt auf eine Weiſe herabwürdigen ſieht, wie dies in der „reinen Wahrheit“ der Fall iſt. Alle Stände ſind gleich angegriffen, Geiſtlichkeit, der Hof, Adel, Militär, Bürger und Volk, ſelbſt einen Bruder ſeines Souveräns hat er anzutaſten gewagt, den hochherzigen, allenthalben hochverehrten Markgrafen Wilhelm, der übrigens dieſe „Haberſche reine Wahrheit“ mit der gebührenden Verachtung behandelte, indem er ein vom Miniſterium beantragtes Verbot dieſer Schmähſchrift ſich ausdrücklich verbat, damit auch nicht der entfernteſte Schein bleibe, als könne der giftige Geifer aus ſo erbärmlichem Munde zu ihm herauf reichen und ihn beſudeln. Was mich betrifft, ſo kann ich mich daher nur geehrt fühlen in ſo guter Geſellſchaft und mit den Bewohnern eines ſo wackern Landes angegriffen zu werden, und ich bin ihm dafür vielen Dank ſchuldig. Der Dienſt, den er mir, einem ſpaniſchen Edelmann, dadurch geleiſtet hat, iſt ſehr groß, auch bitte ich ihn um Entſchuldigung, wenn ich etwas undankbar gegen ihn bin, allein es iſt mir unmöglich ihm denſelben Dienſt zu leiſten, da ſich Jedermann in Baden für die Ehre bedanken würde, mit ihm zuſammengeſtellt zu werden.

Bei dem großen Selbſtlob, das ſich Herr Moriz v. Haber auf jeder Seite ſeiner „reinen Wahrheit“ ſo freigebig ertheilt, kam mir neben dem bekannten deutſchen Sprichwort „Eigenlob ſt...t“ ein ſpaniſches Sprichwort wiederholt in dem Sinn, es heißt: Mientras el viva no faltara quien le alabe, zu deutſch: „So lange er lebt, wird es ihm nie an einem Lobredner fehlen.“

Herr Moriz v. Haber hat mir die Ehre erwieſen, in ſeiner „reinen Wahrheit,“ meine vollſtändige Darſtellung wörtlich abzudrucken und Wort für Wort zu widerlegen. Er erkennt dadurch an, welchen Eindruck meine Schrift auf den unparteiiſchen Leſer gemacht haben muß und bemüht ſich dieſen Eindruck zu bekämpfen. Ich habe das in Betreff ſeiner nicht nöthig. Er hat mir die Mühe erſpart, indem er ſeinen Namen unter „die reine Wahrheit“ ſetzte.

Herr Moriz behauptet, ganz Baden habe ſich die Mühe genommen, ſich gegen ihn zu verſchwören. Das wäre nichts Auffallendes: Alles verbindet ſich gegen den, der die Peſt in ein Land bringt. — Durch Herrn Moriz iſt öffentliche Unordnung entſtanden, er brachte viele angeſehene und brave Beamte um ihre Stellen, redliche Bürger um ihre Freiheit, Jammer und Elend in viele Familien: iſt es da wohl auffallend, wenn ſich ſeine Mitbürger gegen einen ſolchen Menſchen verbanden?

Niemand ſpricht mehr vom ſchönen Wuchſe, als ein Buckliger, und von der Farbe, als ein Blinder, ebenſo ſpricht Niemand mehr von ſeinem Adel und ſeinem Wappen, als ein Emporkömmling, von Ehrlichkeit als ein Banqueroutier, von Muth als ein Feiger, von reiner Wahrheit als ein Lügner, von Loyalität als ein Verräther an ſeinem Vaterland.

Die heilige Sache und die hohen Intereſſen, die Herr Moriz nach ſeiner „reinen Wahrheit“ vertrat und weshalb er mitleidig auf die „knabenhaften Intriguen“ gegen ihn hätte herabblicken können, wären nicht mit ihm die Erreichung dieſer hohen Zwecke gefährdet geweſen oder untergegangen, erfährt man nicht ganz; doch läßt ſich errathen, daß er gemeint war, die badiſchen Lande durch eine Regierung nach ſeinem Sinn zu beglücken, oder vielleicht als ein neuer Meſſias, mit dem Chriſtusorden, ſein Volk wieder zur Herrſchaft zu führen. Meint er unter ſeinen hohen Intereſſen andere, in deren Förderung er ſich einmiſchte, ſo können dieſe ohne ihn und dann um ſo gewiſſer erreicht werden. Denn die Antipathien, von

deren Beſtehen in Baden er ſpricht, ſind einzig und allein die unter allen Ständen gleich großen Antipathien gegen ſeine Perſon, ſonſt macht ſich in Baden keine Antipathie bemerkbar, namentlich die nicht, auf die er hindeutet. Haben wir dieſe hohen Zwecke vereitelt, dann laſtet freilich eine ſchwere Verantwortlichkeit auf uns; doch tröſtet uns die Meinungs-Uebereinſtimmung, die wir in der großen Mehrheit des badiſchen Volkes gefunden, das keine ſo große Sehnſucht nach Haber'ſcher Beglückung zeigte und das vielleicht die berüchtigten Spielpachtsſkandale noch nicht vergeſſen hatte, die Herrn Moriz eine jährliche Rente von 30,000 fl. ſicherten, die ſich unter ſeiner beglückenden Regierung gar leicht hätte verzehnfachen können, Alles zum Heil des Volkes und mit Beobachtung der größten Uneigennützigkeit.

Die Aufregung und Erbitterung gegen Herrn Moriz war der „reinen Wahrheit" zufolge eine künſtlich hervorgerufene. Wie kommt es nun, daß ſchon lange vor der Badener Geſchichte, ohne daß in öffentlichen Blättern davon die Rede war, das Haber'ſche Haus zu wiederholten Malen an der Wohnung des Herrn Moriz beſudelt, dieſer ſchon lange unter dem Volke mit allen möglichen Spott- und Verwünſchungs-Ehrennamen bekannt war, daß ſelbſt die Regierung bei ſeiner Abreiſe aus dem Gefängniſſe ſo außerordentliche Vorſichtsmaßregeln zur Sicherheit ſeiner Perſon für nöthig hielt? Wegen einer künſtlich hervorgebrachten Aufregung? gewiß nicht. Man verſuche guten Muths, gegen wen es auch ſey, eine ſolche Aufregung! Sie wird nicht gelingen, wenn nicht ſchon vorher ein ſo tiefgewurzelter, auf Verachtung gegründeter Haß vorhanden iſt, wie es in Baden gegen Herrn Moriz v. Haber der Fall war. Es bedurfte daher keiner künſtlichen Aufregung, ſondern nur eines natürlichen Anſtoßes, um dieſen Haß in lichte Flammen ausbrechen zu ſehen. Seine „reine Wahrheit" thut daher der hohen Geſellſchaft und dem badiſchen Offizierkorps gar zu viele Ehre an, wenn ſie meint, ſie wäre im Stande geweſen, ſolche Scenen hervorzurufen. Zwar iſt ſie nicht karg mit Beſchuldigungen, insbeſondere auf die Offiziere, wenn gleich ſorg-

fältig verſchwiegen wird, daß gerade bei einem Offiziere es war, wo die Familie Haber während und nach den Schreckensſcenen vom 5. September Schutz und Zuflucht fand, unter Aufopferung der eigenen Bequemlichkeit und Ruhe.

Die Wahrheitsliebe der reinen Wahrheit tritt auf jeder Seite hervor: die Leiche des Herrn v. Göler ſey gegen allen Gebrauch auf dem Paradebett ausgeſtellt geweſen, während die Leiche des Herrn v. Wereſkine in Baden nicht angenommen worden ſey unter dem Vorwand, daß dadurch Aufregung entſtehen könnte.

Nun aber ſagen die Garniſonsdienſt-Vorſchriften des großh. badiſchen Armeekorps S. 199. §. 681 über das Verfahren beim Tode von Offizieren:

„Die Leiche wird, wenn die Verwandten des Verſtorbenen „es wünſchen, in dem offenen Sarge ausgeſtellt, wozu dieſelbe „in den vollſtändigen Dienſtanzug eingekleidet wird ꝛc."

Mehr iſt nicht geſchehen und dieſes nur, weil Herr Oberſt v. Göler fortwährend von allen Seiten angegangen und beſtürmt wurde, es zu thun. Der einzige Troſt des verzweifelnden Vater war die allgemeine innige Theilnahme aller Stände; ſollte er dieſe durch unhöfliches Abſchlagen des allgemeinen Wunſches beleidigen, beſonders da daſſelbe beinahe bei jedem Offizier geſchieht?

Herrn v. Wereſkine's Leiche wurde in Baden nicht zugelaſſen, weil das Geſetz hinſichtlich im Lande verſtorbener Fremden ausdrücklich vorſchreibt, der Verſtorbene müſſe in dem Orte begraben werden, auf deſſen Gemarkung er verſtorben ſey, daher er nach Raſtatt gebracht wurde.

Ueber die Glaubwürdigkeit der Aktenſtücke, womit die „reine Wahrheit" ihre Beweiſe führt, bringt ein Artikel aus Baden in der Karlsruher Zeitung 1843. Nro. 327 folgenden Aufſchluß:

Baden, 25. Nov. Herr Moriz v. Haber beklagt ſich in ſeiner „Reinen Wahrheit" und nennt es einen Skandal, daß „ihm, einem badiſchen Staatsbürger, ohne allen Grund und Urſache von den hieſigen Behörden verboten ſey, ſein Geld in Baden zu verzehren." Ein ſolcher,

die Intereſſen Badens ſo nahe berührender Vorwurf, der zugleich Gehäſſigkeiten gegen die hieſigen Verwaltungs-Behörden einſchließt, bedarf einer weſentlichen Berichtigung, und muß als unbegründet zurückgewieſen werden: denn es ſind noch nie, weder von den Einwohnern noch den hieſigen Behörden, einem Ehrenmanne ohne Grund Schwierigkeiten in den Weg gelegt worden, in Baden zu domiziliren und ſein Geld daſelbſt zu verzehren. Das hieſige Bezirksamt ſah ſich nämlich veranlaßt, Hrn. Moriz v. Haber, in Folge der bekannten bedauerlichen Vorfälle, den Aufenthalt in Baden nicht mehr zu geſtatten, damit durch ſeine hieſige Anweſenheit nicht neue Skandale herbeigeführt werden möchten. Das deshalb von hieſigem Bezirksamte unter'm 20. Sept. d. J. an die großherzogliche Polizeidirektion in Karlsruhe mit dem Anſuchen erlaſſene Aktenſtück, Hrn. Moriz v. Haber, welcher ſich zur Zeit daſelbſt in Unterſuchungsarreſt befand, dieſen amtlichen Erlaß ſogleich eröffnen zu wollen, befindet ſich in der Haber'ſchen „Reinen Wahrheit" abgedruckt (pag. 210). Bei öffentlicher Mittheilung offizieller Aktenſtücke muß man aber ſehr gewiſſenhaft und genau zu Werke gehen, wenn man ſich nicht dem Vorwurfe abſichtlicher Entſtellungen ausſetzen will. Bei Mittheilung des fraglichen Aktenſtücks hat aber eine offenbare Unrichtigkeit ſtattgehabt. Es iſt daſſelbe mit „vdt. Theobald" in der fraglichen Schrift unterzeichnet, da doch bekanntlich der Beamte ſchlechtweg ſeinen Namen unterſchreibt und nur der Aktuar mit vdt. kontraſignirt. So unſcheinbar eine ſolche kleine Ungenauigkeit auf den erſten Anblick erſcheint, ſo gefährlich wird ſie dagegen doch für die Aechtheit und Glaubwürdigkeit aller in einer Rechtfertigungsſchrift mitgetheilten Briefe und ſonſtigen Dokumente. Hr. Moriz v. Haber glaubte ſich durch dieſe Verfügung des hieſigen Bezirksamtes in ſeinen Rechten als Staatsbürger gekränkt, und reichte deshalb unter'm 24. Sept. d. J. eine Beſchwerdeſchrift wegen Ueberſchreitung der Amtsgewalt der Bezirkamtes Baden an die großherz. Kreisregierung in Raſtatt ein. Dieſe Beſchwerdeſchrift iſt ebenfalls in der „Reinen Wahrheit" abgedruckt, und zwar mit dem Zuſatze, daß dieſelbe bis zum 30. Okt. noch nicht beantwortet ſey. Schon abgeſehen davon, daß in der Beſchwerdeſchrift die Perſon des Bezirksbeamten mit der von ihm bekleideten Amtsſtelle ganz unſtatthafter Weiſe verwechſelt wird, ſo trifft auch der Vorwurf des Verzugs die betreffenden Stellen keineswegs, weil bereits durch Beſchluß der Regierung des Mittelrheinkreiſes vom 6. Okt. die polizeiliche Ausweiſung des Hrn. Moriz v. Haber, unter Verfällung des Rekurrenten in die Koſten und mit dem ausdrücklichen Zuſatze beſtätigt wurde, daß das hieſige Bezirksamt nicht nur ſeiner Befugniß gemäß, ſondern auch den Umſtänden ganz angemeſſen gehandelt habe. Die höhere Verwaltungsbehörde billigte und beſtätigte alſo vollkommen die vom hieſigen Amte getroffenen Präventivmaßregeln. Hr. Moriz v. Haber konnte alſo füglich am 30. Okt. durch ſeinen Anwalt, welcher in Abweſenheit des Rekurrenten abſchriftliche Mittheilung von dem Beſchluß der großh. Kreisregierung erhielt, von dem Ergebniß ſeiner Be-

ſchwerdeſchrift unterrichtet ſeyn. Unſere Landesgeſetze geſtatten allerdings jedem Staatsbürger das Aufenthalsrecht an jedem Orte des Landes, unter der Bedingung, daß er ſich nach den Polizeigeſetzen richte; ein Mißbrauch aber begründet nach Erforderniß des Staatszweckes die Unterſagung dieſes Rechtes. Hr. Moriz v. Haber hatte nun aber während ſeines hieſigen Aufenthaltes in ſeiner bekannten Streitſache theils durch Ausforderung zum Duell, theils durch einen öffentlichen Maueranſchlag beleidigenden Inhalts die polizeiliche Ordnung verletzt, in einer Weiſe, welche eine bedeutende Aufregung der Geſellſchaft in Baden veranlaßte. Wenn daher die hieſigen Behörden eine auch von der höheren Stelle beſtätigte etwa künftig beliebte Aufenthaltsnahme des Hrn. Moriz v. Haber in Baden ſchon im Voraus unterſagten, ſo hätte dieſe ebenſowohl im öffentlichen wie im eigenen Interreſſe des Quärulanten getroffene Präventivmaßregel unter obwaltenden Umſtänden eher Dank als Klage verdient, weil bei der damals in Baden herrſchenden Aufregung der Gemüther es vorausſichtlich nur des ferneren Erſcheinens des Hrn. Moriz v. Haber bedurft hätte, um Thätlichkeiten vielleicht ſehr ernſter Natur gegen ihn hervorzurufen.

Der Ertrag der reinen Wahrheit iſt zum Beſten der Armen von Mainz beſtimmt, was dem Scharfſinn des Herrn Moriz in ſofern wenigſtens Ehre macht, als dies das einzige Mittel war, einer Schrift Abgang zu verſchaffen, die den Namen des Herrn Moriz v. Haber als Verfaſſer trägt: man kauft ſie aus Barmherzigkeit. Bei der Verkündigung des Herrn Moriz, wie er die Armen von Mainz beglücken will, fiel mir der Phariſäer ein, der da laut im Tempel ausrief: Sehet, wie ich meinen Silberling darbringe.

Die „reine Wahrheit" des Herrn Moriz läßt meinen verblichenen Freund auf dem Todtenbette einer jammernden Verwandtin ſagen, er ſey zu ſeinem Benehmen gegen Herrn Moriz aufgereizt worden. Nun können aber wir, ich ſowohl als ſein Bruder, Freiherr Louis v. Göler, unſer Ehrenwort geben, daß von dem Augenblicke an, wo Herr Julius v. Göler verwundet in ſeines Vaters Haus gebracht wurde bis zu dem Augenblick, wo ich ihm die Augen zudrückte, kein weibliches Weſen ſein Zimmer betreten hat, alſo auch nicht mit ihm ſprechen konnte.

De mortuis nil nisi bene ſagt Herr Moriz v. Haber, damit ihm in Uebereinſtimmung mit dem übrigen Inhalt ſeiner

reinen Wahrheit das Recht bleibe, meinen verſtorbenen Freund beinahe auf jeder Seite ſeines Buchs mit Schmähungen zu überhäufen, während ich in meiner „vollſtändigen Darſtellung" ganz anders von Herrn v. Wereſſine geſprochen hatte.

Herr Moriz v. Haber ſagt in einer Erklärung in öffentlichen Blättern, er ſey nach ſeiner Abreiſe von hier nicht in Frankreich geweſen, um dort Leute gegen mich zu dingen', wie es in der deutſchen allgemeinen Zeitung geheißen habe: daß er nicht in Frankreich geweſen, glaube ich gerne, da er die Stimmen derer, die ihn dort kennen, nicht erſt durch folgendes Schreiben erfährt, das mir aus der Hand eines Freundes von dort zugekommen iſt, als Antwort auf meine Anfragen über das frühere Leben des Herrn Moriz.

(Das Original iſt franzöſiſch.)

Montag den 4. Dezember 1843. Paris.

Mein lieber Herr v. Sarachaga!

Dank, Dank, tauſend mal für Ihren Brief! Ich kann Ihnen gar nicht ſagen, welche widerſtreitende Gemüthsbewegungen er in mir hervorgebracht hat — ich bleibe bei folgendem ſtehen: „Möge Gott Ihnen beiſtehen bei Ihrem jetzigen Vorhaben! Ich weiß nicht warum, aber ich ſetze in Sie ein volles Vertrauen, ich bin ſicher, daß Sie unſern Freund rächen und die Erde von jenem Elenden befreien werden, welchen die göttliche Gerechtigkeit beſtrafen möge. — Ich bitte Gott und meine anhaltenden innigſten Wünſche ſind für Sie und Ihr Wohlergehen, und ich erwarte den Ausgang dieſer fürchterlichen Angelegenheit mit einer Angſt, einer Unruhe, die ich Ihnen nicht zu ſchildern vermag; ich hoffe jedoch, Sie werden mich verſtehen. Seit dem Empfang Ihres Schreibens habe ich unabläſſig Erkundigungen über jenen ſchändlichen Haber eingezogen. Ich habe Erkundigungen bei einigen karliſtiſchen Offizieren einziehen laſſen, (denn ich ſelbſt kenne keinen von den in dieſem Augenblick hier befindlichen) — alle ſagen, ſie kennen ihn nicht. — Selbſt eine Verwandte des Frankfurter Haber beſtürmte ich mit Fragen; ſie ſagte mir, Moriz H.. ſey der erbärmlichſte Wicht, der auf Erden lebe, ſelbſt ſeine eigene Familie ſpreche nie von ihm — aber ſie konnte mir nicht ſagen warum er aus Frankreich gejagt worden ſey; andere Perſonen, an welche ich dieſelben Fragen richtete, antworteten mir auf gleiche Weiſe — er (Moriz Haber) gilt für den niederträchtigſten Menſchen,*) man ſagt, er

*) Im Original heißt es il (**M. Haber**) **passe pour tout ce qu'il y a de plus infame.**

ſey nach einander aus Frankreich, aus England und aus Spanien gejagt worden, Niemand aber kann mir genau den Grund angeben. — Engländer habe ich wenigſtens ein Dutzend befragt, aber ſie haben nie den Namen Haber gehört, ausgenommen in den Zeitungen, welche das Duell des Julius erzählten.

Alles was ich Sicheres erhalten konnte, iſt der Ruf der Niederträchtigkeit, der auf ihm laſtet und dann über alles Uebrige unſchlüſſige und unſichere Nachrichten. Ein einziger von den ſpaniſchen Offizieren, mit denen ich ſprechen ließ, ſagte, daß er von Haber als von einem Spion nach Art des..... gehört habe. Es iſt mir wirklich ungemein leid, daß ich Ihnen ſo wenig Näheres über eine ſo wichtige Sache zu bieten habe, allein ich verſichere Sie, daß ich nichts vernachläßigte, mehr zu erfahren, und wenn ich nicht dazu gelangen konnte, ſo iſt es meine Schuld nicht. Sobald Ihre Broſchüre erſcheint, ſchicken Sie mir ſolche zu, ich bitte Sie darum — und dann, werden Sie nach dem Zuſammentreffen nicht hieher kommen?

(Gez.) Stuart.

Der „reinen Wahrheit" zufolge hat Herr Moriz eine gaſtliche Aufnahme gefunden und ſteht dort beſonders gut angeſchrieben. Wahrſcheinlich meint er damit ſeinen Gaſtwirth, bei dem er für ſein Geld eine gaſtliche Aufnahme gefunden. Wie es aber mit der Achtung ſteht, die Herr Moriz in Mainz genießt, darüber gibt ein dieſer Tage an einen meiner Freunde gelangtes Schreiben eines öſterreichiſchen Offiziers näheren Aufſchluß, in welchem es unter Anderem heißt:

„Ich theile Dir nur in der Geſchwindigkeit mit, daß ich den . . . geſehen habe, und zwar auf folgende Art. Geſtern Mittag 4 Uhr kam ich in Mainz wieder an, ging gleich in's öſterreichiſche Caſino: unter Anderem kamen wir bald auf ihn zu reden. Noch kein einziger Offizier hat auch nur eine Sylbe mit ihm geſprochen. Er wird von allen verachtet, wie nur ein Menſch kann verachtet werden. Zu meinem großen Vergnügen hörte ich nur Ehrenhaftes von älteren und jüngeren Offizieren über Göler und Saraſchaga reden. Man kennt die Sache hier ganz genau und wo noch Aufklärung zu geben war, da gab ich ſie. Hier hat er nur Juden zu Freunden. Er wohnt im holländiſchen Hof, ich ſoupirte geſtern dort, nur um ihn zu ſehen, er kam aber zufällig den Abend nicht.

Ich hörte dann, daß er alle Tage in einem Garten auf einen Strohmann ſcheibenſchießt; durch vieles Herumfragen erfuhr ich den Ort; es iſt in einem vor dem Münſterthor gelegenen, ich glaube Döflingiſchen Garten, da traf ich ihn heute früh ganz richtig wie ich hörte, auf den Strohmann ſchießend, ich ſah mir den . . . eine Zeit lang an, dann ging ich vor lauter Aerger nach Haus. Vorgeſtern kaufte er hier ein Haus (Gaſthaus zur Viktoria). Er ſoll hier überall ausgeſagt haben, er würde ſich nicht ſchlagen. Doch

hoffe ich Sarachága wird ihn ſchon zum Schlagen bringen. Alles ſieht mit Spannung dem Ende entgegen. Schließlich verſichere ich Dich nur, daß Alles, einige . . . ausgenommen, für Eure gute Sache iſt."

Karlsruhe, 5. Dezbr. Der in Nr. 315 und 317 dieſer Blätter erſchienene Aufſatz über die hier am 5. ſtattgehabten Erzeſſe enthält die Worte: „Moritz v. Haber hatte im Hauſe ſeiner Brüder ſeine Wohnung, an deren Fenſter er geſehen wurde und an welcher der bevorſtehende Leichenzug vorübergehen mußte." Moriz v. Haber widerſpricht in öffentlichen Blättern, daß er ſich an den Fenſtern ſeiner Wohnung habe erblicken laſſen und legt jenen Worten einen — wie er meint — vielleicht beabſichtigten Doppelſinn bei, indem ſie nach ſeiner Anſicht eben ſo gut dahin ausgelegt werden könnten, daß er im Augenblick des vorübergehenden Leichenzugs, als daß er überhaupt nur an den Fenſtern ſeiner Wohnung geſehen worden ſey.

So wenig wir geſonnen ſind, uns in irgend einer andern Beziehung über den Inhalt unſeres Aufſatzes in irgend eine Diskuſſion einzulaſſen, ſo bereit bleiben wir dem Publikum gegenüber, was wir in gutem Glauben erzählt, zu berichtigen, oder näher zu erläutern, ſobald wir auf irgend einem Wege belehrt werden, daß die eine oder andere der erzählten Thatſachen ſich in Zweifel ziehen laſſe oder ſich wirklich anders verhalte, als ſie nach den uns zugekommenen Nachrichten dargeſtellt wurde. Dieſe Bereitwilligkeit zu bethätigen, benutzen wir gerne die unbedeutendſte Veranlaſſung, um die Gelegenheit, ſie an den Tag zu legen, nicht zu verlieren, indem wir nicht erwarten dürfen, daß irgend eine der mitgetheilten erheblichen Thatſachen, die man durchgängig als Ergebniß ſorgfältiger Nachforſchungen oder gerichtlicher Unterſuchungen betrachten darf, einer Berichtigung im Intereſſe der Wahrheit bedürftig gefunden werde.

Daß ſchon am Abend des 4. September die Anweſenheit des Moriz v. Haber in Karlsruhe allgemein bekannt war, iſt notoriſch. Daher durfte man dem verbreiteten (ſogleich auch nach andern nahen Städten, z. B. nach Heidelberg gedrungenen) Gerüchte, er ſey an den Fenſtern ſeiner Wohnung geſehen worden, da ſeine Abweſenheit doch auf irgend eine Art ermittelt worden ſeyn mußte, wohl Glauben ſchenken. Beiläufig zu erwähnen, daß auf dieſe Weiſe ſeine Ankunft in Karlsruhe bekannt geworden, ſchien um ſo unbedenklicher, da hierin zugleich eine Andeutung lag, daß er ſich nicht öffentlich gezeigt, ſondern ſich zu Hauſe gehalten hatte. Wir müſſen nun aber nach eingezogenen Erkundigungen beſtätigen, daß er die Jalouſieläden ſeiner Wohnung geſchloſſen hielt, und wenn dies auch nicht ausſchließt, daß er bei einem nur augenblicklichen Oeffnen oder an einem andern der zahlreichen Fenſter des Hauſes zufällig geſehen wurde; ſo wollen wir doch gerne der Verſicherung, daß dies nicht geſchehen, trauen. War aber auch Moriz v. Haber, (deſſen Abreiſe nach Karlsruhe zu Baden kein Geheimniß geblieben war) nach ſeiner Ankunft in der Reſidenz überhaupt

von Niemandem außer den Bewohnern des Hauſes geſehen und auf irgend eine andere Weiſe ſeine Anweſenheit als ſichere Thatſache kundbar geworden, was würde dies an der ganzen Sache ändern? Immer bleibt es wahr, daß die ganze Stadt wußte, wie er am 4., als v. Göler im Todeskampfe lag, zu Karlsruhe angekommen war, und am 5., als deſſen Leiche noch über der Erde ruhte, in dem Hauſe ſeiner Brüder noch verweilte, an welchem der bevorſtehende Leichenzug vorübergehen mußte. Wir berührten dieſen Umſtand, und mußten ihn berühren, da wir eine Urſache, die, wie hier Jedermann weiß, zur Unterhaltung der herrſchenden Aufregung beitrug, nicht verſchweigen durften, enthielten uns aber, des Geredes, in welchem ſich dieſe Aufregung laut kund gab, zu erwähnen, weil alle Perſönlichkeiten uns fremd ſind.

Die ganz inepte Beſchuldigung, daß wir hätten zu verſtehen geben wollen, Moriz v. Haber habe den Leichenzug wirklich mit angeſehen, widerlegen die klaren Worte unſeres Aufſatzes. Indem wir bemerkten, daß der bevorſtehende Leichenzug an dem Hauſe ſeiner Brüder vorübergehen mußte, an deſſen Fenſtern er geſehen worden, haben wir klar ausgeſprochen, daß ſein Erſcheinen an dieſen Fenſtern und das Vorübergehen des Leichenzuges nicht gleichzeitig waren. Hätten wir uns auch nicht ſo klar, ſondern auf eine andere, doppelſinnige Weiſe ausgedrückt, ſo wäre gleichwohl kein Mißverſtändniß zu beſorgen geweſen. In zahlreichen Blättern hatte man geleſen, daß die Erzeſſe am 5. vorfielen und der v. Göler'ſche Leichenzug am 6. ſtattfand und wir ſelbſt erzählten, daß Haber am 5. unmittelbar vor den Exceſſen verhaftet und in das Gefängniß abgeführt wurde. Wie konnte es uns einfallen, ihn zu beſchuldigen, daß er an den Fenſtern des Hauſes ſeiner Brüder erſchienen ſey, um den Leichenzug anzuſehen? Auch nur den Verdacht zu erregen, daß dieſes geſchehen, konnten wir ſo wenig die Abſicht haben, als es ihm möglich war, einen bevorſtehenden, alſo erſt zu erwartenden Leichenzug im Voraus zu ſehen. Herr Moriz v. Haber glaubt wohl ſelbſt nicht im Ernſte daran, daß wir jene Abſicht gehabt und hat ſie uns nur unterſtellt, um einige Kraftworte auszuſtoßen, die uns aber in keiner Weiſe die Befriedigung verdorben haben, welche uns ſeine Erklärung in anderer Beziehung gewährte.

Uebrigens wiederholen wir, das wir das, ohnehin des vielen Geredes über die ganze Sache müde Publikum mit weiteren Erörterungen darüber gänzlich zu verſchonen entſchloſſen bleiben, inſofern nicht weitere uns etwa zukommende Aufklärungen irgend eine der von uns erzählten Thatſachen als zweifelhaft oder als wirklichen Irrthum darſtellen, und in ſolchem ſchwerlich eintretenden Falle die Berichtigung ſich nicht aus offiziellen öffentlichen Mittheilungen ergibt. Fortgeſetzten Angriffen und Ausfällen der fremden Blätter, Wiederholungen bereits verbreiteter oder neuer Erfindungen und Verbreitungen falſcher verläumderiſcher Thatſachen, ſowie der unbegründeten Ableugnung wahrer Thatſachen wird man am beſten ein beharrliches Stillſchweigen entgegenſetzen, über deſſen Grund

das Publikum ſich auch ohne weitere Explikation hierüber von unſerer Seite nicht täuſchen wird.

Hiergegen erſchien in mehreren Journalen folgende Erklärung des Herrn v. Haber:

Erklärung.

Das in der Karlsruher Zeitung abgedruckte, ſcheinbar offizielle Manifeſt über die Septemberexceſſe enthält in ſeinem Schluß, Beilage Nr. 317, folgende Phraſe:

„Moriz v. Haber hatte im Hauſe ſeiner Brüder eine Wohnung, an deren Fenſtern er geſehen wurde, und an welchen der bevorſtehende Leichenzug vorübergehen mußte.“

Dieſe Stelle hat einen vielleicht beabſichtigten Doppelſinn und ſoll entweder dahin ausgelegt werden:

1. Daß ich zur Zeit des an dem v. Haber'ſchen Hauſe vorübergehenden Leichenzuges des Herrn v. Göler am Fenſter meiner Wohnung geſehen worden. Wenn dies der beabſichtigte Sinn dieſer Stelle iſt, ſo enthält ſie nicht allein eine Unwahrheit, ſondern eine boshafte Lüge, denn ich befand mich zur Zeit des Leichenzuges ſchon $19\frac{1}{2}$ Stunden in gefänglicher Haft, was dem Schreiber obiger Stelle beſtimmt bekannt ſein muß, oder dahin:
2. Daß ich überhaupt ſeit meiner Ankunft von Baden am Fenſter geſehen worden ſey. Eine ſolche Behauptung iſt aber nicht minder lügenhaft, weil ich von dem Momente meiner Rückkunft von Baden meine Fenſter von außen und von innen durch Läden und Vorhänge gänzlich verſchloſſen hielt. Hierzu mußte mich ſowohl das Gefühl, aber auch beſonders häufige, von gewiſſen Seiten her an meine Bedienten gerichtete zweideutige Nachfragen, ob ich ſchon in Karlsruhe anweſend ſey, beſtimmen.

Ich werde jeder mich direkt betreffenden Lüge, mag ſie auch kommen woher ſie will, fortwährend die freimüthige Stirne bieten, daher war es auch meine Aufgabe obige Stelle als einzigen mich direkt berührenden Faden des ganzen erkünſtelten Gewebes auseinander zu ziehen. Der öffentlichen Meinung meiner deutſchen Mitbürger und der guten deutſchen Preſſe überließ ich es vertrauensvoll über die andern Theile des Karlsruher Manifeſtes Gericht zu halten. — Ich erſuche ſämmtliche deutſche Blätter dieſe Erklärung aufnehmen zu wollen.

Mainz den 22. November 1843.

Moriz v. Haber.

Mit welch' ärmlichen Waffen Herr Moriz v. Haber hier kämpft, wird Jeder Unbefangene auf den erſten Blick erkennen: auch fand dieſe Erklärung die gebührende Würdigung in der Karlsruher Zeitung vom 7. Dez. in einem Artikel, der offenbar aus derſelben Feder gefloſſen iſt, wie der oben mitgetheilte vom 5. Sept.

Georg v. Sarachaga.

Ueber die am 5. September zu Karlsruhe vorgefallenen Exzeſſe und deren mittelbare Veranlaſſung.

Karlsruhe, am 16. November.

Schon ſeit geraumer Zeit mußte das vaterländiſche Publikum das Bedürfniß fühlen, über die in der Ueberſchrift dieſes Aufſatzes bezeichneten Vorgänge nähere und umfaſſendere Aufklärungen zu erhalten, welche geeignet wären, die durch einſeitige Berichte hervorgebrachten peinlichen Eindrücke gänzlich zu vertilgen.

Waren die Gefühle, welche der tragiſche Ausgang des vielbeſprochenen Duells in jedem menſchlich fühlenden Herzen, wie die tumultuariſchen Auftritte in Karlsruhe in der Bruſt jedes badiſchen Patrioten erregten, wahrlich ſchmerzlich genug: ſo geſellte ſich ihnen bald noch das bittere Gefühl der Entrüſtung bei, über die Art und Weiſe, wie ausländiſche Blätter von jenen Vorfällen Rechenſchaft gaben, Manches übertrieben, Anderes entſtellten, oder auf die gehäßigſte Weiſe deuteten, und durch eine Reihe perfider Inſinuationen der offen ausgeſprochenen wahrheitswidrigen Beſchuldigungen der Ehre des Landes und ſeiner Regierung (in ihren Behörden) zu nahe traten.

Hörte man die Erzählung einiger rheiniſchen und ſächſiſchen Blätter, ſo wäre an einem von vorne herein angelegten Plane, Moriz v. Haber aus dem Lande zu vertreiben, kaum zu zweifeln; man durfte die Behörden nicht nur der Sorgloſigkeit und Schlaffheit, ſondern eines höchſt zweideutigen Benehmens bei dem ganzen Verlaufe der Sache, ja ſelbſt wie es in der That mit klaren Worten geſchehen, der inneren Zuſtimmung zu der in der Nacht vom 5. Sept. verübten Gewaltthat bezüchtigen, das einheimiſche Publikum aber der tiefſten Verſunkenheit und Rohheit anklagen, die ſich in der Badeſtadt durch den lauten Beifall für Hrn. v. Gölers glücklichen Schuß, in der Reſidenz durch eine brutale Stimmung kundgethan habe, welche Keinem geſtattete, ohne Gefahr für ſeine Perſon, ſeine Entrüſtung über die dort vorgefallenen Exceſſe auszuſprechen. Gleichzeitig hat ſich zwar in der Augsburger allgemeinen Zeitung, die auch bei dieſer Gelegenheit ihre unparteiiſche Stellung behauptete, eine Stimme erhoben, welche das Verhalten der Behörden bei dem Straßentumult im Allgemeinen gewürdigt, und die hierauf bezüglichen Beſchuldigungen gebührend zurückgewieſen hat; auch fehlte es nicht an einzelnen, kurzen Erwiderungen in einigen inländiſchen Blättern: aller das ganze Gewebe jener ausgeſtreuten Inſinuationen und die fortdauernden Verſuche, die berührten beklagenswerthen Vorfälle zu benützen, um die öffentliche Meinung des geſammten deutſchen Vaterlandes, wie des Auslandes, zu dem gehäßigen Urtheile über unſere Zuſtände aufzureizen, verlangten eine umfaſſendere Beleuchtung und die Berichtigung einer Reihe von Thatſachen, die erſt durch die eingeleiteten dienſtpolizeilichen und gerichtlichen Unter-

ſuchungen in's Klare geſtellt werden konnten. Wir ſehen uns nun, nachdem die Unterſuchungen geſchloſſen ſind, in Folge zuverläßiger Mittheilungen über die Reſultate derſelben in den Stand geſetzt, jene Beleuchtung und Berichtigung zu unternehmen, und dadurch einen vielfach im Publikum lautgewordenen Wunſch zu befriedigen.

Indem wir zuvörderſt den zwiſchen Freiherrn v. Göler und Moriz v. Haber im Auguſt d. J entſtandenen Streit über frühere Vorfälle und die darauf bezüglichen Inſinuationen berühren, müſſen wir vor Allem hervorheben, wie die erſte Veranlaſſung dieſes Streites, der ſo verderbliche Folgen herbeiführte, jeden Gedanken an einen angelegten Plan ausſchließt, der nach den über deſſen Grund und Zweck von fremden Blättern gegebenen Andeutungen nur von einer Karlsruher Coterie in höheren Kreiſen hätte ausgehen können. Als gänzlich unwahr hat ſich nämlich die anfänglich verbreitete Nachricht erwieſen, daß Freiherr v. Göler v. Haber's Namen aus der Liſte der Subſkribenten für den Ball vom 10. Auguſt geſtrichen habe. Herr v. Haber war von den Unternehmern des Balls zur Theilnahme an der Subſkription, wie viele andere Badegäſte, nicht eingeladen, und als er um die Theilnahme ſich bewarb, war Freiherr v. Göler gar nicht zu Baden anweſend. Die Einwendungen gegen ſeine Zulaſſung kamen von anderer Seite, und ein dem Lande fremder Kavalier war es, der Herrn v. Haber, nach deſſen eigener Ausſage, von dem Grunde der Zurückweiſung ſeines Begehrens unterrichtet hat. Dieſer Grund wurde, wie bekannt (und wie es nach einer in Umlauf gekommenen Erzählung ſchien, nur um ſeiner Zulaſſung auszuweichen), von der Behauptung eines der Ballunternehmer hergenommen, daß Herr v. Haber eine ihm von Herrn v. Göler im Jahre 1838 widerfahrene Beſchimpfung — wie man ſich ausdrückte — auf ſich habe ſitzen laſſen. Man durfte billig fragen, ob die mitgetheilte Thatſache, wie es ſich auch damit verhielt, ein zureichender Grund ſeyn konnte, Herrn v. Haber die Theilnahme an einem Balle zu verweigern, wofür unter einer aus verſchiedenen Ständen gemiſchten Geſellſchaft eine Subſkriptions-Liſte in Umlauf geſetzt worden war, und dem ohne Zweifel gar Manche beiwohnten, die den herrſchenden Vorurtheilen über die Rettung der Ehre durch den Zweikampf keine Art von Herrſchaft über ſich einräumten. Jene vorläufige Zurückweiſung v. Haber's wurde aber lediglich in einem Kreiſe von Badegäſten beſchloſſen, und wie bei der Anregung der Frage, finden wir bis zum 17. Auguſt, außer dem durch förmliche Aufforderung in die Sache hineingezogenen Freiherrn v. Göler, unter Allen, die ſich bei dem erhobenen Streite thätig zeigten, nicht einen Karlsruher Namen, nur einen Badener, der die Reſidenz nicht bewohnt, und im übrigen nur fremde Edelleute, von denen nur Einer in früherer Zeit in großherzoglichem activen Dienſte geſtanden war, aber ſchon längſt in ſeinem fernen Heimathslande ſich niedergelaſſen und Baden nur als zeitlicher Gaſt wieder beſucht hatte.

Daß Freiherr v. Göler zur Erklärung über längſt geſchehene Aeußerungen förmlich aufgefordert, ſich auf dieſe Weiſe, wie es geſchehen, benahm, iſt in der That ſo leicht erklärlich, ja gewiſſermaßen eine ſo nothwendige Conſequenz weit früherer Vorgänge, daß auch in dieſem Stadium des Verlaufs der Sache die Unterſtellung einer Intrigue oder eines angelegten Planes, deſſen es gar nicht bedurfte, als müßige Erfindung ſich ausweist. Durch die Beauftragten Herrn v. Haber's wurde nämlich Freiherr von Göler in die Alternative geſetzt, was er vor bereits 4 bis 5 Jahren und ſeither oft und vielen Perſonen erzählt, eine ſtadtkundige Ausſage entweder zu wiederholen, oder abzuläugnen, oder zu widerrufen, und ſich in beiden letzten Fällen zu verderben. Hier war für ihn keine andere Wahl. Auch zu ſeinen ferneren Schritten bedurfte es keines in weitern Kreiſen verabredeten Planes, durch deſſen Andeutung man die geſelligen Zuſtände der Reſidenz in ſchimpflicher Weiſe zu verdächtigen ſucht. Wiederholte Freiherr v. Göler ſeine frühere Ausſage, wie es nicht anders zu erwarten war, ſo mußte er, conſequent nach den conventionellen Regeln, deren Herrſchaft er ſich vorzugsweiſe durch ſeinen Stand unterworfen fühlte, die nach ſeiner Behauptung verſpätete Herausforderung ſeines Gegners ablehnen. Alles, was in dem erſten Abſchnitte des Streites über dieſe Frage verhandelt wurde, ging im Kreiſe von fremden Gäſten, den unmittelbar Betheiligten gegenüber, vor. Erſt nachdem der Ausſpruch vom 17. Aug., der Moriz v. Haber für unehrenhaft erklärte, in einer mit 13 Unterſchriften verſehenen Urkunde niedergelegt, und, wenn auch im Stillen, doch in einer großen Anzahl lithographirter Exemplare durch die Betheiligten, denen man ſie zugeſtellt hatte, verbreitet worden war, und die Ausſteller der Urkunde, nach weiteren Erörterungen, ihren Ausſpruch zurückgenommen hatten, — kam die Sache in eine Lage, in der möglicherweiſe eine in Karlsruhe angeſponnene Intrigue wirkſam hätte ſeyn können. Daß nun aber Freiherr v. Göler zuletzt den ganzen Streit dem Urtheile ſeiner Kameraden unterwarf, war die natürliche Folge ſeiner ſocialen Stellung und der Rechenſchaft, die er ſeinen Korpsgenoſſen, nach den Anſichten ſeines Standes, ſchuldig war. Seine Standesgenoſſen konnten ſich ſeinem Anſinnen nicht entziehen. Schon die Einſtimmigkeit des Urtheils einer Verſammlung von 17 Offizieren aller Grade vom Oberſten herab, zum Theile von Männern, die unter den Waffen ergraut, bürgt dafür, daß nach den Geſetzen des Herkommens, wie ſie dieſelben verſtanden, ihnen eine andere, als die wirklich ertheilte Antwort zu geben, nicht möglich war. Da wir zu Denjenigen gehören, die das Duell unbedingt verwerfen, und glauben, daß es andere, beſſere und wirkſamere Mittel gebe, Anſtand und gute Sitte unter den mittlern und höhern Klaſſen der Geſellſchaft zu ſchirmen, ſo können wir keinen Beruf fühlen, jene Entſcheidung näher zu beſprechen. Wir fragen nur, was hätte man geſagt, wenn ſie anders ausgefallen, wenn ſodann v. Haber von der ſichern Hand des Freiherrn v. Göler getroffen, gefallen

wäre, und man gefunden hätte, daß nach herkömmlichen Regeln (die unter Anderem einer der Beleidigung nicht unmittelbar folgenden Herausforderung ihre Wirkung verſagen) das Duell hätte beſeitigt werden ſollen? — Wir finden es ganz natürlich, daß — wie wohl begründet, oder wie anfechtbar die ausgeſprochene Entſcheidung, ihrem materiellen Inhalte nach, unter dem Geſichtspunct der leider noch herrſchenden Anſichten über das Duellweſen ſeyn mochte, — die Stimmen der Schutzredner des v. Haber's in den öffentlichen Blättern ſich dagegen erhoben; wie ſie aber die Befugniß des Offizierkorps, ſeine Ueberzeugung in der Art und Weiſe wie es geſchehen, auszuſprechen, beſtreiten, den ganzen Akt als etwas Unerhörtes darſtellen mochten, erklärt ſich nur durch die Abſicht, der Fabel von einem verabredeten Plane zur Vertreibung v. Haber's Kredit zu verſchaffen. Man drückte zu dieſem Zwecke jenem Akte einen falſchen Stempel auf, und hatte nun freilich die unerhörte Thatſache zu erzählen, daß ein Gericht ſich auf das einſeitige Betreiben einer Partei verſammelt, um über die Ehre einer andern Partei zu entſcheiden, und urtheilt, ohne dieſe auch nur gehört zu haben! Die Verſammlung des Offizierskorps zu einer Beſprechung über eine von einem ihrer Angehörigen vorgelegte Frage war aber kein Gericht, und ihr Ausſpruch kein richterliches Urtheil; ſie verſammelten ſich in üblicher Weiſe, um einen Kameraden, der ihnen nach ihren herrſchenden Standesanſichten Rechenſchaft über ſein Benehmen in Ehrenſachen ſchuldig war, auf die vorgelegte Frage zur Richtſchnur für ſein Benehmen und zu ſeiner wirkſameren Rechtfertigung gegen andere Standesgenoſſen eine urkundliche Antwort zu ertheilen. Hätten ſie den Gegner des Freiherrn v. Göler zu Verhandlungen eingeladen oder zu Erklärungen aufgefordert, was unterlaſſen zu haben man ihnen ſonderbarer Weiſe vorwirft, ſo würden ſie ſich gerade den gerechten Vorwurf einer Ungebühr, der Anmaßung einer Art von Jurisdiktion zugezogen haben, die ihnen nicht zukam, und die überhaupt für Streitigkeiten, wozu die erhobene gehörte, gar nicht beſteht. Sie beſchränkten ihren Ausſpruch auf die einfache Erklärung, daß Herr Julius v. Göler dem Herrn Moriz v. Haber keine Genugthuung geben könne. Die ſo ſcharf getadelte Veröffentlichung der ausgeſtellten Urkunde durch die Karlsruher Zeitung war von ihnen weder ausgegangen, noch angeordnet. Wenn ſie der Cenſor aber (der über ſein Verhalten zur Rechenſchaft gezogen wurde) nicht hinderte, ſo ſchien ſie ihm unbedenklich, weil die Urkunde nichts enthielt, was nach rechtlicher Würdigung als Preßvergehen bezeichnet werden konnte, weder als Ehrenkränkung, da Niemand das Recht hat, zu verlangen, daß man mit ihm ſich ſchlage, noch als eine Verletzung des öffentlichen Intereſſes und der Ordnung, da es ſich von der Beſeitigung eines ihr zuwiderlaufenden Unternehmens handelte. Gleichwohl konnte die Handlung des Cenſors von der Regierung nicht gebilligt werden, da die Entſcheiduug offenbar auf der Anerkennung der Herrſchaft der Sitte über das Geſetz beruhte, welche die Autorität, zumal wo ſie

ſich zu öffentlich geltend zu machen ſucht, zurückweiſen muß, und daher die Veröffentlichung der Urkunde unter dieſem Geſichtspunkte jedenfalls unzuläßig erſchien. Aber es kann ſich hierbei doch nur von einem leichten Verſehen, oder einer irrigen Anſicht des Cenſors handeln.

Man hat aber überhaupt die Behörden mit dem Vorwurfe belaſtet, daß ſie gegen die Veröffentlichungen von beiden Seiten nicht gebührend eingeſchritten. In dieſer Hinſicht iſt zu bemerken, daß die lithographirten Erklärungen im Stillen in Umlauf geſetzt, andere ohne bedenklichen Inhalt waren, wieder andere gegen die ausdrückliche Verweigerung des Imprimatur zum Druck befördert wurden, und daß die höhere Behörde nicht nur gegen ſolche Verletzung des Preßgeſetzes das geſetzliche Verfahren eintreten ließ, ſondern auch auf die erſte Kunde von einer beabſichtigten Veröffentlichung einer Erklärung gegen Moriz v. Haber die Beamten von Baden und Karlsruhe am 19. Auguſt anwies, dieſelbe zu verhindern.

Wenn aber, da die Behörde nicht jede Geſetzübertretung zu verhindern vermag, und wo eine ſolche zu ihrer Kenntniß kommt, nur noch durch gebührende Ahndung einſchreiten kann, jener Vorwurf auch unbegründet erſcheint, ſo iſt eine weitere Beſchuldigung, die man an die erfolgten Veröffentlichungen knüpft, um ſo erheblicher, nämlich die Beſchuldigung, daß die Behörden jedenfalls dadurch gemahnt wurden, durch angemeſſene Vorkehrungen einem Zweikampfe vorzubeugen. Hiezu war bis zu dem letzten Stadium des Streites, in welchem Herr v. Wereſkine auftrat, keine zureichende Veranlaßung gegeben. Es möchte wohl nirgends üblich ſeyn, ſchon auf die bloße Kunde von Verbalinjurien, welche zu einem Duelle führen können, und ehe man eine Anzeige von wirklich beabſichtigtem Vollzug eines Duells erhält, zu polizeilichen Maaßregeln zu ſchreiten. Daß aber auch ſpäter, als Herr v. Wereſkine ſich der Sache v. Haber's angenommen, die Polizeibehörde von Baden keine Vorkehrungen zur Verhinderung des ſtattgehabten Duells traf, hat man nicht ihrer Sorgloſigkeit, ſondern nur einem unglücklichen Vorfalle zuzuſchreiben, der ihr um einige Stunden zu ſpät bekannt ward. Sie ſuchte ſich von Allem, was vorging, in ſteter Kenntniß zu erhalten, wurde von der Herausforderung, die Göler an Wereſkine erlaſſen hatte, aber zugleich auch von der nur bedingten Annahme und von der eingetretenen Vermittelung mehrerer Angeſehenen unterrichtet, an deren Erfolg, da v. Wereſkine ſich hiezu geneigt zeigte, man kaum mehr zweifelte, als Wereſkine, da es an gegentheiligen Einwirkungen nicht gefehlt zu haben ſcheint, plötzlich wieder heftiger entbrannte. Nachdem er ſofort am 31. Auguſt zu dem Anſchlag der Haber'ſchen Erkärung geſchritten war, beſchränkte ſich die Polizeibehörde zu Baden nur deßhalb auf die Hinwegnahme des Anſchlags und auf fürſorgliche Vorkehrungen zum Schutze v. Haber's gegen perſönliche Angriffe in ſeiner Wohnung, weil ihr, wie ſie nachzuweiſen vermochte, die Nachricht zugekommen war, daß nach vollzogenem Anſchlage, der allgemeinen

Unwillen erregt hatte, v. Wereſkine zu dem Entſchluſſe beſtimmt worden, ſeine Beleidigungen gegen v. Göler zurückzunehmen und ſich der Sache durch ſchleunige Abreiſe zu entſchlagen. Von dem perſönlichen Zuſammentreffen des Freiherrn v. Göler mit v. Wereſkine auf der Brücke zu Baden in der Nacht vom 1. auf den 2. September zwiſchen 12 und 1 Uhr und dem Auftritte, der dort ſtattgefunden und unmittelbar zur Verabredung und ſofort an dem jener Nacht folgenden Tage zum Vollzuge des unglücklichen Zweikampfes führte, erhielt die Lokalbehörde erſt zwiſchen 10 und 11 Uhr Nachricht, nachdem Wereſkine mit ſeinen Begleitern (hiezu der Equipage des Herrn Moriz von Haber ſich bedienend) die Stadt ſchon verlaſſen hatte, um ſich auf den Kampfplatz zu begeben. Wohin er ſeine Richtung genommen, konnte aber nicht ſogleich ermittelt werden. Unter dieſen Umſtänden ſtanden der Lokalbehörde erhebliche Gründe zur Entſchuldigung zur Seite, obwohl es nicht zu billigen ſeyn mochte, daß ſie durch allzuweitgehende Rückſichten auf die Hospitalität des Badeortes ſich abhalten ließ, wegen des Anſchlages auf der Promenade, der, ganz unabhängig von den muthmaßlichen weitern Folgen, ſchon als eine Störung der öffentlichen Dinge anzuſehen war, außer der Abnahme der Plakate nicht auch in anderer Weiſe einzuſchreiten. Die höhere Behörde wurde aber von den Vorfällen, welche den Zweikampf zwiſchen v. Göler und v. Wereſkine herbeiführte, erſt nach der unglücklichen Kataſtrophe unterrichtet.

Schwerer ſind die Beſchuldigungen, die man gegen die Behörden in Bezug auf ihr Benehmen in dem eingeleiteten Verfahren gegen Moriz v. Haber, ſodann auf die Art der Beſtattung der irdiſchen Hüllen der im Zweikampfe Gefallenen, und auf die tumultuariſchen Exceſſe vom 5. ſchleudert, um ihre Unpartheilichkeit in Zweifel zu ziehen, und ſie mit dem Verdachte einer Begünſtigung einer im Finſtern ſchleichenden, vielverzweigten Intrigue zu belaſten.

Herr v. Haber ſoll ohne alle Urſache eilf Tage lang im Verhaft gehalten, ohne zureichenden Grund die Unterſuchung ſeiner Papiere bis zum Jahre 1830 zurück vorgenommen und er ungebührlich dem Militärgerichte überliefert worden ſeyn. Daß das Obergericht nach eilf Tagen den Unterſuchungsarreſt aufhob, beweist nicht, daß es anfänglich an einem zureichenden Grund zur Verhaftung fehlte, da mittlerweile, was früher dunkel war und Verdacht erregen mochte, klarer geworden ſeyn konnte. Man wußte gleich anfänglich im Publikum, daß v. Haber den Beiſtand des Herrn v. Wereſkine nachgeſucht, daß dieſer weiter gegangen war, als es die Natur ſeiner Stellung verlangte, daß er v. Göler ſchon, ehe ihn Haber in einer gedruckten Erklärung einen feigen und niederträchtigen Verläumder genannt, durch beleidigende Reden zur Herausforderung gereizt, ſofort den Anſchlag der Haber'ſchen Erklärung auf dem Promenadeplatz (mit Hülfe eines herbeigerufenen Küfers) unternommen und dabei die gröbſten Schmähungen gegen den Freiherrn v. Göler öffentlich ausgeſtoßen hatte.

Durch dieſe Schritte hatte v. Wereſkine die Sache v. Haber's zu der ſeinigen gemacht; hatten ſie auch einen andern rechtswidrigen Zweck, nämlich Freiherrn v. Göler zu nöthigen, ſich zuerſt mit v. Haber zu ſchlagen, was vorausſichtlich bei der in der Mitte liegenden Erklärung des Offizierkorps nicht zu erreichen war, ſo drohten ſie nach den Begriffen des Standes, dem beide Theile angehörten, jedenfalls, — gleichviel früher oder ſpäter, — zu einem Zweikampf zwiſchen v. Göler und v. Wereſkine zu führen. Das ſtattgehabte Duell ſtand daher in einem ganz nahen Zuſammenhange mit dem zwiſchen Freiherrn v. Göler und Moriz v. Haber entſtandenen Streite. Man wußte, daß Moriz v. Haber ſeine Erklärung vom 31. Auguſt Herrn v. Wereſkine zum Druck und zur Bekanntmachung überlaſſen und damit das Mittel in die Hände gelegt hatte, deſſen Gebrauch Herrn v. Göler auf's Aeußerſte gegen ihn erbittern mußte, und dieſen auch wirklich zu den Schritten aufgereizt hatte, welche unmittelbar den Zweikampf herbeiführten; man wußte, daß v. Haber Herrn v. Wereſkine und deſſen Begleitern ſeine Equipage zur Erreichung des Kampfplatzes überlaſſen; man wußte ferner, daß v. Haber durch die Beſtellung einer Fähre zur eventuellen Erleichterung der Flucht in Beziehung auf das vollzogene Duell auf eine Weiſe thätig war, die jedenfalls als entfernte Beihülfe oder Begünſtigung betrachtet werden konnte. Nach allen Umſtänden lag es aber dem Unterſuchungsrichter ob, zu ermitteln, ob ihm nichts Weiteres zur Laſt falle, was ihn als Anſtifter oder intellectuellen Gehülfen darſtellte, und dieſe Ermittelung lag im eigenen Intereſſe v. Haber's, in ſo ferne er ſich von ſolcher Schuld frei fühlte. Hierüber konnte in dem theilweiſe ſchriftlichen Verkehr zwiſchen v. Wereſkine und v. Haber Aufſchluß gefunden werden, und daher mußte der Unterſuchungsrichter die Beſchlagnahme der Papiere verfügen, wie er auch nach allgemeinen Regeln, die dem Ermeſſen einen weiten Spielraum laſſen, die Verhaftung des Angeſchuldigten zu beſchließen ſich für befugt halten durfte. Bekanntlich ſind die Anſichten der Rechtsgelehrten, wie über die Beſtrafung der Duelle, auch über intellectuelle Theilnahme an Verbrechen und über die Grenzen zwiſchen dem, was dem Gebiete des Rechts oder lediglich dem Gebiete der Moral anheimfällt, ſehr ſchwankend, aber es lag in der Pflicht des Unterſuchungsrichters, zumal im Hinblicke auf zwei Menſchenleben, die als Opfer des Zweikampfs gefallen, nach der ſtrengſten Anſicht Alles ſo vollſtändig zu erheben, daß der urtheilende Richter ohne Weiteres ſeine Entſcheidung treffen konnte. Hat nun aber die Unterſuchung (welcher durch die Abreiſe mehrerer Fremden, die von dem ganzen Hergang der Sache näher unterrichtet ſeyn mußten, die Mittel zu weitern Erforſchungen entgingen) keinen zureichenden Beweis geliefert und ſelbſt jeden Verdacht der Anſtiftung beſeitigt: ſo folgt hieraus, wie geſagt, keineswegs die Illegalität des urſprünglich von dem competenten Unterſuchungsrichter verfügten Verhafts, und jedenfalls wäre keine materielle Verletzung übrig geblieben, da die Zeit des Arreſts Herrn v. Haber in die wegen zugeſicherter Bei-

hülfe ihm zuerkannte Gefängnißſtrafe eingerechnet wurde. Was auswärtige Blätter aber von einer Illegalität bei der Unterſuchung ſeiner Papiere gemeldet, iſt die häßlichſte Verläumdung, da die Siegelanlegung und die Unterſuchung ausſchließlich von dem competenten Richter vorgenommen und davon kein Blatt erhoben und zu den Akten genommen wurde, das nicht zur Sache gehörte.

Gleich gehäſſig, wie Alles, was fremde öffentliche Blätter von ungeſetzlichem Verfahren in der gegen Moriz v. Haber eingeleiteten Unterſuchung berichteten, ſind auch ihre auf das Leichenbegängniß des Freiherrn v. Göler bezüglichen Berichte und Urtheile.

Wenn die feierliche Beſtattung des Freiherrn v. Göler angeordnet wurde, ſo beobachtete man lediglich die ſeit lange bei dem Militär beſtehenden Gebräuche, die auch in einem vor wenigen Jahren vorgekommenen ganz ähnlichen Falle ihre Geltung behauptet hatten, und wenn ſich dabei die innigſte Theilnahme des Publikums offenbarte, ſo zeigten ſich hierin Gefühle wirkſam, die in jedem rein menſchlichen Gemüthe im Augenblicke der traurigen Kataſtrophe mächtiger ſeyn mußten, als der Widerwille und der Abſcheu gegen den Zweikampf und den Bruch des Geſetzes.

In Folge von Aeußerungen Dritter über Vorfälle, hinter denen faſt ſchon fünf Jahre liegen, in einen neuen Streit mit v. Haber verwickelt, — hatte v. Göler wenigſtens den fremden Cavalier, mit dem er die nach beiden Seiten hin tödtlichen Schüſſe gewechſelt, bis zum Tage des öffentlichen Anſchlags auf keine Weiſe perſönlich gereizt oder verletzt. Wer wollte aber leugnen, daß in der unerhörten Beleidigung, die ihm durch den öffentlichen Anſchlag der Haber'ſchen Erklärung und den dabei ausgeſtoßenen Worten widerfuhr, ſowie in den, das ganze Offizierkorps, deſſen Rath er einem Dritten gegenüber befolgte, verletzenden Aeußerungen ſeines Gegners nach den herrſchenden Anſichten ſeines Standes nicht eine überwältigende pſychologiſche Nöthigung zum Zweikampfe unter den ſchwerſten Bedingungen lag? Konnte, — wäre er am Leben geblieben, — die Rache des Geſetzes nicht ausbleiben, ſo durfte, da es ſeine Stimme gegen Todte nicht mehr erhebt, die des natürlichen Gefühls, der billigen Beurtheilung menſchlicher Schwächen und der durch den tragiſchen Vorfall erregten Theilnahme an dem Schmerze einer traurenden Familie und zahlreicher Freunde des Opfers eingewurzelter Vorurtheile wohl gehört werden. Dieſe Vorurtheile, die leider das ganze civiliſirte Europa noch mit wilder Beharrlichkeit feſthält, klage man an, aber nicht die warme Theilnahme an dem Looſe eines ſeiner Opfer, noch weniger die Geſinnung, die ihm die letzte Ehre ſeines Standes in ungeſchmälertem Maße gewährte, und durch deren Verſagung den Schmerz eines edlen Vaters und ſeiner Angehörigen nicht ſchonungslos vermehrte. Jene Theilnahme gab ſich allerdings in hohem Maße kund, in den zahlreichen Beſuchen hieſiger Einwohner, welche die Leiche des ritterlichen, in voller Lebensblüthe von einem

tragiſchen Schickſal erreichten Mannes zu ſehen begehrten, ſo wie in dem in keiner Weiſe provocirten Anſchluſſe einer noch größeren Zahl von Perſonen aller Stände an den militäriſchen Leichenzug. Weder jene Beſuche, noch dieſe Begleitung, wozu ſich am Göler'ſchen Hauſe 500 bis 600 Bürger eingefunden hatten, war die Behörde zu verhindern berechtigt, noch weniger verpflichtet.

Die Leiche des andern gefallenen Opfers wurde aus guten Gründen nach Raſtatt gebracht und auf Anordnung der Freunde des Entſeelten in einem nicht nur anſtändigen, ſondern reich verzierten Lokale aufgeſtellt, zu welchem eine zahlreiche Menge hinſtrömte. Es war auch dieſem ritterlichen Manne, der ferne von ſeinem Heimathlande dem Leben entriſſen wurde, die feierliche, militäriſche Beſtattung zugedacht; ſie war bereits angeordnet: und unterblieb nur auf den ausdrücklichen, der einheimiſchen Behörde zugekommenen Wunſch Derer, die darüber zu beſtimmen hatten, und ſich auf das Erſuchen beſchränkten, daß zur Vornahme der Beſtattung nach dem Ritus der griechiſchen Kirche der zu Stuttgart wohnende Pope berufen werde, der auch ſofort hiezu eingeladen wurde. Da er aber zu erſcheinen verhindert war, ſo trat der katholiſche Geiſtliche der Stadt ein.

Nach dieſen hier offenkundigen Thatſachen mag man die Erzählungen rheiniſcher Blätter beurtheilen, wornach die badiſche Behörde den einen der Gefallenen in Parade aufgeſtellt, während man den andern kaum ein ehrliches Begräbniß gegönnt habe.

Was ſollen wir aber zu der Erzählung der Rhein- und Moſelzeitung ſagen, die einen Reiſenden in Baden den lauten Beifall für Herrn v. Göler's glücklichen Schuß vernehmen, und ſogleich die ungaſtliche, feindſelige Stadt, ihren Staub von den Füßen ſchüttelnd, wieder verlaſſen läßt? Nicht einer der Fremden, die zur Zeit der traurigen Kataſtrophe in Baden verweilten, wird auch nur aus einem Munde einen Beifallsruf ſolcher Rohheit vernommen haben. Hatte auch früher die Heftigkeit, womit der gaſtlich Aufgenommene gegen die Abmahnungen ſeiner Freunde eine fremde Sache zu der ſeinigen machte, und insbeſondere der Anſchlag auf der Promenade unter Einheimiſchen und Fremden allerdings lauten Tadel gefunden, ſo erregte dagegen ſein und ſeiner Familie tragiſches Schickſal die lebhafteſte Theilnahme und zollte man ſeinen edlern Eigenſchaften die vollſte Anerkennung!

Das ungaſtliche Baden! Sind es doch, wie uns dünkt, nur allzuweit gehende Rückſichten der Gaſtlichkeit, welche außer Hinwegnahme des Anſchlags weitere polizeiliche Einſchreitungen verſäumen laſſen konnten, die, wenn auch bei der Nähe der Gränze von drei Nachbarländern, nicht die Gefahr eines gleichen Erfolgs für die Betheiligten gänzlich beſeitigt, doch verhindert hätten, daß unſer gaſtlicher Boden der Schauplatz einer ſo ſchrecklichen Kataſtrophe geworden!

Wenden wir uns zu den Vorfällen, die in Karlsruhe der Kunde von dem traurigen Erfolge des Zweikampfes nachfolgten. Wie war es mög-

lich, daß in der Hauptſtadt des Landes, ganz nahe der Polizei, Angeſichts der bewaffneten Macht, das Eigenthum eines Bürgers mehrere Stunden lang der Zerſtörung des Pöbels freigeſtellt wurde? hörten wir fragen. Die Antwort der rheiniſchen und ſächſiſchen Blätter blieb nicht aus: Was geſchah, geſchah mit obrigkeitlicher Nachſicht — ja wiederholen wir das ausgeſprochene Wort: mit obrigkeitlicher Bewilligung, oder: die Behörde hat gewähren laſſen. Die Antwort ſetzt noch bei: Offiziere der Karlsruher Garniſon waren es aber, welche den Pöbelaufſtand leiteten.

In jener Frage ſchon liegt zwar eine Uebertreibung; aber auch wir fragen: wie waren die ſkandalöſen Exceſſe vom 5. September in Karlsruhe möglich? Uns ſcheint nach Allem, was bisher zu unſerer Kenntniß gekommen und die eingeleiteten Unterſuchungen herausgeſtellt haben, daß keine beſſere Antwort gegeben werden könne, als die: Was man kaum für möglich halten durfte, konnte geſchehen, gerade weil man es nicht für möglich hielt, wenigſtens nach allen Umſtänden nicht ahnen konnte. Es waren zwar unmittelbar nach jenem unglücklichen Ereigniſſe vom 2. September Beſorgniſſe vorhanden, welche ernſte Vorkehrungen zu erheiſchen ſchienen; aber man durfte ſie am Abend der Exceſſe aus guten Gründen als vollkommen beſeitigt erachten. Beides bedarf einer näheren Erläuterung. Man wußte, daß gegen Moriz v. Haber große Erbitterung im Publikum herrſche, als er am Morgen des 4. Septembers zu Karlsruhe erſchienen und Freiherr v. Göler am nämlichen Tage noch an ſeinen Wunden geſtorben war. Moriz v. Haber hatte im Hauſe ſeiner Brüder ſeine Wohnung, an deren Fenſter er geſehen wurde und an welchen der bevorſtehende Leichenzug vorüber gehen mußte.

Man durfte beſorgen, daß die Aufregung der Gemüther zu Verſuchen von Angriffen gegen die Perſon führe, welche der Gegenſtand jener noch durch grundloſe Gerüchte geſteigerten Erbitterung war. Der Polizeibehörde wurden auch von einem der Brüder des Herrn Moriz v. Haber über beſorgliche Gewaltthaten Mittheilung gemacht. Beſtimmte Anzeigen eines beabſichtigten Unternehmens lagen nicht vor. Aber der Behörde war jedenfalls Vorſicht geboten, die noch am Morgen des 5. Septembers von Sr. königl. Hoheit dem Großherzog perſönlich dem Chef des Miniſteriums und von dieſem der Polizeibehörde dringend anempfohlen wurde. Die Lokalbehörde würde es auch an Maßregeln der Vorſicht für die folgende Abend- und Nachtzeit, die allein ſie erfordern konnte, nicht haben fehlen laſſen, wenn nicht noch an demſelben Tage von dem Gerichte die Verhaftung des Herrn Moriz v. Haber beſchloſſen und dem Polizeidirektor dieſer Beſchluß, und daß derſelbe ſofort vollzogen werden ſolle, amtlich bekannt geworden wäre. Die gerichtliche Maßregel ſchien in der That alle Beſorgniſſe zu zerſtreuen und das Bedürfniß außergewöhnlicher Vorkehrungen zu beſeitigen. Wer konnte zweifeln, daß jene Maßregel, welche die Perſon v. Haber's in vollkommen geſicherten Verwahr brachte, nicht die einzige Gefahr, welche die herrſchende Aufregung, nach ihrem offenkundigen, einzigen

Grunde beſorgen ließ, gänzlich beſeitige. Wer konnte erwarten, daß, wenn auch eine noch weit größere Erbitterung gegen die Perſon des Herrn Moriz v. Haber geherrſcht hätte, als die, welche die am meiſten gegen ihn Aufgetretenen hegen mochten, die Glut ſelbſt einer ſolchen gereizteren Leidenſchaft ſich in Gewaltthaten abzukühlen ſuchen werde, welche nur dritten, ganz unbetheiligten Perſonen verderblich werden konnten. Moriz v. Haber bewohnte, wie geſagt, eine Treppe hoch einige Zimmer im Hauſe ſeiner Brüder, die aber notoriſch Allem ganz fremd geblieben waren, was gegen ihn aufgereizt hatte. Nicht die entfernteſte Spur einer feindſeligen Stimmung gegen das Handelshaus bei deſſen Geſchäften Moriz nicht betheiligt iſt, noch gegen die Perſonen ſeiner Brüder hatte ſich je kund gegeben. Sie ſtanden vielmehr offenkundig in den zahlreichſten und freundlichſten Beziehungen zu den Einwohnern der Stadt. Nur weil unter dieſen Umſtänden unmöglich ſchien, daß gegen ſie oder ihr Eigenthum Gewaltthaten verſucht und verübt werden könnten, waren alſo von der Lokalbehörde keine außerordentlichen Vorkehrungen zur Sicherheit der Ruhe und Ordnung unter einer ſonſt ſo friedlichen und ruhigen Einwohnerſchaft getroffen, und namentlich die Militärbehörde nicht zur Bereithaltung einer verſtärkten Schutzwache eingeladen worden. Das Unglück wollte, daß die Verhaftung ſelbſt, welche alle Beſorgniſſe zu beſeitigen geeignet ſchien, die mehr als blos muthmaßlich mittelbare Veranlaſſung zu betrübenden Auftritten wurde.

Sie ward erſt bei einbrechender Dunkelheit vollzogen, zum Theil durch den eigenen Widerſtand des Verhafteten verzögert, und daher nicht frühe genug allgemein bekannt, um die Wirkung zu äußern, die man von ihrer Kundbarkeit mit Recht erwarten durfte. Es war gegen 7¾ Uhr, als eine Gerichtsperſon mit einem Polizeikommiſſär und vier Polizeidienern das v. Haber'ſche Haus betrat. Damals hatten ſich noch keine Gruppen vor dem Hauſe gebildet. Der Eintritt der Polizeimannſchaft in daſſelbe zog nun aber Neugierige herbei, deren Zahl ſich ſchnell vermehrte, da der milde und mondhelle Abend viele Einwohner, um ſich im Freien zu ergehen, auf die Straße gelockt hatte. Die nach und nach bis ungefähr 150 Perſonen angewachſene Menge verhielt ſich anfänglich ruhig, bald aber (von nahe 8¼ Uhr an) begann, während die Zahl der vor dem Hauſe Verweilenden ſich mehrte, lautes Schreien (Hepp, hepp! ꝛc. Jud' heraus!) und Pfeifen. Der auf der nahen Rathhauswache hörbare Lärmen veranlaßte den wachhabenden Offizier (ungefähr um 8 Uhr 20 Minuten) eine Patrouille von drei Mann auf den Platz zu ſenden, auf welchem ſich der Polizeidirektor ſeit 8 Uhr, anfänglich nur mit einem Polizeidiener befand. Nur die ſichere Erwartung, daß der Vollzug der Verhaftung v. Haber's, in deſſen Wohnung in dieſem Augenblick die Polizei noch verweilte, die lärmende Menge beruhigen und zerſtreuen werde, konnte ihn veranlaſſen, ſtatt ſogleich eine verſtärkte Hülfeſendung zu begehren, jene Patrouille zurückzuſchicken und dem Wachekommandanten durch einen Polizei-

diener ſagen zu laſſen, man ſolle ihm, ehe er es befehle, keine Patrouille mehr ſchicken. Er ſah ſeine Erwartung getäuſcht, als um 8½ Uhr der erſte Stein gegen die Fenſter des v. Haber'ſchen Hauſes geworfen wurde. Ermächtigt nach dem beſtehenden Garniſonsdienſtreglement die Wachekommandanten unmittelbar zur Hülfeleiſtung aufzufordern, verlangte der Polizeidirektor nunmehr augenblicklich den Beiſtand der nahen Rathhauswache, deren Befehlshaber auch ſogleich ſeine Mannſchaft, ſoweit ſie für die Bewachung des Rathhauſes, in deſſen Gefängniſſen ſich v. Haber verwahrt fand, und für die Begleitung des Nachtſignals entbehrt werden konnte, zur Verfügung ſtellte.

Ueber die vorſchriftsmäßige Stärke der Wache- und Patrouillenmannſchaft befand ſich der Polizeidirektor aber in einem Irrthum, der nur möglich war, weil während ſeiner Dienſtführung in der ſonſt ſo ruhigen Stadt das Bedürfniß ſtets unter ihrem reglementmäßigen Beſtande geblieben war. Die nach vergeblichem Bemühen, die geſtörte Ordnung herzuſtellen, von dorther begehrte weitere Hülfe konnte ihm daher nicht gewährt werden, und erſt als man ſich hiervon nach wiederholtem Begehren überzeugt hatte, erging ungefähr um 9 Uhr von der Civilbehörde die erſte Aufforderung zur Mitwirkung durch verſtärkte Militärmacht an die Militärbehörde oder den Stadtkommandanten. Dieſer erließ augenblicklich die nöthigen Befehle in die Kaſernen, zur ſchleunigen Entſendung des ſtets gerüſteten Reſerve- (Brand-) Piquets, ſodann zur Rüſtung und Abſendung weiterer Macht, und wies den bei ihm, wegen einſtweiliger verſtärkter Hülfe von den Wachen, erſchienenen Polizeikommiſſär an die Schloßwache, indem er gegen die Regel, welche die Entblößung des Schloſſes nicht geſtattet, dem Schloßwachekommandanten den Befehl ertheilte, die ganze poſtenfreie Mannſchaft unter Zurücklaſſung eines Unteroffiziers auf den Schauplatz des Tumults zu führen.

Zwiſchen den Augenblicken, da auf den erſten Steinwurf die Rathhauswache herbeigerufen wurde, und dem Moment, da nach der Entfernung der Stadtkommandantenwohnung bis zum Schloßwachthauſe und von dieſem bis zum v. Haber'ſchen Hauſe und nach den für die mündlichen Ausrichtungen und Anweiſungen erforderlichen wenigen Minuten, die Schloßwache, in Folge des erhaltenen Befehles, auf dem Platze erſcheinen konnte, — in dieſer, zwiſchen beiden Momenten liegenden Zeit, — gingen nun die Verheerungsſcenen in wilder Steigerung vor ſich.

Die nur aus vier Korporalen und vierzehn Soldaten beſtehende Mannſchaft drängte zwar anfänglich die werfenden Tumultuanten zurück und ſuchte ſodann in einer Linie, die ſie, der eine Poſten vom andern ungefähr vier Schritte entfernt, bildeten, das Haus zu ſchützen. Bald waren ſie aber in dieſer Stellung, zumal da ſie, hiezu nicht angewieſen, von ihren Waffen keinen Gebrauch machten, von der Menge durchbrochen. Der Haufen der Tumultuanten war beträchtlich angewachſen und um ſie hatte ſich eine noch weit größere Maſſe von Zuſchauern verſammelt. Sie war

durch eine Menge von Perſonen vermehrt, welche gerade das Theater verlaſſen und die der lärmende Tumult herbeigezogen hatte. Das dichte Gedränge von wohl nahe 1—2000 Menſchen erſchwerte ein kräftiges Einſchreiten gegen die geringere Zahl von Tumultuanten. Die vereinzelte Stellung der vom Rathhauſe herbeigeführten Mannſchaft ſchwächte ihre Wirkſamkeit und mußte die Tumultuanten kühner machen. Verhaftete wurden wieder losgelaſſen oder im Gedränge befreit. Die Ruheſtörer glaubten der Verſicherung nicht, daß Moriz v. Haber, der durch das Thor des Hinterhauſes abgeführt worden war, verhaftet ſey, und ſteigerten ſich in ihren Exceſſen, als der Zapfenſtreich begann, und alſo bis zur Verſammlung der Garniſon in den Kaſernen, zu ihrem auch nur theilweiſen Ausrücken und zu ihrem Erſcheinen auf dem Platze, vorausſichtlich noch geraume Zeit verfließen mußte. Vergeblich bemühte ſich der Polizeidirektor, die zerſtreute Mannſchaft zuſammenzuziehen, um wenigſtens den Haupteingang des Hauſes zu ſchützen. Zahlreiche Axtſchläge ſuchten deſſen ſolide Thüre zu zertrümmern, ohne jedoch ihr Ziel zu erreichen. Während ein Hagel von Steinen gegen Laden und Fenſter längs der weit ausgedehnten Façade des Hauſes geſchleudert wurden, ward an der äußerſten Seite des Gebäudes die ſchwache Thüre eines mit koſtbaren Möbeln angefüllten Lokals erbrochen, was ſich darin vorfand, zerſchlagen, und durch das Eindringen einiger Tumultuanten auf einer andern Seite des Hauſes, mittelſt Erſteigen der Fenſteröffnungen, die Kaſſen und Papiere bedroht. Sie rettete das beſonnene Benehmen des aus eigenem Antrieb auf dem Platze erſchienenen Stadtdirektors, deſſen Aufforderung zur Hülfeleiſtung ein nicht im Dienſtberuf anweſender Offizier und einige andere hieſige Einwohner folgten, und die eingedrungenen Tumultuanten aus dem Kaſſen- und Comptoirzimmer wieder entfernten.

Das Benehmen der Polizeibehörde bis zu dieſem Abſchnitte der ſtattgehabten Auftritte erſcheint, obwohl ihr Vorſtand während des Tumults perſönlich keine Anſtrengung und keine Gefahr ſcheute, die Ordnung herzuſtellen, nicht tadelfrei. Hegte ſie auch, nachdem die Verhaftung Haber's beſchloſſen war, keine Beſorgniſſe, und unterließ ſie deshalb ſelbſt ihre eigene geſammte Mannſchaft, von der kaum die Hälfte auf dem Platze war, vollſtändig bereit zu halten, ſo war ihr doch ſchon um 8¼ Uhr, als ſich bereits eine zahlreiche Menge an dem Haber'ſchen Hauſe verſammelt und ein lautes, für einen Theil der hieſigen Einwohner höchſt beleidigendes und bedrohliches Geſchrei erhoben hatte, Veranlaſſung gegeben, ſogleich ernſter einzuſchreiten und ſich genügender militäriſcher Hülfe zu verſichern. Noch dringender erſchien dieſe Vorſorge, als der erſte Steinwurf gefallen war. Hat ſie auch, als die Linien der von der Rathhauswache herangekommenen Mannſchaft durchbrochen waren, ſich bemüht, ſie zum Schutze des Hauptthors, deſſen Stärke allein dem Angriff widerſtand, zu ſammeln, ſo hat ſie dagegen unterlaſſen, was doch wohl ſchon bei dem erſten Erſcheinen dieſer Wache hätte geſchehen können, nämlich an der Spitze der-

ſelben, unter Bedrohung mit dem Gebrauche des Bajonets, eine öffentliche Aufforderung an die Menge zum Auseinandergehen auszuſprechen oder die Aufruhrakte zu verleſen. Der moraliſche Effekt eines ſolchen Schritts auf die zahlreichen Zuſchauer, die bei ihrem fernern Verweilen nicht mehr zu ſchonen waren, würde, ſo wenig zahlreich die vorhandene Macht auch war, doch ſchwerlich ausgeblieben ſeyn; dann würde aber ein wirkliches Einſchreiten gegen die geringe Zahl der beharrlichern und kühnen Tumultuanten ſehr erleichtert worden ſeyn.

Wir vermochten dieſe Bemerkungen nicht zu unterdrücken, ſo gerne wir nochmals anerkennen, daß der Vorſtand der Polizeibehörde es an perſönlichem Muthe nicht fehlen ließ, und nur ein zu lange gehegtes Vertrauen auf die Friedlichkeit aller Klaſſen der hieſigen Einwohnerſchaft, und auf den Effekt des Kundwerdens der vollzogenen Verhaftung, ſo wie die allzu beharrlich feſtgehaltene Abſicht, alle Aufſehen erregenden Maaßregeln zu vermeiden, ihm eine Ueberraſchung bereiteten, die ihn die vollkommene rechte Haltung nicht finden ließ. Gegen den leiſeſten Verdacht einer abſichtlichen Verſäumniß ſchützt ihn aber ſchon ein Blick auf ſein ganzes Leben und auf die freundlichen Beziehungen, in denen er zu den Betheiligten ſtand. Auch erkennen wir endlich noch an, daß es weit leichter iſt, hintenher das rechte Verfahren zu finden, als in einem Augenblick der Ueberraſchung, die leicht die gehörige Beſonnenheit verlieren macht.

Wir kehren zu der Erzählung der Thatſache zurück.

Als die Mannſchaft der etwas entfernten Schloßwache im beſchleunigten Geſchwindſchritte um 9¼ Uhr herangekommen war, gelang es zwar in Folge der zweckmäßigen Anordnungen des kommandirenden Offiziers, der die zerſtreute Mannſchaft der Rathhauswache mit der ſeinigen vereinigte, das Haus gegen ein Eindringen in ſeine weiten Räume von allen Seiten und insbeſondere die Kaſſen- und Comptoirzimmer zu ſchützen, nur vermochte man nicht, mit der geringen Zahl ſeiner Untergebenen die Menge genugſam zurückzudrängen und das noch aus der Ferne fortdauernde Einwerfen von Fenſtern zu verhindern. Zu dem Gebrauch der Waffen gegen die erhitzte Menge ſchritt man auch jetzt nicht, weil man Menſchenleben zu opfern, nur um noch einige Fenſter zu retten, nicht Gefahr laufen wollte.

Ungefähr um 9½ Uhr kam aus den entlegenen Kaſernen die erſte Hülfe in dem verſtärkten Reſervepiquet der Infanterie und dem Kavalleriereſervepiquet an, und faſt gleichzeitig erſchien der Stadtkommandant auf dem Platze, ſogleich wirkſam einſchreitend. Nun war es möglich, die Maſſe der Tumultuanten und Zuſchauer auf größere Entfernung vom Hauſe zurückzuhalten und allen weitern Exceſſen vorzubeugen. Nur reichte die anweſende Macht noch nicht hin, die Straßen ohne ernſtlichen Gebrauch der Waffen zu ſäubern.

Wenn beträchtlichere Abtheilungen der Garniſon nicht früher als bis gegen 10 Uhr herankamen, ſo war dies die natürliche Folge des Mangels einer der Militärbehörde rechtzeitig gegebenen Veranlaſſung zur Vorbe-

reitung eines außerordentlichen Beiſtands für den Augenblick, da man deſſen bedurfte. Man weiß übrigens, daß das Generalkommando ſelbſt ſchon auf die erſte außeramtlich erlangte Kunde von der eingetretenen Ruheſtörung zur ſchleunigen Vorbereitung genügender außerordentlicher Hülfe, ohne eine amtliche Aufforderung abzuwarten, augenblicklich angemeſſene Befehle an das Stadtkommando erlaſſen hat, dem mittlerweile auch die Requiſition der Civilbehörden in dem kürzeſten Wege zugekommen war. Aber die Wohnung des Stadtkommandanten liegt 850 Schritte von der Kaſerne, dieſe 720 Schritte von dem Haber'ſchen Hauſe entfernt, und man entſendet keine militäriſche Macht in ungeordneten Maſſen und ohne ihre Führer, die im Augenblick des Tumults in der ganzen Stadt zerſtreut waren und die man, um ſie für das ſchnell kombinirte Bataillon zuſammen zu bringen, in zerſtreuten Gaſthöfen und Wohnungen aufſuchen laſſen mußte, indem man zugleich in der Kaſerne den Generalmarſch ſchlagen ließ.

Das Benehmen des Militärs zu verdächtigen, wurde ein falſches Gerücht und eine vorgekommene Irregularität im militäriſchen Dienſte benutzt.

Nach jenem Gerüchte ſollte die Mannſchaft des ausgerückten kombinirten Bataillons vor ihrem Abmarſche zum Wechſeln ihrer Beinkleider angewieſen worden ſeyn. Daß dies nicht geſchah, geht ſchon daraus hervor, daß einige Kompagnien in weißen, andere in blauen Beinkleidern auf dem Platze ankamen. Obgleich nämlich die Mannſchaft einiger in ihren Kompagniezimmern zur Rüſtung für den Ausmarſch verſammelten Kompagnien, in der irrigen Meinung, daß die für den Garniſonsdienſt vorgeſchriebene Bekleidung auch für ein nächtliches Ausrücken gelte, in weißen Beinkleidern bei der Aufſtellung des Bataillons erſchienen waren, wurde ohne Weiteres der Abmarſch angeordnet.

Die berührte Irregularität beſtand in der veränderten Richtung, welche nach dem Beginnen des Tumults der Zapfenſtreich einſchlug. Die einfache Darſtellung dieſer Thatſache, wie ſie ſich nach der hierüber eingeleiteten Unterſuchung herausſtellte, genügt, um jeder böswilligen Deutung des Vorganges zu begegnen und zu zeigen, wie es ſich nur um eine zwar unbefugte, aber wohlgemeinte Abweichung von beſtehender Vorſchrift handelte. Der zugführende Bataillonstambour hatte von dem wachehabenden Offizier keine Weiſung erhalten können und, den gewöhnlichen Weg, der von der Hauptwache auf der Hauptſtraße nach der Kaſerne führt, bereits eingeſchlagen, als der Regimentstambour ihm begegnete und bedeutete, er ſolle, da er auf der Hauptſtraße nicht durchkomme, ſeine Richtung nach der (auf kurze Entfernung von ihr parallel laufenden) Seitenſtraße nehmen. Der wachehabende Offizier, dem der Regimentstambour ſofort Meldung machte, gab nur, weil er außer Stand war, die Bedeckung zu verſtärken, indem alle disponible Mannſchaft ſchon entſendet war, ſeine Genehmigung. Offenbar würde für den Zweck der Verſammlung der Garniſon in der Kaſerne durch Erzwingung des Durchgangs auf dem kaum kürzern Wege durch die Hauptſtraße jedenfalls Zeit verloren worden

ſeyn; aber die Zweckmäßigkeit des gewagten Schrittes konnte die Betheiligten gegen die zur Aufrechthaltung militäriſcher Ordnung über ſie bereits verhängte Strafe nicht ſchützen. Jedenfalls fällt daher dieſer unbedeutende Vorfall den Behörden nicht zur Laſt. Der wachehabende Offizier, der, was von ihm nicht angeordnet worden, nachträglich billigte, war derſelbe, welcher beim Beginnen des Tumults der Polizeibehörde aus eigenem Antrieb eine Patrouille zugeſendet hatte. Da man mit dem Beginnen des Zapfenſtreichs die Kühnheit der Tumultuanten wachſen ſah, ſo glaubte man, daß der berührte Vorfall die moraliſche Wirkung einer Ermuthigung der Ruheſtörer geäußert habe. Hätte ein ſolcher Einfluß ſtattgefunden, ſo würde man nur einen unglücklichen Zufall zu beklagen haben; aber näher ſcheint uns die Erklärung zu liegen, welche die geſteigerte Kühnheit der Tumultuanten ihrer mit jedem Augenblicke wachſenden Zahl und ihrem durch das Vernehmen des Zapfenſtreichs angeregten Beſtreben zuſchreibt, die Zeit, welche bis zur Verſammlung der Garniſon und bis zur Ankunft einer ſtärkern Militärmacht verſtreichen mußte, für ihre ſtrafbaren Zwecke eilig zu benutzen.

Es iſt kein Zweifel, daß, wenn nur eine Stunde oder halbe Stunde früher militäriſche Hülfe vorbereitet, nur die nahe Hauptwache mit weniger Mannſchaft verſtärkt und herbeigerufen worden, der Tumult in jedem ſeiner Stadien augenblicklich hätte unterdrückt und jeder weitere Exceß verhütet werden können. Die Militärhebörde iſt aber durch notoriſche Thatſachen gegen jeden Vorwurf geſichert. Sie hat, wie geſagt, nur auf ergehende Aufforderung der Civilbehörde zu rüſten und zu handeln. Notoriſch iſt aber, daß ihr bis zum Ablauf von nahe drei Viertelſtunden nach dem erſten Beginne des Tumults keine Art von Aufforderung zugekommen iſt, und daß ſie augenblicklich den ergangenen Requiſitionen entſprochen hat. Daß die verlangte Hülfe nach ertheilten Befehlen früher hätte eintreffen können, iſt leicht zu ſagen, aber in keiner Weiſe eine vermeintliche Verzögerung nachzuweiſen. Wäre eine ſolche, was man nicht behaupten kann, auch eingetreten, ſo würde ſie jedenfalls der anordnenden Behörde nicht zur Laſt fallen, da die Raſchheit der Aufſtellung und Bewegung eines vielgegliederten Ganzen zuletzt bis zu einem gewiſſen Maße immer von dem Grade des Eifers, der die untergeordneten Glieder beherrſcht, abhängig bleibt. Die erſte Hülfe insbeſondere, welche in den gerüſteten Reſervepiquets mit einiger Verſtärkung aus den Kaſernen entſendet wurde und allen weitern Exceſſen vorbeugte, traf ſo ſchnell ein, als es die Zurücklegung des Weges von dem Kommandantenhaus bis zur Kaſerne und von dieſer zurück bis zum Schauplatze des Tumults, und das Zeitbedürfniß von wenigen Minuten zur Aufſtellung und Verſtärkung des Piquets geſtattete.

Ebenſowenig, wie die im Dienſte aufgetretenen militäriſchen Befehlshaber, trifft andere Angehörige des Offizierkorps irgend ein Vorwurf. Daß Offiziere der Karlsruher Garniſon den Pöbelaufſtand geleitet, die

Theilnehmer dazu angeregt und disciplinirt, iſt die ſchändlichſte Verleumdung, die je ein cenſirtes deutſches Blatt beſudelt hat. Es genügte den Korreſpondenten, die ſie verbreiteten, zu wiſſen, daß Bruder und Schwager eines Mannes, gegen den man dem Offizierskorps eine Erbitterung zuſchrieb, durch Exceſſe in ihrem Eigenthum beſchädigt, ihre Frauen und Kinder durch furchtbaren Tumult und ſchwere Gefahr geängſtigt worden ſind, um öffentlich vor ganz Deutſchland die Angehörigen dieſes Korps der Anſtiftung und Leitung dieſer Exceſſe zu beſchuldigen. Sie fragen nicht nach irgend einer nähern Anzeige, ſie fragen nicht einmal im Allgemeinen, ob und welche Offiziere ſich unter dem Korps befinden, von denen man nach ihrem bekannten moraliſchen Charakter ſich einer ſolchen Handlungsweiſe aus ſolchen Motiven verſehen könne. Solche Frage, die man billig ſtellt, ehe man auf jene Weiſe ſchließt, wird zu ſtellen nur Der ſo leicht vergeſſen, welcher gerne Andere nach ſich ſelbſt beurtheilt und zu jeder Schlechtigkeit bereit iſt, wozu ihm ſeine gemeine Geſinnung irgend ein auch noch ſo niedriges Motiv leiht.

Jene freche, auch nicht durch die geringſte Anzeige unterſtützte Beſchuldigung (die übrigens das Korps, welchem Göler angehörte, und welches das ſogenannte Ehrengericht bildete, nicht berührt, da es am 5. Karlsruhe ſchon mehrere Tage verlaſſen hatte) bedarf keines weiteren Wortes zu ihrer Widerlegung.

Aber daß überhaupt die Unterſuchung nicht die leiſeſte Spur eines der Gewaltthat vorausgegangenen Komplots, irgend einer Art vorgängigen Verabredung oder Aufreizung lieferte, können wir nicht unbemerkt laſſen. Nicht einer der vielen Theilnehmer hat durch ſeine Ausſagen, keine einzige der vermittelten Thatumſtände hat durch ihre Beſchaffenheit in jener Beziehung den leiſeſten Verdacht erregt. Mit einer an Gewißheit gränzenden Wahrſcheinlichkeit kann man behaupten, daß nur die Verhaftung v. Haber's die zufällige Veranlaſſung zu einer plötzlich aufwallenden Aeußerung der herrſchenden Aufregung gab, indem ſie die Urſache der Verſammlung einer großen Volksmenge wurde, die in ſolcher aufgeregten Stimmung überall leichter zu Exceſſen hingeriſſen wird. Vom Schreien und Rufen kam es zum erſten Steinwurf, der ungeahndet blieb, weil es der anweſenden Autorität an Hülfsmitteln zum unverzüglichen Einſchreiten fehlte. Was vielleicht unſtrafbarer Muthwillen begonnen hatte, führte gemeine Rohheit in raſcher That ſich ſteigernd weiter. Daß aber ſelbſt die Kühnſten nur aus plötzlichem Entſchluſſe handelten, geht daraus hervor, daß die gegen das Haus Anſtürmenden nicht mit Aexten bewaffnet erſchienen waren, ſondern ſie erſt herbeiholten, und dieſe gefährlichen Angriffe wenigſtens erſt im ſpätern Verlaufe der Exceſſe gewagt wurden.

Sind aber Ereigniſſe, wie wir ſie hier erlebt, überhaupt unerhört? Haben nicht häufig ähnliche und weit gröbere in Städten ſtattgefunden, die weit zahlreichere Garniſonen und eine in Bewältigung von Tumulten weit geübtere Polizei und öffentliche Macht beſitzen? Gerade weil das Geſchehene hier unerhört und bei der ſonſt ſo ruhigen und

friedlichen Stimmung der Bevölkerung kaum für möglich zu halten war, dürfte es auch unſern Behörden um ſo weniger zum Vorwurf gereichen, wenn ſie in der Art von Thätigkeit, wozu ſie leider am 5. berufen wurden, noch keine ausgezeichnete Geſchicklichkeit erlangt hatten. Zur Schande würde es allerdings der ganzen Einwohnerſchaft gereichen, wenn wahr wäre, was öffentliche Blätter berichtet, daß man hier ohne Gefahr für ſeine Perſon keinen Tadel über die verübten Gewaltthaten auszuſprechen wagen dürfte. Die beſte Widerlegung waren hier die Worte, welche ein würdiger Geiſtlicher über die traurigen Vorfälle öffentlich vor Tauſenden ausſprach. Laut und vielfach hörte man in der Mitte der hieſigen Einwohnerſchaft, in ihrer unverhehlten Entrüſtung über den Vorfall ſelbſt den Wunſch äußern, die höchſte Behörde möchte augenblicklich, ohne alle vorgängige Unterſuchung, blos im Hinblicke auf die Thatſache der Exceſſe, ihren Unwillen hierüber durch eine energiſche Maßregel gegen Alle, welche durch ihre amtliche Stellung zur unmittelbaren Wirkſamkeit für Erhaltung der Ordnung berufen waren, an den Tag legen. Eine foche Maßregel konnte allerdings die öffentliche Meinung ſchneller verſöhnen, ſie würde aber nur der Politik, nicht der Gerechtigkeit entſprochen haben, die nicht ohne alle vorgängige Unterſuchung einſchreitet und der Politik kein Opfer ſchuldig iſt. Was ſich gebührt, wird nicht ausbleiben, nicht die Ahndung etwaiger Saumſal oder eines nicht entſchuldbaren Mangels an Vorausſicht oder Energie von Seite der Träger der öffentlichen Macht, nicht die Beſtrafung der Urheber und Theilnehmer der Exceſſe, nach der Strenge der Geſetze.

Wir haben aber aus offenkundigen Thatſachen geſucht, wie, was geſchehen, jedesfalls ohne grobes Verſchulden oder gar abſichtliche Verſäumniß irgend einer Behörde ſich zutragen konnte. Eine ſolche Nachweiſung kann den peinlichen Eindruck nicht ſchwächen, den jene Ereigniſſe an ſich hervorgerufen, nicht den Abſcheu gegen die Zerſtörungsſcene, nicht die tiefſte Entrüſtung über die ſchmählichen Demonſtrationen gegen unſere israelitiſchen Mitbürger. Wir weiſen keine Aeußerung des Unwillens hierüber zurück, aber zurückweiſen wollten wir eine Reihe gehäßiger Beſchuldigung öffentlicher Blätter, welche unſere ſocialen Zuſtände und das Wirken wie die Geſinnungen der Behörden in hämiſcher Weiſe verdächtigten, vor Allem mit aller Indignation den wahrhaft furchtbaren Gedanken, daß die, welche durch Amt, Pflicht und Gewiſſen die öffentliche Ordnung zu ſchützen und zu erhalten berufen ſind, ihrer ſchreienden Verhöhnung durch offene Gewaltthat eine ſtille, innere Zuſtimmung gewähren könnten, zurückweiſen alle jene perfide Inſinuationen, welche nur eine erfinderiſche Bosheit an ohnehin nicht genug zu beklagende Vorfälle zu knüpfen vermochte, und die jeden Patrioten, dem die Ehre ſeines Landes und ſeiner Regierung am Herzen liegt, auf's tiefſte verletzen mußten. Indem wir das ganze Gewebe jener Inſinuationen zu zerreißen unternahmen, folgten wir einem uns vielfach ausgeſprochenen Wunſche.

Nachtrag.

Das Duell und Sarachaga's Ende.

Vorſtehende Blätter, von Sarachaga ſelbſt aufgeſetzt und nur wenig verändert, wie es Rückſichten, Billigkeit und das tragiſche Ende des Verfaſſers erheiſchten, wurden uns zum Verlag übergeben. Der Druck der erſten Bogen war ſchon vollendet, wir ſollten auf Sarachaga's Verlangen bis nach dem Reſultate ſeines vorhabenden Duells mit der Herausgabe es anſtehn laſſen. Da kam uns die Nachricht von dem unglücklichen Ausgange jenes Duells. Ein Freund des Verewigten, der als Augenzeuge dem blutigen Kampfe beigewohnt hatte, theilte uns den ganzen Verlauf und die demſelben vorangegangenen Ereigniſſe mit, die wir, von der Ehrenhaftigkeit und Wahrhaftigkeit des Berichterſtatters vollkommen überzeugt, den Leſern hier wiedergeben. Wir laſſen unſern Gewährsmann ſelbſt ſprechen:

Die Sekundanten des Herrn v. Haber, Th... u. A... erſchienen am 7. oder 8. December, und nachdem wir in einer längern Debatte über die Details des Duells aufs Beſtimmteſte uns vereinigt hatten — welche Bedingungen ſich ſpäter aus dem Duelle ſelbſt ergeben werden, da ſie pünktlich eingehalten wurden — entfernten ſie ſich mit der Verſicherung über den Ort und den Tag der Zuſammenkunft in kürzeſter Friſt die maßgebenden Bedingungen mittheilen zu wollen. Da mir der ungefähre Platz des Rendezvous bekannt war, von wo aus erſt der eigentliche Kampfplatz durch auf der Stelle Statt findende Uebereinkunft vermittelt werden ſollte, ſo begab ich mich etwas früher, als die definitiven Entſcheidungen eingetroffen waren,

dorthin, um das Terrain zu beſtimmen. Nachdem ich ein ſolches auf dem jenſeitigen Ufer des Rheins aufgefunden hatte, welches mir für jeden Ausgang des Duells die größte Sicherheit zu gewähren ſchien, kehrte ich zurück und ſchon am andern Tag erhielt ich die definitive Beſtimmung auf Mittwoch um 11 Uhr an dem näher bezeichneten Orte mit den Betheiligten zu erſcheinen.

Mein Wunſch, die Gegner auf den nicht weit vom Rendezvous von mir ausgeſuchten Kampfplatz zu beſtimmen, ſcheiterte an der Beſtimmtheit, womit ſie erklärten, anderswo, als in der unmittelbaren Nähe des Rendezvous ſich nicht zu ſchlagen. Hauptmann K... und ich verließen die Herrn mit der Verſicherung, Herrn v. Sarachaga, welcher erſt denſelben Morgen von Karlsruhe abgereist war und den wir vom jenſeitigen Ufer des Rheins ankommend erwarteten, zu dem bezeichneten Ort hinzugeleiten. In Eile begaben Hauptmann K... und ich uns nach der Stelle, wo wir einer ſichern Verabredung zufolge den Herrn v. Sarachaga erwarten zu dürfen glaubten. Leider jedoch verfehlten wir uns: die Unkenntniß des Terrains, ein dicker Nebel, der die Ufer des Rheins und beſonders ſeine Stromfläche bedeckte, Mißverſtändniſſe über den Punkt, wo Sarachaga die Eiſenbahn zu verlaſſen habe (was ſich nachträglich herausſtellte), verurſachten ſowohl ihm und ſeinen Sekundanten als auch der Gegenpartei die peinlichſte Lage. Dieſe erwartete jeden Augenblick den Gegner eintreffen zu ſehen, Jene erwarteten mit größter Ungeduld den Freund, deſſen Ausbleiben ſie ſich nicht erklären konnten. Alle Bemühungen ſich zu finden und ſich zu vereinigen, ſchienen wie durch einen Zauber vereitelt und wir ſahen uns am ſpäten Abend, — erſchöpft an Leib und Seele, gedrückt durch die unangenehme Gewißheit unſeren Duellanten, von dem wir jedoch überzeugt waren, daß ihn nur außer ſeinem Willen und ſeiner Macht liegende Gründe abhalten konnten, nicht zur Stelle ſchaffen zu können; — genöthigt zu dem erſten Rendezvous zurückzukehren und die Erfolgloſigkeit unſerer Bemühungen auseinander zu ſetzen. Es entſpann ſich jetzt eine Debatte, die glücklicher Weiſe durch die Ankunft eines Reiters, der auf Sarachaga's dringliche Auf-

forderung ſo ſtark geritten war, daß ſein Pferd zuſammenſtürzte — beendet ward. Wir wußten nun, wo Sarachaga ſich befand, der ſich jedes Vorgreifen in ſeiner Rolle nachdrücklichſt verbat. Wir konnten nun das Duell für den andern Tag mit voller Gewißheit beſtimmen. Am Abend erfuhren wir in Mannheim, wie Sarachaga am andern Ufer des Rheins fruchtlos umhergelaufen ſey, wie vielſeitige Hinderniſſe, Mißverſtändniſſe u. ſ. w. ſein Erſcheinen am beſtimmten Orte verhindert hatten.

Andern Tags (14. December) begegneten ſich gegen 11 Uhr die Parteien auf dem bezeichneten Platze. Herr v. Haber und ſeine Sekundanten behaupteten das Terrain genau zu kennen, deßhalb beſchloſſen wir ihnen in einiger Entfernung nachzufolgen, um ſo mehr, als uns daran liegen mußte, den Irrthum von geſtern wieder gut zu machen. Nach einer ungefähr einſtündigen Fahrt jenſeits des Rheins ließ Herr v. Haber von der Chauſſee abbiegen; wohl 2000 Schritte von derſelben entfernt ward in einem tief gelegenen, ſpärlich mit Weiden beſetzten Grunde ein Platz aufgefunden, auf welchem der Kampf Statt fand. Die Forderung, nach vorher von den Sekundanten beider Parteien feſtgeſetzter Convention, lautete auf Barrière: fünfzehn Schritte und auf jeder Seite fünf weitere Schritte, welche die Combattanten durchſchreiten durften. Jeder Duellant erhielt zwei geladene Piſtolen, die er nach eigener Wahl mitbrachte und die unter den Augen der Sekundanten geladen wurden. Hätte von dieſen vier Schüſſen keiner getroffen, ſo wäre von Neuem geladen worden. Laut der Convention durfte ein Duellant, der zuſammenſtürzte, ferner nicht mehr ſchießen, und auf einen ſolchen nicht ferner geſchoſſen werden. Palletots und Mäntel, die auf den Boden gelegt wurden, bezeichneten die Menſuren (den Standpunkt der beiden Duellanten), quer über den Boden gelegte Stöcke, an denen Taſchentücher befeſtigt worden, die Barrièren (die Endpunkte der fünfzehn Schritte, die in keinem Falle von den Gegnern überſchritten werden durften).

Die beiden Duellanten traten jetzt an und ich muß hier bemerken, daß mir für das Schickſal Sarachaga's, der vorher ſo ruhig war, bange wurde; das perſönliche Zuſammentreffen

mit Herrn v. Haber entflammte ſeine Leidenſchaftlichkeit dermaßen, daß ich beſorgt wurde, die ſo oft an ſeiner Hand bewunderte Geſchicklichkeit möchte ihn jetzt verlaſſen. — Der eine Sekundant, der nach der Uebereinkunft das Duell commandirte, ließ die Frage ergehen, ob die Herren bereit ſeyen. Die Antwort von beiden Seiten lautete: Ja! — aus Sarachaga's Munde mehr ein wilder Schrei, als eine ruhige Antwort, was noch mehr die Befürchtung, die ich früher äußerte, beſtätigte. Auf das Commando: ſpannen Sie die Hahnen! ſpannte Jeder den Hahn des Piſtols, deſſen er ſich zuerſt bedienen wollte, und ſtellte ſich, die Mündung nach oben gerichtet, zum Schuß fertig hin. Nach einer ziemlich beträchtlichen Pauſe ward das Commando: Feuer! gegeben. Beide Piſtolen ſenkten ſich in die Viſirlinie: Sarachaga ſchoß zuerſt, unmittelbar darauf folgte der Schuß des Herrn v. Haber. Beide fehlten, letzterer zerſplitterte ſogar den fünf Schritte vor Sarachaga auf dem Boden liegenden Stock, der die Barrière bezeichnete. Hierauf ſahen ſich die Gegner einen Augenblick in ruhiger Haltung an, als ob Jeder den Fall des Andern erwarte. Darauf griff Sarachaga zum zweiten Piſtol und ihm nach in haſtiger Eile that Haber daſſelbe: ſie ſpannten raſch die Hahnen, legten ſich in's Feuer, nach kurzem Zielen ſchoß wiederum Sarachaga zuerſt und fehlte zum zweiten Male. Herr v. Haber blieb auf der Barrière, zielte ruhig und ſicher während einiger Sekunden, ſchoß — und wir hatten nur Zeit von unſern Plätzen aus Herr v. Sarachaga ſterbend in unſern Armen aufzunehmen! Kein Laut entfloh dem tödtlich Getroffenen, mit dem unglücklichen Schuß endete ſein Bewußtſein wie ſein Leben. Die Kugel war in den rechten Oberarm gedrungen, hatte denſelben zerſplittert, und durch die Achſelhöhle ſich einen Weg tief in die Bruſt gebahnt.

Kaum hatten die Gegner ſich von dieſem Endreſultate überzeugt, ſo offrirte mir Herr A..., Secundant des Herrn v. Haber, ſeine Hülfe, inſofern er deren zu leiſten im Stande ſei, und ſtellte mir die Equipage des Herrn v. Haber zur Dispoſition, welches höfliche Anerbieten ich jedoch ablehnte. Ferner ſprach Herr A... „der Tod macht Alles quitt, wenn Herr v. Sarachaga noch Beſinnung genug hat einen Ver-

ſöhnungsverſuch von Herrn v. Haber entgegenzunehmen, ſo iſt dieſer bereit," worauf ich ihm entgegnete: „es iſt zu ſpät, Herr v. Sarachaga hat geendet, auch würde von einer Verſöhnung nicht wohl die Rede ſein können; reiſen Sie, meine Herrn, und machen Sie, daß Sie das Weite gewinnen!" Hierauf entfernten ſich die Herrn.

Der Leichnam des Gefallenen wurde ſogleich nach Mannheim gebracht und Einer ſeiner Freunde eilte nach Karlsruhe, um die Anſtalten zum Begräbniß zu treffen. Gründe höherer Politik mochten jedoch die höchſten Behörden veranlaſſen die letzte Bitte des Verſtorbenen, in Karlsruhe an der Seite ſeines theuren Freundes Julius v. Göler beerdigt zu werden, abzuſchlagen.

Schließlich einige Worte von Sarachaga's Hand, die man in ſeinem Nachlaſſe fand und die er vor der Abreiſe zum verhängnißvollen Duell aufſetzte:

„Ich traf noch alle Anordnungen für den Fall meines Todes und ſtehe nun gerüſtet zu dieſem Kampfe da, erkläre aber nochmals feierlichſt, daß ich ihn nicht hervorgerufen, um perſönliche Rückſichten oder etwaige, mir völlig unbekannte Abſichten Anderer zu fördern, auch nicht weil ich beleidigt worden bin, denn Herr Moriz v. Haber kann mich nicht beleidigen, oder um meinen Freund zu rächen: ſondern weil ich kein anderes Mittel ſehe, dieſer Sache ein Ende zu machen, und weil ich Baden, das mir eine zweite Heimath geworden, das Land, welches ich nach Spanien am meiſten liebe, von einem Menſchen befreien wollte, der ihm zur Geißel geworden iſt."

„Möge nun der Himmel nach ſeiner Weisheit entſcheiden, ich unterwerfe mich in Demuth ſeinem Willen!"

Herr Georg von Sarachaga-Uria hinterläßt in Bilbao, wo er gewöhnlich wohnte, eine Wittwe, eine geborne Prinzeſſin von Labanoff Roſtoff, aus einer der erſten ruſſiſchen Fürſtenfamilien, und zwei Kinder, eine Tochter Esperanza und einen Sohn Alexis. Ein zweiter Sohn iſt ihm kürzlich im

Tode vorangegangen. Georg v. Saracḩaga zählte erſt einunddreißig Jahre. Er war der Sohn eines längſt verſtorbenen ſpaniſchen Edelmannes, deſſen Wittwe während der franzöſiſch-ſpaniſchen Feldzüge den mit dem badiſchen Truppencorps in Spanien anweſenden badiſchen Offizier von Laſſolaye (jetzigen General und Chef der Artillerie) heirathete. So kam Georg v. Saracḩaga mit noch zwei andern Brüdern nach Baden, wo er aus Liebhaberei unter das Militair trat, und als Oberlieutenant à la suite bei der Cavallerie kurz vor ſeinem unglücklichen Duell ſeinen Abſchied nahm.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Sarachaga, Georg <<von>>,

Mein letztes Wort in der Sache gegen Herrn Moriz v. Haber mit erläuternden Dokumenten

Stuttgart 1843

Crim. 295,7
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10395975-9